



Landesamt für Umwelt
Abteilung W2, Referat W21
Hochwasserschutz,
Investiver Wasserbau

HWS Wittenberge: Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 bis 17,38

Unterlage 17.0 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Stand: 09/2018

Ingenieurgesellschaft für
Landschaftsplanung und
Freiraumgestaltung mbH



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Beschreibung des Vorhabens.....	3
1.2 Grundlagen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung	6
1.2.1 Vorschriften.....	6
1.2.2 Planungsgrundlagen	6
1.2.3 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000	6
1.2.4 Ergebnisse des ASB	6
1.3 Untersuchungsraum	6
2 Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft.....	9
2.1 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben	9
2.2 Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.....	12
2.2.1 Boden	12
2.2.2 Wasser.....	16
2.2.2.1 Grundwasser	16
2.2.2.2 Oberflächenwasser	18
2.2.3 Klima und Luft	20
2.2.4 Biotope/Tiere und Pflanzen	22
2.2.4.1 Biotoptypenkartierung/Pflanzen	22
2.2.4.2 Tiere und deren Lebensräume	30
2.2.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	32
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter (Schutzgut nach § 2 UVPG)	32
3 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	35
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung	35
3.2 In die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BNatSchG einzubeziehende Maß- nahmen zur Vermeidung.....	38
4 Konfliktanalyse	39
4.1 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	39
4.1.1 Boden	39
4.1.2 Wasser.....	40
4.1.3 Klima und Luft	41
4.1.4 Schutzgüter Biotope / Pflanzen und Tiere	42
4.1.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	44
4.2 Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstige Sachgüter (Schutzgut nach § 2 UVPG) 46	
5 Maßnahmenplanung.....	47
5.1 Maßnahmenkonzeption	47
5.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen	47
5.2.1 Maßnahmenbeschreibung.....	47
5.2.2 Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen	48
5.2.3 Maßnahmen des Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes...	51
5.2.4 Gestaltungsmaßnahmen	51
5.3 Zeitliche Realisierung und Flächenverfügbarkeit.....	51

5.4	Pflege und Kontrolle	52
5.5	Ersatzzahlungen	53
6	Gesamtbeurteilung des Eingriffs.....	54
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	55
Anlage I:	Maßnahmenblätter	62
Anlage II:	Vergleichende Gegenüberstellung	88
Anlage III:	Naturschutzfachlich geeignete Baum- und Straucharten für die Verwendung bei Kompensationsmaßnahmen in der freien Landschaft in Brandenburg (MLUR 17.03.03)	94
Anlage IV:	Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG für die KGA „Paul Klink“	98

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Flächenbedarf des Bauvorhabens.....	5
Tab. 2:	Übersicht benachbarter NATURA 2000 – Schutzgebiete	9
Tab. 3:	Gewässerentwicklungsgebiete im UG	11
Tab. 4:	Bewertung der Speicher- und Reglerfunktion der Böden	14
Tab. 5:	Bewertung der Lebensraumfunktion der Böden.....	14
Tab. 6:	Bewertung Verdichtungsgefährdung*	15
Tab. 7:	Bewertung der Archivfunktion der Böden	15
Tab. 8:	Zusammenfassende Darstellung der kartierten Bodentypen	15
Tab. 9:	Wasserhaushaltsgrößen im UR nach ArcEGMO (1991 - 2010)	16
Tab. 10:	Einzugsgebiete DLM 25 (LfU Brandenburg 2016, Anwendung Hydrologie)	18
Tab. 11:	Bewertung der Klimafunktionsräume des Untersuchungsgebietes	22
Tab. 12:	Bewertung der Biotope des Untersuchungsraumes	28
Tab. 13:	Vogel-Nachweise	30
Tab. 14:	Zusammenfassende Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen	35
Tab. 15:	Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen	38
Tab. 16:	Zusammenfassende Darstellung der Neuversiegelung	40
Tab. 17:	Zusammenfassende Darstellung der zu fällenden Bäume und des Kompensationsbedarfs.....	43
Tab. 18:	Zusammenfassende Darstellung der Verluste von gehölzfreier Biotopen	44
Tab. 19:	Zusammenfassende Darstellung der Konflikte	45
Tab. 20:	Zusammenfassende Darstellung der Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. Artenschutzmaßnahmen.....	48
Tab. 21:	Übersicht zu den Grundlagen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs	50
Tab. 22:	Zusammenstellung der Pflege- und Kontrollmaßnahmen	52

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Übersichtskarte HWS Wittenberge – Umgestaltung Elbstraße	3
Abb. 2:	Lage des Vorhabens im Raum	7
Abb. 3:	Lage der benachbarten NATURA 2000-Gebiete	9
Abb. 4:	Lage des direkten Untersuchungsgebietes zum Natura 2000-Gebiet	10
Abb. 5:	Einzugsgebiete DLM 25	19
Abb. 6:	Klimadiagramm für das Schutzgebiet Elbdeichhinterland (nach Walter, PIK 2009).....	20
Abb. 7:	Übersicht Bodendenkmale, Bodendenkmal-Vermutungsflächen	33
Abb. 8:	Übersicht Bodendenkmale (Flächen, Punkte).....	34

1. Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Wasserwirtschaft W2 Flussgebietsmanagement, Referat W 21 Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau plant zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes Maßnahmen zur Ertüchtigung.

Geplant ist die Ertüchtigung des Hochwasserschutzes im Stadtgebiet Wittenberge im Zuge der Sanierung der Elbstraße, auf einer Länge von 500 m. Die Elbstraße verläuft zwischen Deich-km 16,87 und 17,38 und bildet die südliche Grenze der Altstadt von Wittenberge zum Stadthafen und zum Nedwighafen. Das Bauvorhaben beginnt auf Höhe der Straße „Im Hagen“ im Bereich Nedwighafen und endet am Gelände des Wasserschiffahrtsamtes (Elbstraße/Hafenstraße).

Der Hochwasserschutz (HWS) für die Stadt Wittenberge besteht im Planungsgebiet derzeit aus einem etwa 180 m langen Lindendeich (westlicher Teil) und einem 310 m langen, wallartigen Bauwerk (östlicher Teil).

Der Lindendeich erstreckt sich von „Im Hagen“ bis zur Abfahrt Nedwighafen und ist von einer Lindenreihe an der wasserseitigen Kronenschulter geprägt. Daneben verläuft ein gepflasterter Kronenweg. Die Deichböschungen sind beidseitig mit Deichrasen begrünt.

Der östliche Bereich des Vorhabens erstreckt sich von der Abfahrt Nedwighafen bis zum WSA-Gelände und ist geprägt durch die Elbstraße einschließlich Fußweg (Promenade) und ufernaher Bebauung (öffentlicher Verkehrsraum). Die Elbstraße fungiert im Hochwasserfall gleichzeitig als Deichverteidigungsweg.

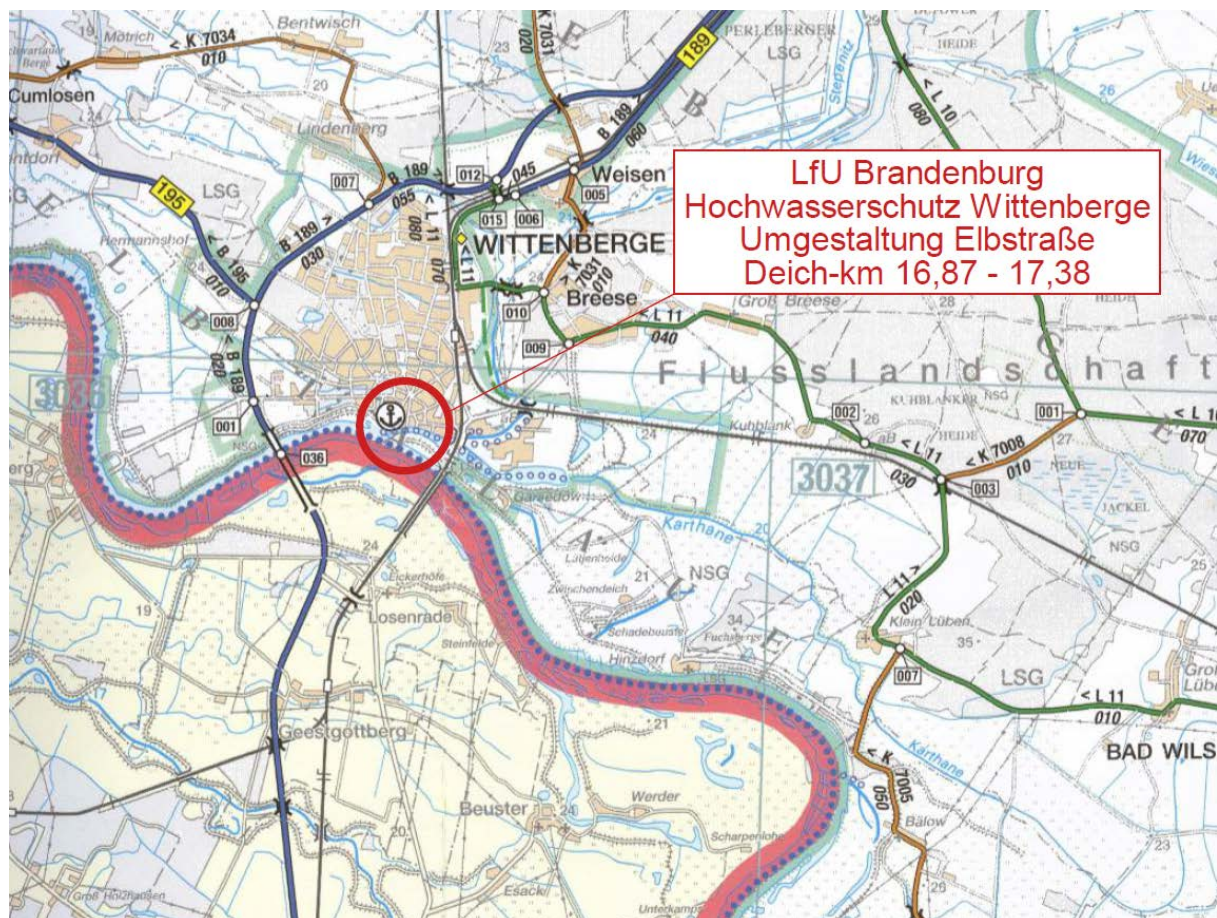


Abb. 1: Übersichtskarte HWS Wittenberge – Umgestaltung Elbstraße

(Quelle: Ausschnitt aus Übersichtskarte Unterlage 2.0, Ingenieurbüro Rauchenberger GmbH)

Bei der Planung der neuen Hochwasserschutzanlagen wird die bestehende Trasse beibehalten. Der Deich im Bereich des Nedwighafens bleibt als Baukörper erhalten und die vorhandene Böschung zwischen Elbstraße und Stadthafen wird nicht verändert. Bezüglich dem durch die neue Schutzhöhe von 25,65 m ü. NHN gegenüber dem derzeitigen Zustand eingeschränkten Blick auf die Elbe waren die primären Forderungen des Hochwasserschutzes mit den Gestaltungsvorgaben der auszubauenden Elbstraße und den betroffenen landseitigen Grundstückseigentümern abzustimmen.

Ergänzend zu den im Rahmen der Vorplanung untersuchten vier Varianten zur Ertüchtigung des Lindendeiches wird in einer weiteren Variante (Vorzugsvariante) der Lindendeich für eine feste Schutzhöhe von 25,15 m ü. NHN, weitgehend entsprechend der derzeitigen Deichkronenhöhe, geplant. Die geforderte Schutzhöhe von 25,65 m ü. NHN wird durch ein mobiles Hochwasserschutzsystem erreicht.

Gemäß der Vorzugsvariante wird die erforderliche Schutzhöhe durch das Einbringen einer Spundwand im Bereich der alten Deichkrone erreicht. Der Spundwandkopf wird, mit einem Stahlbetonholm versehen. Landseitig des Stahlbetonholms wird der Elberadweg neu angelegt. An das Bankett schließt die landseitige Deichböschung an. Das Deckwerk der wasserseitigen Böschung wird an die neue HWS-Wand so angeglichen, dass eine Berme entsteht. Die Planung im Bereich des Lindendeiches zwischen Bau-km 0+000 und 0+179 umfasst die Verbreiterung des Elberadweges auf 3 m, die Verstärkung der landseitigen Randeinfassung des Elberadweges und ein durchlaufendes mobiles HWS-System mit einer Höhe von 0,5 m. Zwischen Bau-km 0+125 und Bau-km 0+150 erfolgt auf 25 m Länge die Herstellung einer Treppen- und Sitzanlage auf der wasserseitigen Deichböschung.

In der geplanten Hochwasserschutzanlage zwischen Bau-km 0+179 und 0+195 wird die derzeit vorhandene östliche Hafenzufahrt als Schart 1 zum Nedwighafen neu angelegt.

Für den Hochwasserschutz entlang der Elbstraße zwischen der östlichen Hafenzufahrt (Schart 1) und dem Restaurant "Das Kranhaus" (Bau-km 0+195 bis 0+430) wurde als technische Lösung für die Ertüchtigung des Hochwasserschutzes der Bau einer Hochwasserschutzwand festgelegt, die weitgehend in der Trasse des Fundamentes der alten mobilen Spritzschutzwand verlaufen soll. Mit dem Straßenausbau der Elbstraße wird landseitig der geplanten Hochwasserschutzwand durchgehend eine Höhe der Befestigungsoberkante von 24,05 m ü. NHN hergestellt. Die landseitige Ansichtshöhe der Hochwasserschutzwand soll auf 1,10 m begrenzt werden, woraus sich eine Höhe der Wandoberkante von 25,15 m ü. NHN ergibt. Die Differenz zum Schutzziel von 25,65 m ü. NHN soll mit einem mobilen Hochwasserschutzsystem geschlossen werden. Das Deckwerk der wasserseitigen Böschung aus Großpflaster wird an die neue HWS-Wand so angeglichen, dass wasserseitig der HWS-Wand eine mindestens 1 m breite Berme entsteht.

Im Bereich der Uferböschung zwischen Bau-km 0+200 und 0+430 befinden sich 5 Ufertreppen, von denen 2 Treppen (bei Bau-km 0+230 (Schart 2), und 0+354 (Schart 3)) mit einem 3,00 m breiten Durchgang in der geplanten HWS-Wand versehen werden sollen.

Zwischen Bau-km 0+430 und 0+504 ist der Hochwasserschutz im Bereich des Restaurants "Das Kranhaus" sowie den daran anschließenden Bereichen bis zum Bauende auszubilden. Die geplante Hochwasserschutzwand entlang der Elbstraße soll landseitig des Kranhauses verlaufen. Es wird ein wasserundurchlässiger Anschluss der Hochwasserschutzwand an den Ost- und Westgiebel des Kranhauses vorgesehen. Das Gebäude des Kranhauses bildet dann die 1. Deichsicherheit, die landseitig verlaufende HWS-Wand mit mobilem Aufsatz die 2. Deichsicherheit (redundante Ausführung). Der letzte Abschnitt der Hochwasserschutzwand schließt östlich des Gebäudes "Das Kranhaus" an die im Gebäudebereich geplante HWS-Wand an. Bei Bau-km 0+504 endet die geplante HWS-Wand an der vorhandenen Spundwand, die am Gehweg an der Elbstraße beginnt und von dort als Uferspundwand in östlicher Richtung auf das Gelände des WSA Magdeburg verläuft.

Auf der gesamten Länge der geplanten Hochwasserschutzwand ist die Montage von mobilen Hochwasserschutzwandelementen erforderlich. Die Realisierung der Ertüchtigung des Hochwasserschutzes entlang der Elbstraße erfolgt mit einer freistehenden Spundwand als Tragkonstruktion.

Durch die Ertüchtigung des Hochwasserschutzes im Bereich des Lindendeiches gibt es keine Sichtbeschränkungen. Die Planung erfolgt so, dass eine durchgehende landseitige Befahrbarkeit des Elberadweges/ der Elbuferpromenade für die Hochwasserabwehr gewährleistet ist.

Während der Bauzeit wird ein Teil des Nedwighafens als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Eine weitere Baustelleneinrichtungsfläche (hochwasserfrei) befindet sich in der Lenze-ner Straße/ Külz-Straße. Da für die Baustelleneinrichtungsfläche am Hafen ein Bereich der Wohnmobil-Stellfläche während der Bauzeit als Lagerfläche dient, wird westlich des Vorhabensbereiches eine Stellfläche für die Fahrzeuge eingerichtet. Die Stellfläche ist auf der Wasserseite des Deiches geplant, die Größe beträgt 1.500 m². Sie befindet sich westlich des Restaurants „Zum Fährmann“ und dem dazugehörigen Parkplatz. Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Pflasterstraße.

Die vorhandene Rasenfläche im Bereich der temporären Wohnmobil-Stellfläche wird durch ein Geotextilvlies abgedeckt. Als Befestigung wird dann ein Schottertragschichtmaterial (25 cm) aufgebracht. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Fläche wiederhergestellt.

Tab. 1: Flächenbedarf des Bauvorhabens

Art des Flächenbedarfs	Versiegelungsgrad	Flächenbedarf in m ²
Radweg, HWS-Anlagen inkl. Böschungsbefestigungen auf versiegelten Flächen	100 %	---
Deckwerkstein (Böschungsbefestigung) auf unbelasteten Flächen	70 %	180
Radweg und Teilbereiche der HWS-Anlagen auf Bankett	50 %	168
Bankette auf unbelasteten Flächen (Bankett auf Bankett nicht enthalten)	50 %	120
Baustreifen und Baufelder	keine zusätzliche Versiegelung	7.700
Gesamtsumme nach Flächenbedarf		8.168
Art der Versiegelung	Versiegelungsgrad	
Vollversiegelung	100 %	0
Teillversiegelung	70 %	180
Teilveriegelung	50 %	288
Verdichtung und Überformung (vorübergehend)	keine zusätzliche Versiegelung	7.700
Gesamtsumme nach Versiegelungsgrad		8.168

Die vollständige Beschreibung der Technischen Planung ist dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1.0) zu entnehmen.

1.2 Grundlagen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

1.2.1 Vorschriften

Das geplante Bauvorhaben ist gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ein Eingriff in Natur und Landschaft. Mit dem zu erarbeitenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gemäß § 15 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können.

1.2.2 Planungsgrundlagen

Die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) orientiert sich an den Anforderungen der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE“ vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV, April 2009) und weiteren aktuellen Regelwerken („Erlass: Naturschutzrechtliche Kompensation bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Deichen und Deichschutzstreifen („Deicherlass““, MLUV April 2005).

Es liegt die Entwurfs- und Genehmigungsplanung mit Stand von 07.09.2018 zugrunde.

1.2.3 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000

Die Eingriffsgrenze des Bauvorhabens verläuft von Deich-km 16+87 bis zum Bauende bei Deich-km 17+38 in einem Abstand von ca. 85,00 m parallel zur Grenze des FFH-Gebietes „Elbe“ (DE 2935-306).

Das europäische Vogelschutzgebiet SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401) liegt durch die Elbbrücke B 189 räumlich getrennt ca. 1,4 km entfernt vom Vorhabensgebiet. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele finden nicht statt. Gleiches gilt für die weiteren in näherer Umgebung jedoch durch Verkehrswege und Bebauung vom Untersuchungsraum abgeschirmten Natura 2000-Gebiete (siehe auch Kap. 2.1).

1.2.4 Ergebnisse des ASB

Im Rahmen der Bearbeitung des Vorhabens wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) erarbeitet.

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie wurde unter Einbeziehung der im vorliegenden ASB entwickelten Maßnahmen dargelegt, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zutreffen.

Die Maßnahmen sind in Kapitel 3.2 und 5.2.1 aufgeführt, weitere Ausführungen sind dem ASB zu entnehmen.

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) befindet sich im nordwestlichen Brandenburg im Landkreis Prignitz. Die amtsfreie Stadt Wittenberge liegt am nördlichen Ufer der Elbe, direkt an der Einmündung der Stepenitz sowie der Karthane.

Gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg liegt das Untersuchungsgebiet in der naturräumlichen Region „Elbtal“. Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs (nach Scholz 1962) verortet Wittenberge im Hauptgebiet „Elbtalniederung“ sowie der Untereinheit „Mittel-elbe Niederung“.

Das brandenburgische Elbtal ist ein ca. 50 km langer Abschnitt der Elbaue, welcher sich in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern fortsetzt. Der Flusslauf der Elbe wird von typischen Auenlandschaften begleitet. Die offene Niederungslandschaft ist geprägt durch den Fluss, seine Altwässer, durch zahlreiche natürliche (Stepenitz und Karthane) und künstliche Fließgewässer (Grabensysteme und Kleinseen). In Elbnähe hat die großräumige Landschaft einen parkartigen Charakter und ist durch Grünlandbereiche, Baumgruppen, und niederungstypische Gehölze gut strukturiert. Im direkten Untersuchungsraum ist die Landschaft durch den Siedlungsbereich von Wittenberge sowie den Deichbauten geprägt.

Wittenberge bildet das Ende der unteren Mittelbe-Niederung, welche sich bis vor die Tore Hamburgs erstreckt. Nahezu der gesamte Naturraum von Wittenberge bis Lauenburg wird vom Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe" eingenommen. Nicht zuletzt durch die Abgeschlossenheit des Gebietes an der innerdeutschen Grenze konnte die Landschaft ihre Ursprünglichkeit und damit ihre Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt bewahren. Besonders die Binnendeichflächen, die von Qualmwasser jedes Jahr für wenige Wochen überflutet werden, sind Verbreitungsschwerpunkte der Amphibien und Krebse.

Im Winter ist das Elbtal ein Rastplatz von internationaler Bedeutung für nordische Wasservögel, wie Saat- und Bläßgänse und Singschwäne in großer Zahl. Die Landschaft ist als Rast-, Durchzugs-bzw. Überwinterungsgebiet für Vögel von bundesweiter Bedeutung.

Die potenziell natürliche Vegetation des Untersuchungsraumes wären gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg Auwälder. Hier würde ein Komplex aus Stieleichen-Ulmen-Auenwäldern auf periodisch überschwemmten grundwassernahen, nährstoffreichen Auenstandorten mit Ton-, Lehm-, Sand- und Kiesböden der Elbe vorherrschen.



Abb. 2: Lage des Vorhabens im Raum

(Quelle: www.geobasis-bb.de)

Der direkte Untersuchungsraum betrifft die Ortslage von Wittenberge. Parallel zur Elbstraße zwischen „WSA“ und „Im Hagen“ verläuft die Hochwasserschutzeinrichtung, welche von Deich-km 16+87 bis 17+38 im Rahmen des Hochwasserschutzes stabilisiert werden soll.

2 Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft

2.1 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben

NATURA 2000 - Gebiete

Nachfolgende Tabelle listet die zum Vorhaben benachbart liegenden FFH-Gebiete mit der jeweils geringsten Entfernung zum Eingriffsraum auf (siehe auch Abbildung 2 und 3). Eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt bei keinem dieser Gebiete.

Tab. 2: Übersicht benachbarter NATURA 2000 – Schutzgebiete

EU-Melde- Nr.	Gebietsname	Entfernung zum Vorhaben
DE 2935-306	FFH-Gebiet „Elbe“	0,08 km
DE 3036-302	FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“	2,90 km
DE 3036-303	FFH-Gebiet „Krähenfuß“	1,60 km
DE 3042-302	FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“	2,30 km
DE 3036-401	SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“	1,40 km

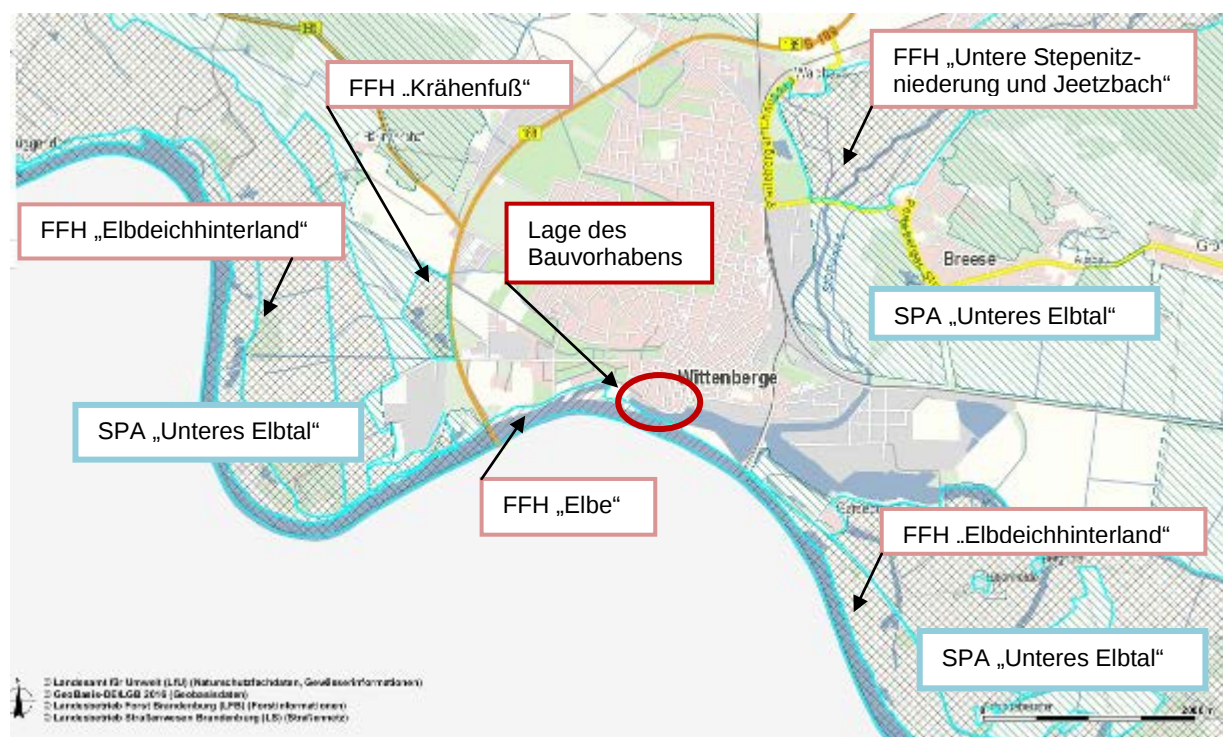


Abb. 3: Lage der benachbarten NATURA 2000-Gebiete

(Quelle: <https://osiris.aed-synergis.de>, Fachinformationssystem Naturschutz (OSIRIS))

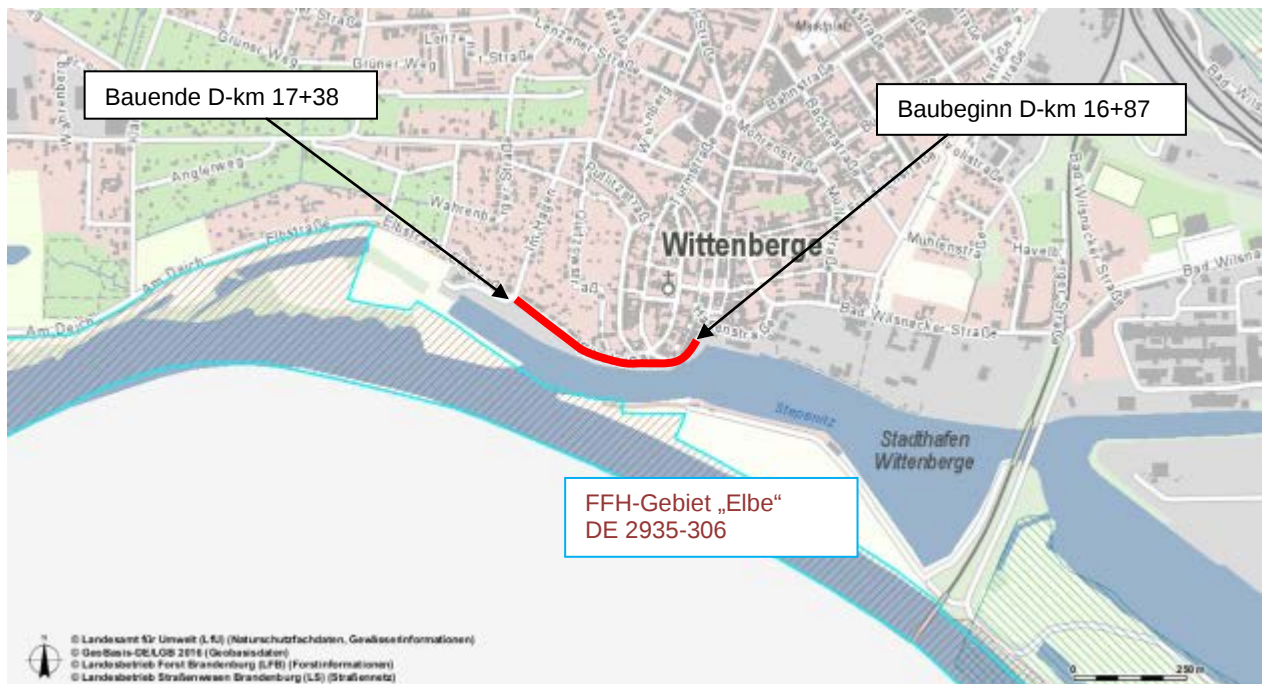


Abb. 4: Lage des direkten Untersuchungsgebietes zum Natura 2000-Gebiet

(Quelle: <https://osiris.aed-synergis.de>, Fachinformationssystem Naturschutz (OSIRIS))

Im Zuge der **Managementplanung Natura 2000** im Land Brandenburg liegt mit Stand Oktober 2016 ein Konsultationsexemplar zum Gemeinsamen Managementplan für die Gebiete mit den landesinternen Melde-Nr. 657, Nr. 105 und Nr. 505 vor. Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer minimalen Entfernung von ca. 70 m zum FFH-Gebietes „Elbe“ (Nr. 657). Eine Betroffenheit ist nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalaue“

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Brandenburgische Elbtalaue“ (DE 3037-603) befindet sich in einer Entfernung von ca. 0,77 km östlich vom Untersuchungsgebiet, anschließend an die Eisenbahnbrücke. Westlich des Untersuchungsraumes nähert sich das LSG bis auf eine Entfernung von 1,5 km an das Vorhaben an. Eine Betroffenheit ist nicht zu erwarten.

Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg

In den gleichen Grenzen wie das LSG „Brandenburgische Elbaue“ nähert sich das Biosphärenreservat (BR) „Flusslandschaft Elbe-Brandenburg“ (DE 3037-202) an das Untersuchungsgebiet an. Auch hier kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete

In den Grenzen des FFH-Gebietes „Krähenfuß“ (DE 3036-502) befindet sich auch gleichnamiges Naturschutzgebiet (NSG), westlich des Untersuchungsraumes (UR) in einer Entfernung von ca. 1,8 km. Ebenfalls westlich des UR befindet sich hinter der Elbbrücke B 189 das NSG „Elbdeichhinterland“ (DE 3036-501). Östlich des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von ca. 2,5 km befindet sich das NSG „Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3037-503). Eine Betroffenheit der Naturschutzgebiete durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Für das UG sind die Aussagen folgende **Landschaftsrahmenpläne** (LRP) von Bedeutung:

- Landschaftsrahmenplan mit integriertem Rahmenkonzept für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg (LANDESANSTALT FÜR GROßSCHUTZGEBIETE 2002),

- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Prignitz (Bereich: ehemaliger Landkreis Perleberg) (Landkreis Prignitz 1995).

Als Ziele der Landschaftsrahmenplanung sind bezogen auf das Untersuchungsgebiet zu nennen:

- Erhalt und Sicherung von Überschwemmungsgebieten im Elbdeichvorland,
- Erhalt und Entwicklung auch der übrigen Auenlandschaft als Retentionsraum,
- Aufwertung vorhandenen Grünlandes zu artenreichen Wiesengesellschaften,
- Erhalt und Aufwertung als Lebensraum seltener, gefährdeter und gebietstypischer Pflanzen- und Tierarten, insbesondere hinsichtlich des Feuchtbiotopverbundes.

Für die Stadt Wittenberge liegt der Landschaftsplan aus dem Jahr 1997 vor sowie ein aktualisierter Flächennutzungsplan (FNP, Stand: 10.10.2003) mit integriertem Landschaftsplan (LP), in dem die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die Sicherung erforderlicher Ausgleichsflächen ermittelt wurden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat am 21. April 2015 die Entwürfe des **Regionalplans** "Freiraum und Windenergie" sowie die Entwürfe des Umweltberichts gebilligt. Der UR befindet sich gemäß Erläuterungskarte I – „Räume mit besonders wertvollen Landschaftsräumen“ im Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß **Landschaftsprogramm** (Lapro 2001). Die Erläuterungskarte III „Synopse wertbestimmende Raumqualitäten/ historisch bedeutsame Kulturlandschaftsräume“ des Regionalplans zeigen Wittenberge als Ort mit erlebbarem Bezug zur Landschaft und Raum mit kulturhistorischer Prägung.

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Wittenberge (Stand 1.Änderung 10.10.2003) weist für das UR wasserseitig Überschwemmungsflächen und Sondergebiete (Sportboothafen), landseitig Wohnbauflächen sowie den Deich als „grüngestaltete Wegebeziehung“ aus.

Im Untersuchungsraum befinden sich gemäß Kartendienst LUGV keine **Wasserschutzbiete** (http://luaplms01.brandenburg.de/wsg_www/viewer.htm).

Für das westliche UG liegt das **Gewässerentwicklungskonzept** (GEK) *Löcknitz (Elbe), Rudower See, Alte Elde sowie Bekgraben, Schmaldiemen* vor (LUGV 2014). Das westliche UG befindet sich im Planungsabschnitt *Cumloser Graben* (DE593266_1054_P03), innerhalb des Teileinzugsgebietes *Bekgraben und Schmaldiemen* (SKL-Bek). Der *Cumloser Graben* befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m nördlich des Vorhabens. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.

Das östliche UG ist dem Gewässerentwicklungsgebiet *Elbe - Elbe von Havel bis Geesthacht* (Elb3_Elbe) zugeordnet. Ein Gewässerentwicklungskonzept liegt nicht vor.

Tab. 3: Gewässerentwicklungsgebiete im UG

GEK-Gebiet	Kurzbezeichnung	Code	Lage im UG
Elbe (Havel bis Geesthacht)	Elb3_Elbe	DE_RW_DENI_MEL08OW01-00	östliches UG
Löcknitz (Elbe), Rudower See, Alte Elde sowie Bekgraben, Schmaldiemen	SKL-Bek	DE_RW_DEBB_593266_1054_P03	westliches UG

Durch § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 100 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist das Land Brandenburg verpflichtet, innerhalb der Risikogebiete die Gebiete als **Überschwemmungsgebiet** festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Gemäß Hoch-

wassergefahren- und risikokarten (LUGV 2014) ist der durch die Hochwasserschutzeinrichtungen gesicherte nördliche Teil des UG im Falle eines 10/20-jährigen Ereignisses geschützt, beim 100-jährigen Ereignis (HQ100) wird das UG überflutet.

2.2 Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

2.2.1 Boden

Grundlage der Bestandserfassung sind die Aussagen des GeoService des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR 2016).

Bestand

Das UG ist durch künstliche Aufschüttungen (anthropogene Bildungen) entstanden. Die Böden im UG lassen sich der Abteilung *Anthropogene Böden* zuordnen. Es handelt sich um Böden aus bauschuttführenden und z.T. umgelagerten natürlichen Substraten. Im östlichen UG überwiegen die Versiegelungsflächen, im westlichen UG sind sie verbreitet anzutreffen. Durch die Umlagerung natürlicher oder technogener Substrate wie Sand und Geschiebemergel oder Schlacke und Bauschutt haben sich urbane Böden (Stadtböden) entwickelt.

In der Bodenübersichtskarte (BÜK 300 in GeoService LBGR 2016) wird die Bodenform als Kombination von boden- und substratsystematischer Einheit gebildet. Dabei treten oft auch Misch- und Übergangsformen auf.

Böden aus anthropogen abgelagerten Sedimenten / Stadtböden

Böden aus bauschuttführenden und z.T. umgelagerten natürlichen Substraten mit Versiegelungsflächen

Vom Bauanfang bis ca. Bau-km 0+200 sind verbreitet Pararendzinen aus Schutt und Grus führendem Kippcarbonatlehmsand mit Bauschutt über Lehm; verbreitet Hortisole und Fahlerde-Braunerden aus Sand über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehmsand; gering verbreitet Versiegelungsflächen; selten Kolluvisole, Regosole und Lockersyroseme aus Kippsand über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehmsand anzutreffen.

Versiegelungsflächen mit Böden aus bauschuttführenden Substraten

Im östlichen UG ab ca. Bau-km 0+200 kommen überwiegend Versiegelungsflächen; verbreitet Lockersyroseme und Pararendzinen aus Schutt und Grus führendem Kippcarbonatlehmsand mit Bauschutt über sehr tiefem Moränencarbonatlehm; gering verbreitet Hortisole, Regosole und Kolluvisole aus Grus führendem Kippsand mit Bauschutt über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehm vor.

Bei den anthropogenen Böden ist der ursprüngliche Bodentyp völlig verändert. Bei der Pararendzina handelt es sich um einen Bodentyp aus kalkhaltigem Silikatgestein ohne B-Horizont. Die Stadtböden sind auch durch einen hohen Skelettanteil, inhomogene Korngrößenzusammensetzung, Verdichtungen, erhöhte Schwermetall- und Humusgehalte gekennzeichnet. Die natürliche Regulationsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt hat sich gegenüber gewachsenen Böden stadtspezifisch verändert. Im UG sind Böden überwiegend ohne Nässeinfluss, verbreitet mit niedrigem Grundwassereinfluss anzutreffen.

Versiegelungsflächen

Zu den anthropogenen Böden gehören auch die Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen in Wittenberge.

Vorbelastungen

Vorbelastungen und Gefährdungen des Bodens bestehen u.a. durch die heutige intensive Landwirtschaft, die in hohem Maße Maschinen, Düngemittel und Chemikalien einsetzt. Diese Vorbelastungen sind bereits bei der Bewertung der Naturnähe der Böden berücksichtigt und schlagen sich in einer niedrigeren Einstufung nieder. Weitere Vorbelastungen sind:

- *Bodenversiegelung*
Die Versiegelung durch Siedlungsflächen und Verkehrswege führt zu einer vollständigen Zerstörung der ökologischen Bodenfunktionen. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist von einem hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet.
- *Schadstoffbelastung*
Die Stadtböden enthalten oft hohe Mengen an Schwermetallen und organischen Schadstoffen.

Bodenempfindlichkeiten

- *Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Abgrabung)*
Die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Flächeninanspruchnahme entspricht der Bewertung der Naturnähe des Bodens. Wenig oder gering durch anthropogene Einwirkungen beeinträchtigte Böden sind gegenüber einer Inanspruchnahme deutlich höher empfindlich als bereits veränderte oder vorbelastete Böden.
- *Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung*
Gegenüber der Versiegelung von Boden besteht allgemein eine sehr hohe Empfindlichkeit. Bei der Versiegelung von Boden, z.B. durch eine Asphalt- oder Betondecke, Pflaster oder Überdachungen entsteht im Gegensatz zu Überschüttungen und Abgrabungen ein vollständiger Verlust der ökologischen Bodenfunktionen.
- *Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen*
Unter Bodenverdichtungen ist die Verminderung des Anteils luftführender Poren durch Druckkräfte zu verstehen; sie wirken sich als Strukturveränderung aus. Diese führen zu Störungen im Luft- und Wasserhaushalt. Die Wasserleitfähigkeit wird reduziert. Staunässe, eine erhöhte Erosionsgefährdung und ein geringeres Pflanzenwachstum sind die Folge. Eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit weisen die ton- und lehmgeprägten Standorte im Untersuchungsgebiet auf.
- *Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag*
Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen (Stickoxide, Schwefeldioxid, Staub u.ä.) ist einerseits von der Bodenart und andererseits vom Natürlichkeitsgrad des Bodens abhängig. Naturnahe und sandige Böden weisen die höchste Stufe der Empfindlichkeit auf. Wegen ihrer höheren Pufferfähigkeit sind ton- und lehmhaltige Böden geringer empfindlich.

Bewertung

Jeder Boden besitzt eine spezifische Leistungsfähigkeit in Bezug auf seine naturhaushaltlichen Funktionen und diese steht natürlicherweise in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den anderen Naturraumpotenzialen. Deswegen ist eine auf Teilfunktionen ausgerichtete Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Böden immer mit Schwierigkeiten verbunden und nur bedingt aussagekräftig.

Beurteilt werden die im Untersuchungsraum vorhandenen Böden nach folgenden Kriterien:

- Speicher- und Reglerfunktion (Filter- und Puffervermögen)
- Biotische Lebensraumfunktion
- Bodenschadverdichtung
- Archivfunktion

Speicher- und Reglerfunktion (Filter- und Puffervermögen)

Von wesentlicher Bedeutung (insbesondere für das Grundwasser) ist die Fähigkeit der Böden, Schadstoffe aufzunehmen und zumindest zeitweilig aus dem ökosystemaren Stoffkreislauf zu entfernen (Kriterium: **Filter und Puffer** für anorganische sorbierbare Schadstoffe). Die physikalisch-chemischen Eigenschaften eines Bodens bilden die Bewertungsgrundlage seines Speicher- und Regelungsvermögens. Mit der Bindungsstärke für Schwermetalle als eine Eigenschaft des Filter- und Puffervermögens lässt sich die Bodenfunktion als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen charakterisieren.

Gemäß GeoService ist die Bindungsstärke für Schwermetalle im Oberboden der Stadtböden im gesamten UG hoch z.T. sehr hoch. Hohe pH-Werte und Humusgehalte begünstigen die Fähigkeit des Stadtbodens, Schwermetalle langfristig im Boden zu binden, so dass sie nicht von Pflanzen aufgenommen oder ins Grundwasser verlagert werden können.

In der nachfolgenden Tabelle wird die zusammenfassende Einstufung der Speicher- und Reglerfunktion dargestellt. Im Untersuchungsraum sind Böden mit einer hohen Speicher- und Reglerfunktion anzutreffen.

Tab. 4: Bewertung der Speicher- und Reglerfunktion der Böden

Boden	Reglerfunktion	Speicherfunktion
Stadtboden	hoch	hoch

Biotische Lebensraumfunktion

Die Eignung eines Bodens als Lebensraum wird im Wesentlichen nach seinem Biotopotentialentwicklungspotenzial beurteilt. Böden, die extreme Standortverhältnisse ausdrücken, sind als am besten geeignet anzusehen, biotische Lebensraumfunktionen zu übernehmen. Ein entscheidender ökologischer Faktor für die spezielle Ausbildung von Tier- und Pflanzengemeinschaften ist der Grundwassereinfluss sowie der unregelmäßige Wechsel von Trockenfallen und Überflutungen.

Die anthropogen veränderten Aufschüttungsböden weisen dahingehend nur eine geringe Eignung auf und werden ebenfalls als **Böden allgemeiner Bedeutung** bezeichnet.

Tab. 5: Bewertung der Lebensraumfunktion der Böden

Boden	Lebensraumfunktion
Stadtboden	gering

Bodenschadverdichtung

Böden sind aus ökologischer Sicht als schadverdichtet anzusehen, wenn infolge technogener Überlastung das Porensystem im Boden soweit reduziert ist, dass die Produktions-, Regelungs- und Lebensraumfunktionen zeitweilig oder dauerhaft beeinträchtigt werden. Das

bedeutet für einen Pflanzenbestand eine Verschlechterung der Versorgung mit Luft und Wasser und führt zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Ertragsfähigkeit und Ertragssicherheit. Die Infiltration von Niederschlagswasser in den Boden und die Wasserspeicherung sind gestört. Außerdem verschlechtern sich die Lebensbedingungen für Bodentiere und Mikroorganismen drastisch.

Die stark **anthropogen beeinflussten und versiegelten Böden** im östlichen UG werden nicht bewertet.

Tab. 6: Bewertung Verdichtungsgefährdung*

Substrathauptgruppe	Bodenartengruppe	Verdichtungsgefährdung
Böden aus anthropogen abgelagerten Sedimenten	schwach lehmiger Sand SI2	stark

* nach PETELKAU (2000)

Die Verdichtungsgefährdung der Böden aus anthropogen abgelagerten Sedimenten im westlichen Untersuchungsgebiet ist stark. Die schwach lehmigen Böden des westlichen UG sind zwar tragfähiger als reine Sandböden und regenerieren zudem nach übermäßigen Verdichtungen durch Quellung und Schrumpfung in gewissen Grenzen wieder. In Zeiten hoher Wasserstände und Staunässegefahr - insbesondere im Winter und Frühjahr – steigt jedoch die Verdichtungsempfindlichkeit stark an.

Archivfunktion

Die Stadtböden sind Archive der Kultur- und Siedlungsgeschichte. Abgelagerte Tonscherben, Baumaterialien oder Konsumgüter bezeugen die einzelnen Siedlungsepochen.

Tab. 7: Bewertung der Archivfunktion der Böden

Boden	Archivfunktion
Stadtboden	hoch

Tab. 8: Zusammenfassende Darstellung der kartierten Bodentypen

Bedeutung		Bodentyp		Schutzstatus
Stufe	Wesentliche Merkmale (Funktionen)	Bezeichnung	Lokalisierung	
gering	- Stadtböden, anthropogene Böden - Auffüllungshorizonte der Siedlungsflächen - anthropogen überprägte Substrate - verdichtet, beeinträchtigte Bodenfunktionen - wichtige Archivfunktion	Böden aus bauschutführenden und z.T. umgelagerten natürlichen Substraten mit Versiegelungsflächen	westlicher UR	-
		Versiegelungsflächen mit Böden aus bauschutführenden Substraten	östlicher UR	-
sehr gering / ohne Bedeutung	- Vollversiegelung	-	Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen	-

2.2.2 Wasser

Das Schutzgut wird getrennt nach Grund- und Oberflächengewässer beschrieben und bewertet.

2.2.2.1 Grundwasser

Die Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum und die Beurteilung ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit erfolgen auf Grundlage der Umweltgeologischer Karte des Landes Brandenburg (LBGR Brandenburg). Weiterhin sind die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung (GEO MODENBACH, 2016) ausgewertet worden.

Bestand

Die Morphologie des Norddeutschen Tieflandes ist eiszeitlich geprägt. Zum Teil überlagern sich mehrere glaziale Serien (Grundmoräne, Endmoräne, Sander, Urstromtal). Das UG wird von einer quartären Sedimentdecke überzogen. In der Elbtalniederung werden die pleistozänen Ablagerungen z. T. von holozänen Fluss-, Moor- und Seesedimenten überlagert.

Innerhalb der quartären Schichtenfolge lassen sich im Untersuchungsgebiet bis zu 3 relevante Grundwasserleiter (GWL) unterscheiden. Den obersten Grundwasserleiter (GWL 1) bilden saale- bis weichselzeitliche Schmelzwassersande, die flächenhaft und in teils größerer Mächtigkeit ausgebildet sind. Im Gebiet der Elbaue werden die Schmelzwassersande zum Teil von Auelehmen überdeckt. Ansonsten ist der Grundwasserleiter unbedeckt.

Da aufgrund der anstehenden, durchlässigen Talsande die hydraulische Verbindung zur Elbe stark ausgeprägt ist, reagieren die Grundwasserstände im Untersuchungsgebiet relativ rasch auf Wasserstandsänderungen der Elbe. Das heißt, dass anhaltende höhere und tiefere Flusswasserstände abgeschwächt vom Grundwasser in der Aue nachgezeichnet werden.

Der **Wasserhaushalt** lässt sich mit hydrologischen Parametern gemäß nachfolgender Tabelle kennzeichnen.

Tab. 9: Wasserhaushaltsgrößen im UR nach ArcEGMO (1991 - 2010)

Parameter	in mm/a
Korrigierter Niederschlag	634
Potenzielle Verdunstung	692
Reale Verdunstung	188
Grundwasserneubildung	24
Oberflächenabfluss	26
Oberflächenabfluss urbane Flächen	422

Unter natürlichen Bedingungen entsprechen die mittleren Grundwasserstände des Elbetales in etwa dem Mittelwasserstand der Elbe, dabei kann das natürliche Grundwasserniveau im durch oberflächige Entwässerungen und Schöpfwerkstätigkeiten abgesenkt werden. Der Grundwasserstand ist dementsprechend nur im unmittelbaren Einflussbereich der Elbe mit dem Flusswasserstand der Elbe identisch.

Die Hydroisohypsen des oberen genutzten Grundwasserleiters liegen gemäß Grundwassergleichenplan im UG bei <20 m NHN (LUA Frühjahr 2011).

Gemäß Baugrunduntersuchung (GEO Modenbach, 2016) wurde Grundwasser bei Ordinaten von ca. 17,70 m ü. NHN bis ca. 18,20 m ü. NHN erkundet. Im Mittel lag der Grundwasser-

spiegel bei ca. 17,90 m ü. NHN. Teilweise steht das Grundwasser in gespannter Form an. Auf Ton wurde in Teufen von 3 bis 4 m u. GOK geringfügig Staunässe angetroffen.

Der Untergrundaufbau im UG, insbesondere im Deichkörper, ist relativ inhomogen aufgebaut. Noch im Bereich des Deichkörpers wurden schwach schluffige Sande, Lehm Böden, Tone sowie Wechsellagerungen von Lehm und Sand erbohrt. Unterlagert werden die Wechsellagerungen von einer bindigen Schicht aus Ton, Aueton bis Tonmudde. Teilweise reichen die Aufschlüsse der Baugrunduntersuchung nicht so tief, so dass die bindigen Schichten nicht erkundet werden konnten. Bereichsweise sind Sandschichten eingelagert. Den Abschluss bilden nichtbindige, mitteldicht bis dicht gelagerte Sande (GEO MODENBACH, 2016).

Vorbelastungen

Vorbelastungen für das Grundwasser ergeben sich insbesondere durch vorhandene Flächenversiegelung im Bereich bestehender Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Altlasten. Von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen geht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge aus.

Infolge des hohen Versiegelungsgrades ist der Wasserhaushalt insbesondere vom starken Oberflächenabfluss urbaner Flächen geprägt. Im Bereich versiegelter Flächen erfolgt keine Versickerung, mithin wird die Grundwasserneubildung erheblich beeinträchtigt und vermindert.

Bewertung

Zustand Grundwasserkörper WRRL

Für den 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG, WRRL) wurden die Brandenburger Grundwasserkörper (GWK) hinsichtlich ihres chemischen und mengenmäßigen Zustands untersucht und bewertet. Der vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper Stepenitz / Löcknitz (WRRL-Code: MEL_SL_1) befindet sich gemäß aktuellem Bewirtschaftungsplan (BWP 2015) im guten Zustand.

Grundwasserneubildung

Die Grundwasserneubildung ist von den Bodeneigenschaften (u. a. Bodenart, effektive Lagerungsdichte, Humusgehalt, Grundwasserflurabstand, Relief), vom Klima und der Vegetationsbedeckung abhängig.

Im Bereich der Siedlungs- und Verkehrsflächen des Untersuchungsgebietes ist eine geringe Grundwasserneubildungsrate zu beobachten.

Nach Marks (1992) haben Bereiche mit Grundwasserneubildungsraten unter 180 mm/a nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung in einem Gebiet. Im Brandenburger Maßstab haben Flächen mit Neubildungsraten um 180 mm/a eine mittlere Bedeutung (Klassifizierung der Grundwasserneubildung, Marks 1992).

Die Grundwasserneubildungsraten des Untersuchungsgebietes sind gering. Sie liegen im UG bei 24 mm/a (gemäß LUGV ArcEGMO 1991 – 2010).

Somit kommt den Flächen im gesamten UR lediglich eine **geringe Bedeutung** für die Grundwasserneubildung zu.

Grundwasserempfindlichkeit

Bei geringen Grundwasserflurabständen und bei wasserdurchlässigen Deckschichten (Sande, Kiese) muss von einer besonders hohen Empfindlichkeit des Grundwassers ausgegangen werden. Entsprechend geringer ist die Empfindlichkeit des Grundwassers bei hohen Grundwasserflurabständen und bei Deckschichten mit geringer Wasserdurchlässigkeit (Lehm, Ton).

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung im UG ist gemäß Umweltgeologischer Karte (LBGR Brandenburg) ungünstig. Aufgrund der vorherrschend anstehenden durchlässigen Sande ist das Rückhaltevermögen von flächenhaft eindringenden Stoffen gering.

2.2.2.2 Oberflächenwasser

Bestand

Der östliche Teil des UG entwässert in das Einzugsgebiet der **Elbe** von uh. Mündung Karthane bis oh. Mündung Stepenitz. Die Elbe ist in diesem Bereich der Bundeswasserstraße (Schutzhafen Wittenberge km 454,8) zugeordnet.

Tab. 10: Einzugsgebiete DLM 25 (LfU Brandenburg 2016, Anwendung Hydrologie)

Gewässer	EZG Kennzahl	Beschr. von - bis	Lage im UG
Elbe	5913	von uh. Mündung Karthane bis oh. Mündung Stepenitz	östliches UG
Cumloser Graben	5932661	von Quelle bis oh. Mdg. Graben I/137	westliches UG

Der westliche UR entwässert in den **Cumloser Graben**. Der Cumloser Graben, welcher auch als Wittenberger Hauptabzugsgraben bezeichnet wird, ist vor allem für den Hochwasserschutz der Stadt Wittenberge als Vorfluter von Bedeutung. Die Abflussregulierung erfolgt über die Stauanlage bei Cumlosen im Schmaldiemen. Die Funktion des Cumloser Grabens besteht unter anderem in der Aufnahme von Qualmwasser bei hohen Elbwasserständen. Er verläuft in einer Entfernung von ca. 450 m nördlich des Vorhabens. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.

Der mittlere Abfluss der Elbe beträgt am Pegel Wittenberge 689 m³/s, unterliegt dabei aber starken jahreszeitlichen Schwankungen. Der mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ) liegt bei 296 m³/s. Der mittlere Hochwasserabfluss wird mit 1.877 m³/s angegeben. Der höchste bisher gemessene Wert am Elbepegel bei Wittenberge betrug im Juni 2013 4.200 m³/s (undine.bafg.de).

Die Elbe gehört zu den Strömen des Regen-Schnee-Typs, deren Abflussverhalten vorwiegend durch Winter- und Frühjahrshochwasser geprägt wird (FAULHABER 2013). Hochwasser treten hauptsächlich in den Monaten Februar bis April auf, gelegentlich gibt es Sommerhochwasser (2002, 2013). Sommer und Herbst sind durch ausgedehnte Niedrigwasserperioden gekennzeichnet. Die Differenz zwischen niedrigem und hohem Wasserstand (NW und HW) beträgt bei Wittenberge 6,48 m.

Typisch sind zwischen Havelmündung und Dömitz lang anhaltende Hochwasser (10 Tage und mehr bei Hochwasser über MHW) und Hochwassergefahr infolge Eisgang, Eisstand. Der höchste bekannte Wasserstand wurde mit 785 cm am 09.06.2013 am Pegel Wittenberge ermittelt. Beim Sommerhochwasser 2013 lag der Scheitelwert (785 cm) um 51 cm höher als beim August-Hochwasser 2002 (734 cm).

Der Strom ist durch Buhnen und Deiche reguliert. Rechtsseitig ist der Abschnitt vollständig eingedeicht. Die Deiche begrenzen zugleich die rezente, d.h. auch heute noch von regelmäßigen Überschwemmungen erfasste Aue. Trotz Eindeichung finden sich außerhalb des UG abschnittsweise noch breite, strukturierte Vorländer. Die Abstände zwischen Deich und Mittelwasserbett variieren erheblich. Die Überschwemmungsflächen sind zwischen 0,5 km und 3,7 km breit.

Unterhalb der Havel münden kleinere Nebenflüsse, die über längere Strecken parallel zur Elbe verlaufen, in die Elbe. Im Hafen von Wittenberge münden Stepenitz und Karthane, die große Teile der Prignitz entwässern.

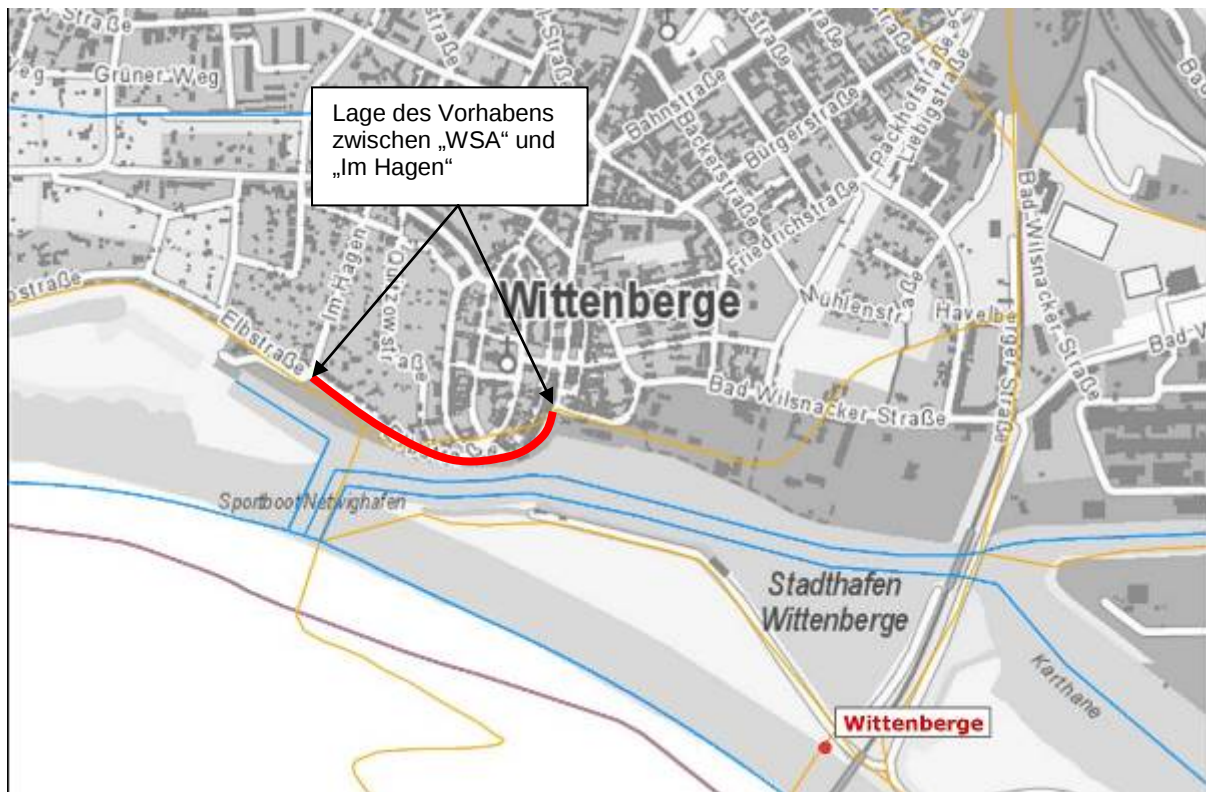


Abb. 5: Einzugsgebiete DLM 25

Quelle: LfU Brandenburg 2016, Kartenanwendung Hydrologie

Bewertung

Grundsätzlich ist die **Elbe** als wichtigster Bestandteil der relativ naturnahen Stromlandschaft mit hoher Dynamik hinsichtlich der Wasserführung (Hoch- und Niedrigwasser, Erosion, Sedimentablagerung) sowie das bestimmende Element der Aue aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den gesamten Landschaftsraum durch eine sehr hohe Leistungsfähigkeit charakterisiert. Die Gewässerretention ist im Gebiet der Elbaue generell von besonderer Bedeutung, wobei infolge der Eindeichung das natürliche Retentionsvermögen der Aue in ihrem heutigen Zustand erheblich eingeschränkt ist. Das Untersuchungsgebiet wird heute von der natürlichen Auendynamik mit regelmäßigen Überflutungen ausgeschlossen und besitzt folglich keine Bedeutung für die Retentionsfunktion. Die naturschutzfachliche Leistungsfähigkeit ist im UG **gering**.

Beim **Cumloser Graben** handelt es sich um ein künstliches Gewässer mit einer schlechten Gewässerstrukturgüte (GEK 2014). Die ökologische Durchgängigkeit ist im GEK-Abschnitt vorhanden. Das Gewässer ist durch ein gestrecktes Regelprofil, mäßig bis tief eingeschnitten und ohne Eigendynamik gekennzeichnet. Die Zielerreichung Ökologie (gemäß Vorgaben WRRL) ist unwahrscheinlich. Die naturschutzfachliche Leistungsfähigkeit ist **gering**. Auf Grund der Lage zum Vorhaben hat der Graben keine Bedeutung für das Vorhaben.

2.2.3 Klima und Luft

Bestand

Das Klima des Untersuchungsgebietes ist als mäßig warmes Tieflandsklima zu bezeichnen, das zudem durch einen ausgeprägten Übergangscharakter zwischen den stärker atlantisch beeinflussten Klimaregionen im Westen und Nordwesten und den subkontinentalen Gebieten im Osten gekennzeichnet wird. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 8,5°C. Das Monatsmittel erreicht im Januar mit minus 3,06°C sein durchschnittliches Minimum. Frosttage (Tagestemperatur sinkt unter 0°C) kommen von Dezember bis März am häufigsten vor. Der wärmste Monat ist der Juli mit ca. 23,04°C im langjährigen Mittel (PIK 2009). Mit einer Jahresniederschlagssumme von ca. 550 mm liegt das Gebiet knapp unter dem langjährigen Mittel Brandenburgs von 557 mm (DWD 2012). Februar und Oktober sind die niederschlagsärmsten Monate, während im Juni die meisten Niederschläge auftreten.

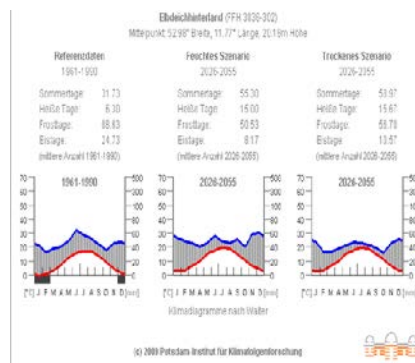
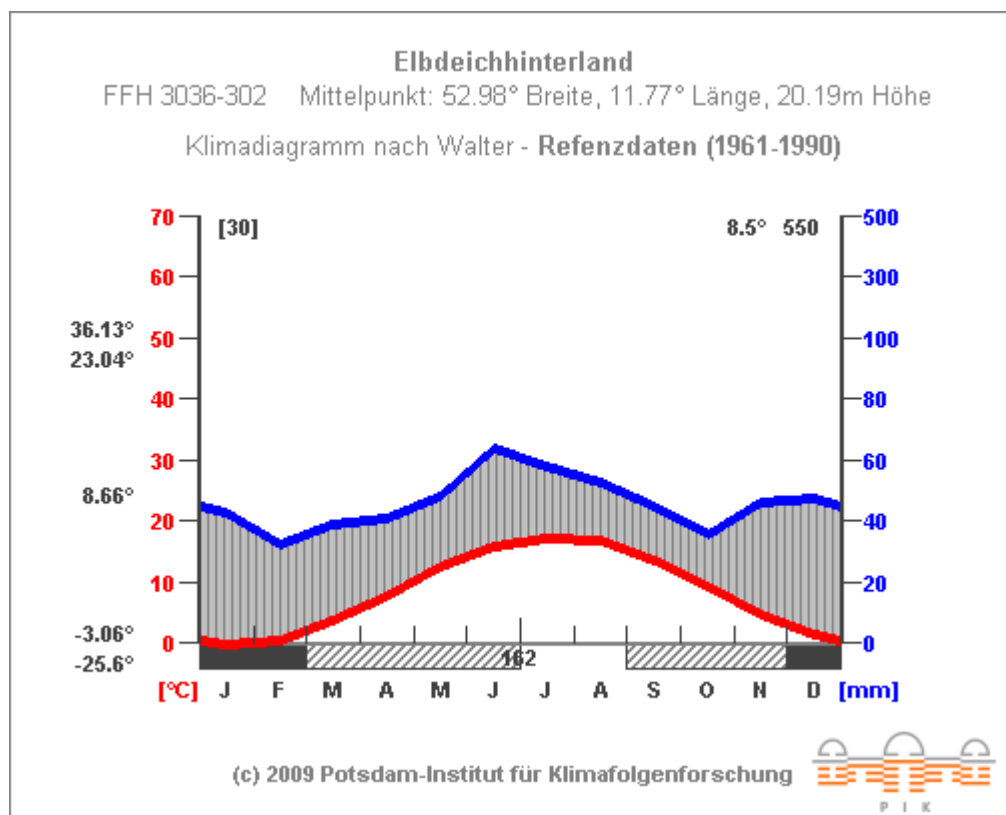


Abb. 6: Klimadiagramm für das Schutzgebiet Elbdeichhinterland (nach Walter, PIK 2009)

Quelle: www.pik-potsdam.de

Klimafunktionsräume

Stadtklima

Im Siedlungsgebiet von Wittenberge wird das Klima der bodennahen Luftschicht durch die Einflüsse von Bebauung und Versiegelung überprägt. Besonders im östlichen UG mit hoher Versiegelungsrate und geringem Vegetationsanteil kommt es im Vergleich zum Umland zu einer starken Überwärmung. Bei direkter Sonneneinstrahlung kommt es am Tage zu einer verstärkten Aufheizung versiegelter Flächen. Aufgrund der spezifischen Wärmespeicher- und Wärmeleiteigenschaften fester Baustoffe wie Asphalt und Beton werden die am Tage absorbierten großen Wärmemengungen bei nächtlicher Ausstrahlung nur verlangsamt und zeitverzögert wieder abgegeben.

Mithin wird die Abkühlung im Vergleich zum Umland erheblich verringert. Verstärkt wird der Effekt durch die geringere Verdunstung über versiegelten Flächen. Die Siedlungsflächen mit hohem Anteil versiegelter Flächen im östlichen UG bilden daher unter den Bedingungen störungsarmer Strahlungswetterlagen eine sogenannte urbane Wärmeinsel.

Während im dicht bebauten Innenstadtbereich im Osten des UG mit einer prägnanten Ausbildung einer urbanen Wärmeinsel zu rechnen ist, macht sie sich in abgeschwächter Form auch im westlichen UG bemerkbar. Die Ausbildung der urbanen Wärmeinsel bedeutet vor allem in sommerlichen Hitzeperioden eine erhöhte bioklimatische Belastung. Zudem wird bei dichter Bebauung die Durchlüftung der Siedlungsgebiete eingeschränkt.

Freilandklima der Elbaue

Kennzeichnend für die offenen bis halboffenen Niederungsgebiete der Elbaue sind bei ungehinderter Ein- und Ausstrahlung vergleichsweise große Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresgang. Auf bodenfeuchten Niederungsstandorten wird allerdings die Erwärmung am Tage durch die erhöhte Verdunstung gedämmt. Unter den Bedingungen störungsarmer Strahlungswetterlagen ist die nächtliche Abkühlung (Kaltluftbildung) am stärksten. Mithin bildet die gesamte Elbaue ein bevorzugtes nächtliches Kaltluftbildungs- und Kaltluftsammelgebiet. Reliefbedingte Umverteilungen bodennaher Kaltluft sind innerhalb der weitgehend ebenen Elbaue von untergeordneter Bedeutung. Als Kaltluftsammelgebiet zeichnet sich die Elbaue durch eine erhöhte Frostgefährdung und Frosthäufigkeit aus. Ferner bedingt die höhere Feuchtigkeit in Verbindung mit starker nächtlicher Abkühlung eine erhöhte Neigung zu Nebel. Eine thermisch ausgleichende Wirkung der Wasserflächen der Elbe und der in der Aue vorhandenen Kleingewässer bleibt im Wesentlichen auf deren Areale beschränkt.

Vorbelastung

Das Vorhandensein lokaler Emittenten (Haushalte, Gewerbe, Verkehr) in Verbindung mit einer bebauungsbedingt eingeschränkten Durchlüftung führen im UG zu einer im Vergleich zum Umland erhöhten Immission von Luftschadstoffen.

Bewertung

In der Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft ist zu unterscheiden zwischen klimatischen und lufthygienischen Belastungs- bzw. Wirkungsräumen auf der einen und Ausgleichsräumen auf der anderen Seite. Wesentliches Beurteilungskriterium ist die Fähigkeit des Naturraumes, anthropogen bedingte Vorbelastungen des Klimas und der Luftqualität zu mindern und auszugleichen.

Tab. 11: Bewertung der Klimafunktionsräume des Untersuchungsgebietes

Wertstufe	Bezeichnung	Funktionsmerkmale	Lokalisierung
Belastungsräume	Siedlungsflächen mit hohem Versiegelungsanteil	starke Erwärmung über versiegelten Flächen bei deutlich verringerter nächtlicher Abkühlung, Veränderung des Windfeldes durch Bebauung (eingeschränkte Durchlüftung)	östliches UG
	Verkehrsanlagen, Straßen	Beeinträchtigungen durch Abgase, Staub, Abwärme, verstärkte Aufheizung der bodennahen Luftschicht	gesamtes UG
	offene Wohnbebauung	nur leichte Ausprägung von Funktionsmerkmalen des Stadtklimas	westliches UG
Ausgleichsräume	Wasserflächen	thermisch ausgleichende Wirkung, hohe Verdunstung und Luftfeuchte, erhöhte Nebelneigung, windoffener Bereich, d.h., ungehinderter Luftaustausch	Elbe gesamtes UG

2.2.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

2.2.4.1 Biotoptypenkartierung/Pflanzen

Die Biotopkartierung erfolgte im Sommer 2016, gemäß der „Biotopkartierung Brandenburg“ (Stand 03/2011), die Darstellung erfolgt in den Bestands- und Konfliktplänen (Unterlage 17.1., Blatt 1-3)

Bestand

Die Biotope werden im Folgenden kurz beschrieben:

01 Fließgewässer

- 01124 Flüsse und Ströme, Ufer weitgehend verbaut
- 01300 Uferbefestigung von Fließgewässern
- 01350 Uferbefestigung von Fließgewässern mit Spundwand

Bestand:

Im Osten des UG verläuft die Elbe, die in diesem Bereich der Bundeswasserstraße (Schutzhafen Wittenberge km 454,8) zugeordnet ist. Bei der Elbe im UG handelt es sich um einen Fluss mit technischem Uferverbau (**01124**) aus Steinschüttung oder –pflasterung, Rauwurf sowie Spundwänden (**01300**, **01350**). Die Böschungen haben einheitliche Regelprofile. Ufer- und Wasservegetation sind allenfalls fragmentarisch entwickelt.

Diese Standorte sind gekennzeichnet durch den Wechsel von Überflutungsereignissen und oberflächlichem Trockenfallen im Jahresverlauf. Die gewässerbegleitende Ufervegetation reduziert sich aufgrund des naturfernen Verbaus und der Überflutungstoleranz im Wesentlichen auf wenige Pflanzenarten, die kleinräumig als schmaler Saum oberhalb des Deckwerks aus Steinschüttungen wachsen. Rudimentär kommen hier Rieder der Ufer-Segge (*Carex riparia*) und der Schlanksegge (*Carex acuta*, syn. *C. gracilis*) vor.

Auf den gepflasterten Uferböschungen kommen ruderale Pionier- Gras- und Staudenfluren (vgl. **03200**) vor.

Artenliste: *Carex acuta*, syn. *C. gracilis* Schlank-Segge
 Carex riparia Ufer-Segge



Befestigungen des Elbeufers

Bewertung: Der naturschutzfachliche Wert der Gewässerbiotope ist gering. Die degradierten Uferzonen verhindern natürliche Prozesse (z.B. Auskolkung, Prall- und Gleithänge).

03 Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren

- 03200 ruderale Pionier- Gras- und Staudenfluren

Bestand: Im Bereich der unbefestigten Caravan-Stellflächen am Sportbootanger Nedwighafen wurden ruderale Pionier- Gras- und Staudenfluren kartiert. In den Fugen der Pflasterungen an den befestigten Uferböschungen und südlichen Deichböschungen, die ebenfalls befestigt sind, entwickeln sich z.T. blütenreiche Pflanzengesellschaften, die pflanzensoziologisch zwischen Wiesengesellschaften, Ruderalgesellschaften und Magerrasen stehen (BRANDES 1999). In ihnen dominiert häufig *Rumex thyrsiflorus*, wobei *Tripleurospermum inodorum* als Kodominante auftritt.

Artenliste:	<i>Rumex thyrsiflorus</i>	Straußblütiger Sauerampfer
	<i>Tripleurospermum inodorum</i>	Geruchlose Strandkamille
	<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
	<i>Poa compressa</i>	Zusammengedrückte Rispengras
	<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
	<i>Senecio vulgaris</i>	Gewöhnliche Greiskraut
	<i>Conyza canadensis</i>	Kanadische Berufkraut
	<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
	<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute
	<i>Inula britannica</i>	Wiesen-Alant
	<i>Elymus repens</i>	Kriech-Quecke



Vegetation der Uferpflasterungen

Bewertung: Der naturschutzfachliche Wert der annuellen Ruderalfluren ist gering bis mittel.

05 Gras- und Staudenfluren

- 051122 artenarme Frischwiesen
- 05113 ruderale Wiesen

Bestand: Gras und Staudenfluren finden sich in den unterschiedlichsten Ausprägungen im UR. Vor allem bilden sie schmale Streifen im Grenzbereich unterschiedlicher Nutzungen, etwa zwischen den Siedlungsstrukturen und den Straßenrandbereichen (**ruderales Wiesen 05113**). Die Biotope unterliegen einer starken anthropogenen Beeinflussung und weisen entsprechend der randlichen Beeinflussung durch die benachbarte Nutzung, Exposition und Hangneigung sowie dem Samenpotenzial des Bodens Arten der Trittgemeinschaften, der Seggetalfluren, der nährstoffreichen wegbegleitenden Säume, der Frischwiesen, der Feuchtwiesen oder der ruderal beeinflussten Trockenrasen auf. Typisch sind der einheitliche Aufbau und insbesondere im Straßenrandbereich die starke Prägung durch Stressfaktoren wie mechanische Störungen.

Das Grünland der nördlichen Deichböschung sowie die geplante - außerhalb des Untersuchungsraumes (westlich des Restaurants „Zum Fährmann“ /Parkplatzes) liegende - Wohnmobil-Stellfläche weisen Frische-, Trocken- und häufig Ruderalzeiger auf. Die kartierten Frischwiesen (**051122**) sind artenarm.

Artenliste:	<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe
	<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
	<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
	<i>Berteroa incana</i>	Graukresse
	<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte
	<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
	<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel
	<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
	<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut
	<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
	<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
	<i>Rumex thyrsiflorus</i>	Straußblütiger Sauerampfer
	<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Wiesen-Löwenzahn
	<i>Trifolium</i> ssp.	Kleearten
	<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
	<i>Taraxacum officinale</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn

Bewertung: Bei den Grünlandflächen handelt es sich um einen Deichabschnitt, Straßenrandbereiche sowie die geplante temporäre Wohnmobil-Stellfläche westlich des UR. Die im Zuge der Biotoptypenkartierung (2016) ermittelten artenarmen Frischwiesen der Deichböschungen (Biotop 051122) erfüllen nicht die Anforderungen an den Lebensraumtyp 6510. Die Grünlandbiotope haben aufgrund des Arteninventars, häufiger Störzeiger und geringer Deckung wertbestimmender Arten nur einen geringen bis mittleren naturschutzfachlichen Wert.

07 Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen

- 071012 Strauchweidengebüsch der Flussauen, §
- 07142 Baumreihen
- 07150 Solitärbäume und Baumgruppen
- 07162 Kopfbaumreihen

Bestand: Östlich der Gaststätte "Das Krankenhaus by Mika" wird die Uferzone der Elbe von kleinflächigen Gehölzstrukturen eingenommen. Das Strauchweidengebüsch (**071012**) besteht aus Mandel- und Grauweiden (*Salix triandra/cinerea*).

Die Kopfbaumreihe (**07162**) auf der Deichkrone im westlichen UG besteht aus Krimlinden, die gepflegt werden. Die Linden wurden während des Elbehochwassers 2002 auf ca. 3 – 7 m Stammhöhe gekappt, um einem Windwurf der Bäume durch aufgeweichten Standraum und damit einem Deichbruch vorzubeugen.

Der westliche Bereich der Dienststelle des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Magdeburg, Außenbezirk Wittenberge, wird von einer Baumreihe aus Linden (**07142**) begrenzt.

Im Bereich des Hotels „Zum Goldenen Anker“ (km 0+360) kommen drei Solitärbäume (**07150**) vor. Die Solitärbäume bestehen aus Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*).

Artenliste Bäume:	<i>Tilia spec.</i>	Linde
	<i>Salix cinerea</i>	Grauweide
	<i>Salix triandra</i>	Mandelweide
	<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn

Bewertung: Der gesamte Baumbestand innerhalb des Untersuchungsraumes hat eine mittlere bis hohe ökologische Bedeutung, je nach Alter und Vitalität der Gehölze. Von besonderem Wert ist das Habitat des Strauchweidengebüsches im Biotop 071012. Vitalität und Erscheinungsbild der Linden auf der Deichkrone sind erheblich beeinträchtigt.



Bäume und Gehölze im Untersuchungsraum

10 Biotope der Grün- und Freiflächen

- 10170 offene Sport- und Erholungsanlagen

Bestand: Im westlichen UG befinden sich die offenen Sport- und Erholungsanlagen (**10170**) des Sportbootangers „Nedwighafen“ mit Stellplätzen für Wohnmobile (vgl. **12641**). Die Wege sind überwiegend mit Pflaster aus Naturstein und Beton befestigt. Des Weiteren befinden sich in diesem Bereich unbefestigte Flächen mit Ruderalfluren (vgl. **03200**).

Bewertung: Die Grün- und Freiflächen haben aufgrund des hohen Anteils an versiegelten und teilversiegelten Bereichen einen geringen naturschutzfachlichen Wert.

11 Sonderbiotope

- 11290 Deiche und Dämme

Bestand:

Der westliche Untersuchungsraum ist geprägt durch die Hochwasserschutzanlagen im Bereich des Nedwighafens. Der Deich wurde entsprechend seiner Funktion als eigenständiger Biotoptyp (**11290**) ausgewiesen. Der Deich hat sich zu einem Sekundärbiotop entwickelt.

Dementsprechend wird das Deichgrünland der nördlichen Böschung überwiegend von artenarmer Frischwiese (**051122**) eingenommen.

Die südliche Deichböschung ist teilweise mit Natursteinsatz und Betonelementen befestigt. In den Fugen haben sich Pflanzengesellschaften entwickelt, die als ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren (**03200**) kartiert werden. Die Böschungsbereiche (Böschungsverhältnis ca. 1:3) unterliegen einer mäßig intensiven Pflege.

Die Deichkrone (Höhe 25,12 m NHN) beherbergt einen mit Pflaster ausgebauten Weg. Eine Baumreihe von Linden verläuft entlang der Deichkrone.

Bewertung: Das Biotop Deich als solches wird an dieser Stelle nicht bezüglich seines naturschutzfachlichen Wertes beurteilt. Eine Bewertung der Einzelbiotope (Böschung, Baumreihen, Verkehrsflächen) findet in der jeweiligen Kategorie statt.



Deichanlage im Untersuchungsraum

12 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen

- 12222 geschlossene und halboffene Blockbebauung
- 12261 Einzel- und Reihenhausbauung mit Ziergärten
- 12292 Wohn- und Mischgebiete, Dörfliche Bauung / Dorfkern verändert
- 12312 Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen, in Betrieb,
 - mit geringem Grünflächenanteil
- 12611 Pflasterstraßen
- 12641 Parkplätze, nicht versiegelt
- 12651 Wege, unversiegelt
- 12653 Wege, teilversiegelt

Bestand: Das Untersuchungsgebiet ist hauptsächlich geprägt von Hochwasserschutzanlagen (vgl. 11290), bebauten Gebieten und Verkehrsflächen. Hierzu zählen die Elbstraße (**12611** Pflasterstraßen) sowie teilversiegelte (**12653**), versiegelte (**12654**) und unbefestigte (**12651**) Wege und Flächen. Diese durchziehen die unterschiedlichen Bauungsarten im Raum (**122XX** Bauungen und offene Sport- und Erholungsanlagen des Sportbootangers „Nedwighafen“ (siehe 10170)). Sie erschließen auch die unbefestigten Stellflächen der Wohnmobile (**12641**). Am Bauanfang befinden sich die Dienststelle des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Magdeburg, Außenbezirk Wittenberge und im weiteren Verlauf Hafenanlagen (**12680**). Im östlichen UG sind Gewerbeflächen (**12312**) mit dem Hotel „Zum Goldenen Anker“ und der Gaststätte „Das Krankenhaus by Mika“ ausgewiesen.

Bewertung: Die versiegelten Flächen im Untersuchungsraum haben naturschutzfachlich keine ökologische Bedeutung. Die Wohnbauungen und Gewerbeflächen haben einen geringen naturschutzfachlichen Wert.



Bebauung und Verkehrsanlagen im Untersuchungsraum

Bewertung

Die Bewertung der Biotope erfolgt gemäß Handbuch LBP nach folgenden vier Kriterien:

- Natürlichkeit / Ungestörtheit
- Gefährdung / Seltenheit
- Vollkommenheit
- Ersetzbarkeit / Wiederherstellbarkeit.

Für die vorhandenen Biotope erfolgt eine Bewertung nach jedem Kriterium auf Grundlage einer 5stufigen Werteskala, die im Folgenden dargestellt ist. Die Gesamtbewertung eines Biotops orientiert sich an der jeweils höchsten Bewertung, die durch ein Kriterium erreicht wurde. Geschützte Biotope werden von ihrer Bedeutung her zumindest als 'hoch' eingestuft. Die einzelnen Bewertungsmerkmale der vier Kriterien wurden wie folgt zur naturschutzfachlichen Bedeutung zusammengefasst:

Sehr gering/ohne Bedeutung:

Biotope, für die mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- vom Menschen vollständig beeinflusst
- nicht empfindlich / keine seltenen Arten
- fehlende Strukturvielfalt, überwiegend unbedeutend für Tiere und Pflanzen
- Kleinstbiotop ohne Anbindung an Nachbarbiotope, Austausch von Individuen unmöglich
- Verkehrsflächen mit völliger Versiegelung bzw. Versiegelungsgrad über 90 %
- künstliche Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, die stark versiegelt sind.

Geringe Bedeutung:

Biotope, für die mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- vom Menschen weitgehend beeinflusst
- wenig empfindlich / keine seltenen Arten
- wenig Strukturvielfalt, bedeutend für wenige Tier- und Pflanzenarten
- in wenigen Jahren (0-15 Jahre) regenerierbar
- Biotop geringer Größe, Entfernung zu Nachbarbiotopen so groß, dass Austausch von Individuen in der Regel unmöglich.

Mittlere Bedeutung:

Biotope, für die mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- teilweise vom Menschen beeinflusst
- mäßig empfindlich / wenig seltene Arten
- mittlere Strukturvielfalt, bedeutend für mehrere Tier- und Pflanzenarten
- in wenigen Jahrzehnten (16-50 Jahre) regenerierbar
- Biotop mittlerer Größe, mittlere Entfernung zu Nachbarbiotopen, für die meisten Arten erreichbar.

Hohe Bedeutung:

Biotope, für die mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- vom Menschen weitgehend unbeeinflusst
- hoch empfindlich/mehrere seltene Arten
- hohe Strukturvielfalt, bedeutend für viele Tier- und Pflanzenarten
- in mehreren Jahrzehnten (51-150 Jahre) regenerierbar
- Biotop großer Ausdehnung, geringe Entfernung zu Nachbarbiotopen, für die meisten Arten erreichbar
- geschützte Biotope.

Sehr hohe Bedeutung:

Biotope für die mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- vom Menschen vollständig unbeeinflusst
- sehr hoch empfindlich / überwiegend seltene Arten
- sehr hohe Strukturvielfalt, bedeutend für sehr viele Tier- und Pflanzenarten
- gar nicht bzw. in mehr als 150 Jahre regenerierbar
- Biotop sehr großer Ausdehnung und/oder überregionalem Verbindungscharakter
- geschützte Biotope.

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum festgestellten Biotope hinsichtlich ihrer Bedeutung / Empfindlichkeit zusammenfassend beurteilt. Weiterhin ist für jeden Biotoptyp der Schutzstatus angegeben.

Tab. 12: Bewertung der Biotope des Untersuchungsraumes

Naturschutzfachliche Bedeutung		Biotoptyp			
Stufe	Wesentliche Merkmale	Zahlen-code	Bezeichnung	Lokalisierung	Schutz-status
sehr hoch	Schutzstatus gem. §§ 29, 30 BNatSchG / §§ 17, 18 BbgNatSchAG; sehr hohe Natürlichkeit/sehr hoher Wert anthropogen entstandener Biotope; Gefährdungsstatus; Geschlossenheit und Vitalität der Bestände; teilw. lange Wiederherstellungszeiträume von > 150 Jahren; bedeutsame Trittsteinbiotopkomplexe	-	-	-	-
hoch	wichtige Funktion für Biotopvernetzung; Strukturvielfalt ermöglicht Lebensraum für viele Arten, darunter geschützte; Bedeutung als siedlungsbedingter Le-	071012	Strauchweidengebüsche der Flussauen	östlich Gaststätte Krankenhaus	§
		07142	Baumreihe	Linden am Bauanfang	-
		07162	Kopfbaumreihe	Linden auf Deichkrone, westliches UG	-

Naturschutzfachliche Bedeutung		Biotoptyp			
Stufe	Wesentliche Merkmale	Zahlen-code	Bezeichnung	Lokalisierung	Schutz-status
noch hoch	bensraum; teilw. lange Wiederherstellungszeiträume von > 50 – 80 Jahren; hohe Wertigkeit als Bestandteil von Trittstein-Biotopkomplexen	07150	Solitärbäume und Baumgruppen	Spitz-Ahorn km 0+360 im Bereich Hotel „Zum Goldenen Anker“	-
mittel noch mittel	mittlere Naturnähe; deutliche anthropogene Überprägung bzw. Beeinträchtigung; teilw. Wiederherstellungszeiten von 50-80 Jahren; Bedeutung als städtischer/ siedlungsgeprägter Lebensraum	03200	ruderales Pionier- Gras- und Staudenfluren	südexponierte Deichböschungen; Uferböschungen	-
		051122	artenarme Frischwiesen	nordexponierte Deichböschung, geplante temporäre Wohnmobil-Stellfläche westl. des UR	-
		11290	Deiche und Dämme	westliches UG	-
gering	geringe Naturnähe; starke anthropogene Prägung; nicht heimische Pflanzen; kurzfristige Regenerierbarkeit; keine gefährdeten Arten, hoher Versiegelungsgrad	01124	Flüsse und Ströme, Ufer weitgehend verbaut	Elbe, südl. UG	-
		01300	Uferbefestigung von Fließgewässern	südl. UG; abschnittsweise Steinschüttung, Steinpflasterung, Raufwurf am Elbufer	-
		05113	ruderales Wiesen	Bankette, Seitenbereiche	-
		10170	offene Sport- und Erholungsanlagen	Sportbootanger Nedwighafen	-
		12222	geschlossene und halb-offene Blockbebauung		-
		12261	Einzel- und Reihenhausbau mit Ziergärten	westliches, mittleres UG	-
		12292	Wohn- und Mischgebiete, Dörfliche Bebauung / Dorfkern verstädtet	mittleres UG	-
		12312	Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen, in Betrieb, mit geringem Grünflächenanteil	Gastronomie Krankenhaus, Hotel Zum Goldenen Anker	-
		12680	Hafen- und Schleusenanlagen, Anlegestege (inkl. Sportbootanlagen)	Bauanfang Stadthafen, Bauende Sportbootanger Nedwighafen	-

Naturschutzfachliche Bedeutung		Biotoptyp			
Stufe	Wesentliche Merkmale	Zahlen-code	Bezeichnung	Lokalisierung	Schutz-status
sehr gering/ ohne Bedeutung	Vollversiegelung; starke Nutzung; keine Lebensraum-qualität	01350	Uferbefestigung von Fließgewässern mit Spundwand	Bauanfang, südwestl. UG	-
		12611	Pflasterstraßen	gesamtes UG	-
		12641	Parkplätze, nicht versiegelt	Bauanfang, Stellflächen im Sportbootanger	-
		12651	Wege und Flächen, unversiegelt	gesamtes UG	-
		12653	Wege und Flächen, teilversiegelt	gesamtes UG	-

2.2.4.2 Tiere und deren Lebensräume

Eine faunistische Bestandserhebung wurde von Februar bis Juni 2017 zu folgenden Tierarten durchgeführt:

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Xylobionter Käfer (Eremit, Heldbock)

Durchgeführt wurden Baumkontrollen der zu fällenden Bäume auf Fledermäuse und streng geschützte Holz bewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) und es erfolgte die Untersuchung von Brutvögeln.

Höhere Pflanzen, Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Amphibien, Reptilien und Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich / Wirkraum des Vorhabens nicht vertreten.

Fledermäuse

Die zu fällenden Bäume (mit Ausnahme der Nr. 9) haben keine aktuell nachgewiesene Bedeutung für Fledermäuse. Baum Nr. 9 hat ein Potenzial als Sommerquartier für ggf. mehrere Tiere und somit eine Bedeutung als mögliches Ausweichquartier.

Brutvögel

Tab. 13: Vogel-Nachweise

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	BNatSch G	RL D	RL BB	Anzahl Reviere	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>		§			5	näheres Umfeld
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		§			5	näheres Umfeld
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		§			3	näheres Umfeld
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		§	3	3	2	näheres Umfeld
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		§			1	näheres Umfeld
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		§	V	V	1	näheres Umfeld

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	BNatSchG	RL D	RL BB	Anzahl Reviere	Bemerkung
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		§	V	V	1	näheres Umfeld
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		§		V	1	näheres Umfeld
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		§		V	1	näheres Umfeld
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		§			2	1x Baumreihe, 1x näheres Umfeld
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		§	V		18	näheres Umfeld
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		§			2	näheres Umfeld
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§			2	näheres Umfeld
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		§	3		5	näheres Umfeld
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		§			1	näheres Umfeld
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>		§			1	näheres Umfeld
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		§	3	3	6	näheres Umfeld
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		§			4	näheres Umfeld
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		§	3		4	näheres Umfeld
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		§			2	Baumreihe
Gesamtanzahl der ermittelten Reviere						67	
Anzahl der ermittelten Reviere in der Baumreihe						3	
Anzahl der ermittelten Reviere im näheren Umfeld						64	
Anzahl der Arten nach VS-RL						0	
Anzahl der streng geschützten Arten						0	
Anzahl der Arten der Kategorie 2 der RL BB						0	
Anzahl der Arten der Kategorie 3 der RL BB						2	
Anzahl der Arten der Vorwarnliste BB						4	

VS-RL = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; BNatSchG = Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), RL BB = Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008): 3 = gefährdet, V= Vorwarnliste, wertgebende Arten **fett**.

Wertgebende Vogelarten, für die ein Nachweis im UR erfolgte sind in den Bestand- und Konfliktplänen dargestellt. Ausgenommen davon sind die Vögel, die auf der Vorwarnliste stehen.

Das Deichvorland innerhalb des Planungsbereichs ist baulich stark überformt und z.T. versiegelt und wird als Caravan-Stellplatz genutzt. Der Baumreihe einschließlich dem Deichvorland wird eine geringe Bedeutung für die lokale Brutvogelfauna zugeschrieben. Das nähere Umfeld des Planungsraums ist kleinstädtisch geprägt und setzt sich aus den Wohnhäusern und Kleingärten im Deichhinterland sowie dem Elbufer einschließlich der Hafenanlagen zusammen. Diesem Bereich kommt eine hohe Bedeutung für die Brutvogelfauna zu.

Xylobionte Käfer

Es konnten keine Hinweise auf eine Besiedlung der Bäume durch Eremit oder Heldbock gefunden werden.

2.2.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Bestand

Landschaftsbild

Der unmittelbare Untersuchungsraum ist geprägt vom Deichkörper des Lindendeiches mit seiner den Deichweg säumenden Baumreihe aus gekappten Linden. Landseitig erstrecken sich Kleingartenanlagen sowie Einzel- und Reihenhausbauungen. Zur Wasserseite hin erstrecken sich Grünländer mit Gehölzaufwuchs, welche von der Elbe begrenzt werden.

Die Linden in Wittenberge sind sehr populär, sie bildeten die südliche Stadtsilhouette von Wittenberge und kennzeichneten über lange Zeit den Elbeverlauf. Während des Elbehochwassers im Jahre 2002 wurden die Linden auf 3-7m Stammhöhe gekappt um einem Deichbruch vorzubeugen. Dies hat nicht nur die Vitalität sondern auch das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt. Dennoch haben die Linden noch immer sowohl für die Anwohner, als auch für die Touristen eine prägende Landschaftsbildfunktion, neben ihrer ökologischen Funktion als Schatten- und Windschutzspender.

Erholungswert

Der Weg auf der Deichkrone ist Bestandteil verschiedener vielbefahrener touristischer Radwege. So verlaufen hier der internationale „Elberadweg“ (Deutschlands beliebtester Radfernweg von Cuxhaven bis zur tschechischen Grenze) zwischen Hamburg und Magdeburg, die Tour Brandenburg, der Elbe-Müritz Rundweg sowie diverse Rundtouren durch die Region (Grenzlandtour, Elbdörfertour, Deichtour).

Neben den Radwegen ist der Deichweg auch durch anderer Erholungssuchende stark genutzt. So liegen der Sportboothafen Nedwighafen und ein Wohnmobil-Stellplatz in direkter Nähe. Steganlagen für Boote, Fahrgastschiffsanleger sowie eine gut ausgestattete touristische Infrastruktur in der anschließenden Altstadt von Wittenberge steigern auch den Erholungswert des direkten Untersuchungsgebietes.

Bewertung

Die landschaftsgebundene Erholungseignung des Untersuchungsgebietes ist als **hoch** einzustufen. Hierfür sprechen sowohl die touristische Erschließung (Verkehrsführung, Anbindungen, Übernachtungsmöglichkeiten, Gastronomie) des Gebietes für unterschiedlichste Nutzergruppen (Anwohner, Radfahrer, Wassersportler, Campingtouristen) als auch die Landschaftsattraktivität in Form von Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Elblandschaft mit ihren gut strukturierten und dennoch weiten Ein- und Ausblicken über den Flusslauf der Elbe und der Flutbereiche.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter (Schutzgut nach § 2UVPG)

Gemäß Brandenburgischem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum (BLDAM), Abt. Bodendenkmalpflege befindet sich im direkten UR ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG).

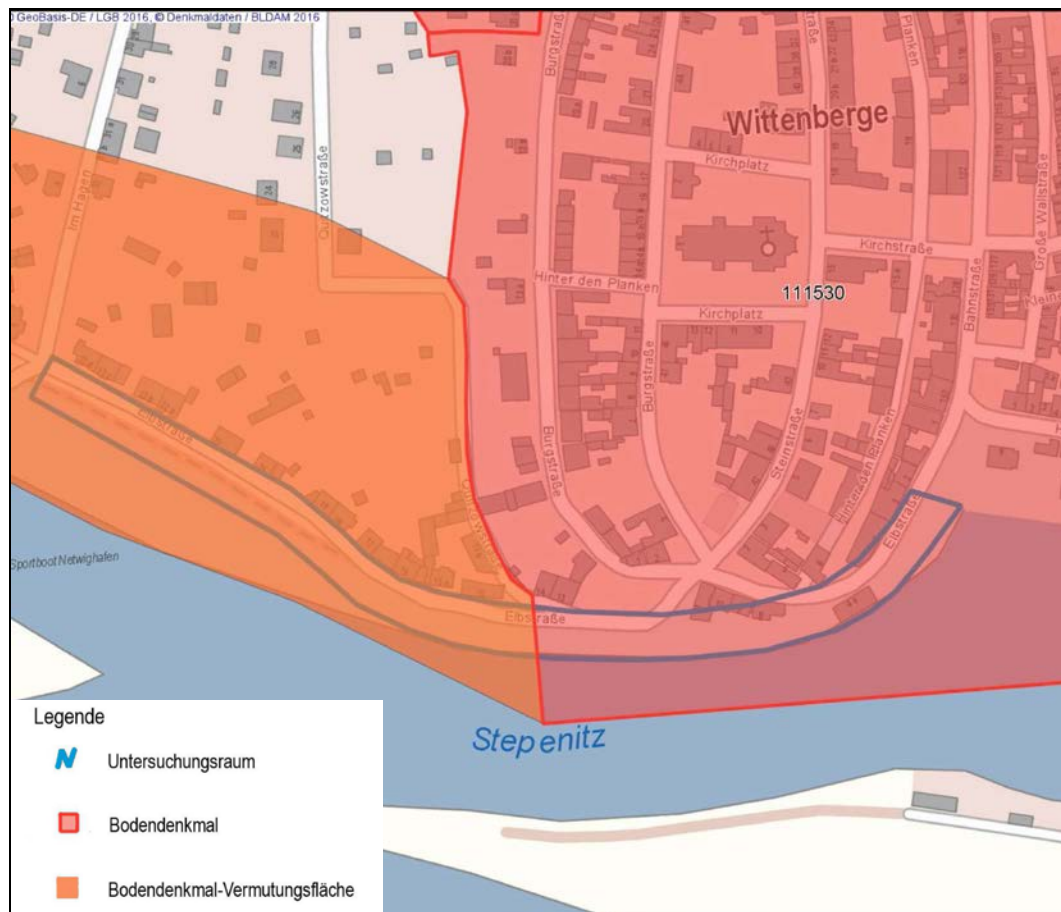


Abb. 7: Übersicht Bodendenkmale, Bodendenkmal-Vermutungsflächen

Quelle: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abt. Bodendenkmalpflege, 01/2017

Im östlichen Untersuchungsraum befindet sich das Bodendenkmal **BD 111530** „Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit“. Der westliche Untersuchungsraum stellt eine Bodendenkmal-Vermutungsfläche dar. Die Vermutung gründet sich laut BLDAM u. a. auf folgende Punkte:

Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar. Die topographische Lage der Vermutungsflächen entspricht derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.

Während der Steinzeiten stellte der Fischfang eine wesentliche Nahrungsquelle dar. Leichte Geländeerhebungen von oftmals nur 20 bis 50 cm innerhalb der Auen wurden regelmäßig als temporäre Jagd- und Werkplätze genutzt. Sandig /kiesige Flächen sind aufgrund ihrer Permeabilität besonders beliebte Standorte. Es ist möglich, dass sich in diesem Bereich ältere Deichanlagen erhalten haben.

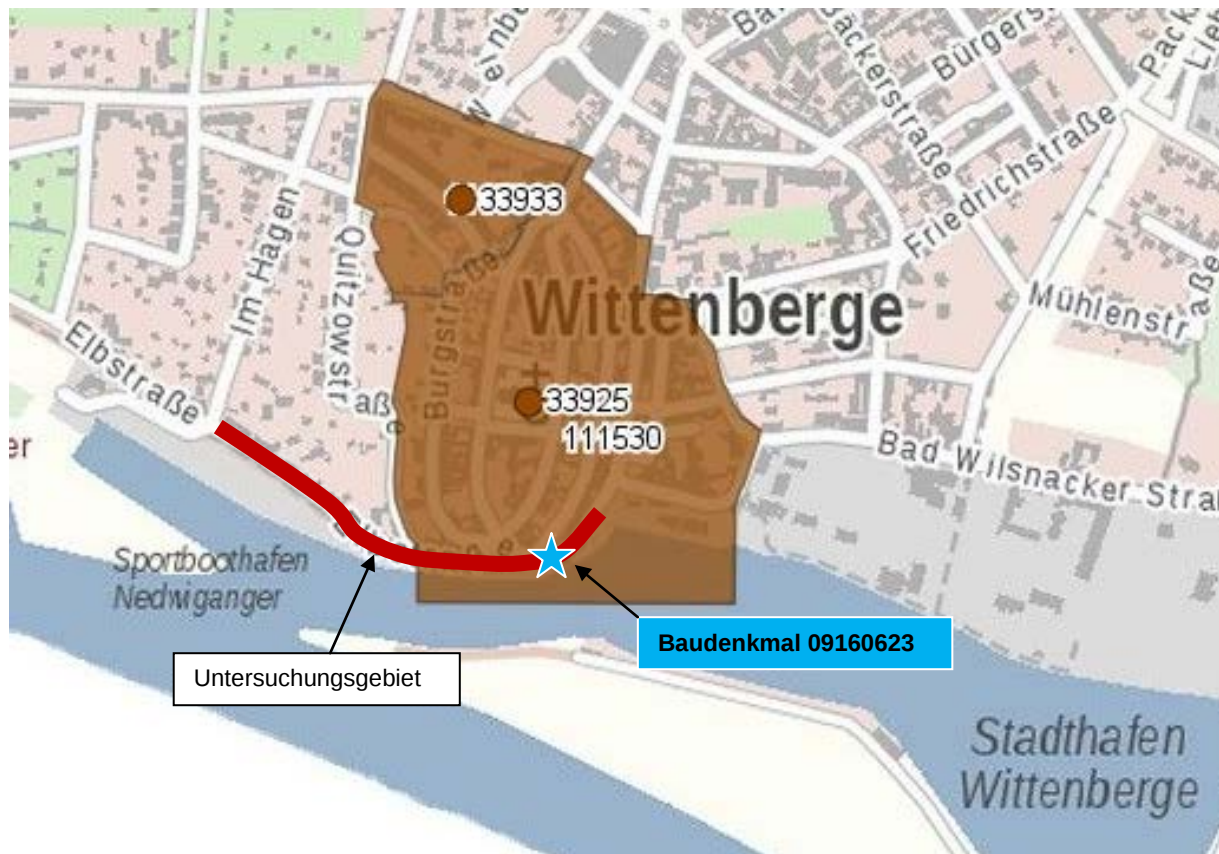


Abb. 8: Übersicht Bodendenkmale (Flächen, Punkte) und Baudenkmal im UR

Quelle: <https://geoportal.brandenburg.de/geodaten> und <https://geoportal.landkreis-prignitz.de>

In einiger Entfernung befindet sich laut BLDAM-Geoportal das Bodendenkmal (Oberirdisch-Punkte) 33925 (Abruf 06/ 2018). Dabei handelt es sich um: **Fundplatznummer 33925**: Altstadt am rechten Elbufer bei der Vereinigung der Tauben Elbe mit dem Hauptstrom und der Stepenitzmündung. Eine östlich gelegene Vorgängersiedlung, bzw. 1. Stadtanlage wohl am Ende des 13. Jhs. an die jetzige Stelle verlegt. Stadtanlage zwischen der Elbe und der auf einem flachen Ausläufer der Schartauer Berge liegenden Burg, längs einer aus der Altmark nach Perleberg und weiter führenden Straße. Ersterwähnung 1226; 1375 Fähr- und Stadtbefestigung erwähnt. Hafen und Umschlagplatz der Elbschifffahrt. Ellipsenförmiger Stadtgrundriss mit zwei gebogenen Längsstraßen senkrecht zum Elbstrom, wenige Quergassen rechtwinklig dazu. Rechteckiger Kirch- und Marktplatz in der Mitte. Stadt und Burg im 30jährigen Krieg verwüstet und nahezu verödet, 1686 und 1757 fast ganz verbrannt, beim Neuaufbau Straßen erheblich verbreitert.

Neben den Bodendenkmalen befindet sich im UR direkt an der Uferböschung das Restaurant „Kranhaus“, welches ein **Baudenkmal** (Objektnr. **09160623**) darstellt. Es handelt sich um ein zweigeschossiges Speichergebäude (Elbspeicher), welches 1904 errichtet wurde. Der Backsteinbau ist in neogotischem Stil gestaltet.

3 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Der Eingriffsverursacher ist gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 BbgNatSchAG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Nach dem Vermeidungsgebot als oberstem Grundsatz der Eingriffsregelung sind zuerst Maßnahmen zur Vermeidung des ökologischen Risikos auszuschöpfen, bevor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung finden. Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen können einer Verringerung der Eingriffsauswirkungen dienen und damit die Intensität der ökologischen Beeinträchtigungen wesentlich beeinflussen.

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Varianten zur Ertüchtigung des Hochwasserschutzes geprüft und nach Abwägung verschiedener Belange eine Vorzugsvariante gewählt.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Folgenden tabellarisch zusammengefasst und im Anschluss beschrieben sowie in den Maßnahmenblättern (Anlage 1) detailliert beschrieben, die Lage ist in den Maßnahmenplänen (Unterlage 17.2) graphisch dargestellt. Vermiedene Konflikte werden nicht als Konflikte dargestellt und dementsprechend nicht in der Karte Bestand und Konflikte (Unterlage 17.1) dargestellt.

Tab. 14: Zusammenfassende Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Umfang	Zeitpunkt
1 V	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser; Rekultivierung von Baunebenflächen	gesamter Vorhabensbereich	im Zuge und nach Abschluss der Bauarbeiten
2 V	Wiederherstellung einer mageren Frischwiese (temporäre Wohnmobil-Stellfläche)	1.500 m ²	nach Abschluss der Bauarbeiten
3 V	Bauzeitlicher Baumschutz	8 St.	vor Beginn und im Zuge der Bauarbeiten
4 V	Vermeidung von Schädigung und Zerstörung von Bodendenkmalen	ohne Definition	vor Beginn und im Zuge der Bauarbeiten

Erläuterungen:

V = Vermeidungsmaßnahmen

1 V - Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser; Rekultivierung von Baunebenflächen

Bei der Behandlung des Bodens auf den Bau- und Baunebenflächen sind die Anforderungen und Vorgaben der BBodSchV, der DIN 18915 und der ZTVE-StB zu beachten, insbesondere:

- Abtrag des Oberbodens bei der Bauaufreimung gesondert von anderen Bodenbewegungen und im trockenen Zustand.
- Die Betankung der Baufahrzeuge und Maschinen darf ausschließlich auf versiegelten, mit einer Auffangvorrichtung versehenen Flächen vorgenommen werden.
- Eventuell durch den Baubetrieb mit umweltschädlichen Stoffen verunreinigter Boden ist auszutauschen.
- Keine Vermischung des Bodens mit bodenfremden und grundwasser- sowie pflanzenschädlichen Stoffen.

- Bei einer Lagerungsdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Lupine) zu begrünen.
- Zur Begrenzung der Verdichtung durch Auflast sollte die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial 2 m nicht übersteigen.
- Zur Vermeidung von Boden- und Wasserkontaminationen durch den Baubetrieb sind die geltenden technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten, insbesondere was den Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen angeht.

Rekultivierung:

- Wiederherstellen der BE-Flächen in den ursprünglichen Zustand (Tiefenlockerung zur Wiederherstellung der Wasserdurchlässigkeit und Vegetationsfähigkeit).
- Die zuvor tiefengelockerten Flächen werden (soweit keine anderen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf diesen Flächen festgelegt wurden) mit einer Rasenansaat versehen. Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung (ausschließlich zertifiziertes Saatgut nach VWW) zu verwenden.

Umfang: **ohne Definition**

2 V - Wiederherstellung einer mageren Frischwiese (temporäre Wohnmobil-Stellfläche)

Rekultivierung / Wiederherstellen der temporären Wohnmobil-Stellfläche in den ursprünglichen Zustand:

- vollständige Entfernung aller Befestigungsmaterialien
- Wiederherstellung der Wasserdurchlässigkeit und Vegetationsfähigkeit des Bodens, falls die Notwendigkeit besteht Tiefenlockerung der Fläche
- Auf der gegebenenfalls zuvor tiefengelockerten Fläche wird Rasen angesät. Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung (ausschließlich zertifiziertes Saatgut nach VWW) zu verwenden.

Umfang: **1.500 m²**

3 V - Bauzeitlicher Baumschutz

Für die durch die Baumaßnahme betroffenen Baum- und Gehölzbestände werden für die Zeit der Baudurchführung auf der Grundlage der

- Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4),
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen.

Zum Erhalt und Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes müssen während der Baumaßnahme folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Rückschnitt der Gehölze
- Hochbinden der durch die Baumaßnahme gefährdeten Zweige
- Handschachtung im gefährdeten Bereich
- Abgrenzung des zu schützenden Bereichs durch geeignete Maßnahmen, z. B. Flatterband
- Fachgerechte Behandlung der Wurzeln, wenn Wurzeln aufgedeckt werden

Zum Erhalt und Schutz der trassennahen Bäume sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

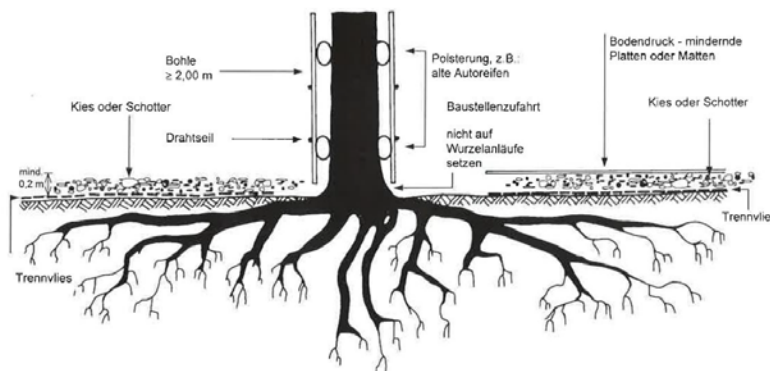
- Bodenab- und -aufträge im Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren,
- Auskofferungen im Kronentraufbereich von Bäumen sind nur durch Handschachtung oder

- andere wurzelschonende Verfahren vorzunehmen,
- im Wurzelbereich (= Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach außen gemessen) vorhandener Bäume sind die Baustelleneinrichtung, die Lagerung von Materialien, das Befahren durch Baufahrzeuge zu unterlassen,
 - mechanische Baumschäden und -wunden sind sachgerecht zu behandeln; bei Wurzelverlust ist ein entsprechender Kronenausgleichsschnitt erforderlich sowie eine Nachsorge der Wund- und Schnittflächen vorzusehen, verdichteter Boden im wurzelnahen Bereich der Bäume ist vorsichtig zu lockern,
 - es sind keine Materialien im Wurzelbereich zu lagern, gleich welcher Art, und keine Fahrzeuge im unversiegelten Kronentraufbereich der zu erhaltenen Bäume abzustellen,
 - für die Bäume ist eine Ummantelung mit Holzbohlen gemäß RAS-LP 4 (Detail siehe Bild) vorzusehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baumschutzvorrichtungen sorgfältig zu entfernen.

Bild 13

Schadensbegrenzung

bei zwingend notwendigem Befahren des Wurzelbereiches und sonstiger befristeter Belastung
Nur nach besonderer Erlaubnis
Stammschutz ist Pflicht, aber nicht ausreichend bei Baumaßnahmen innerhalb der Kronentraufe



Detail Stammschutz gemäß RAS-LP 4

Umfang: **8 Stück**

4 V - Vermeidung von Schädigung und Zerstörung von Bodendenkmalen

Es sind die gesetzlichen Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) einzuhalten.

Allgemeine Auflagen

Sollten während der Baudurchführung Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLDAM anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist bis zum Ablauf von einer Woche unverändert zu halten, damit fachgerechte Untersuchungen vorgenommen werden können. Diese Frist kann gemäß BbgDSchG § 11 (3) verlängert werden, wenn die Dokumentation dies erfordert.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit Erdeingriffen unterhalb der humosen Oberbodenschicht verbunden sind, sind dem BLDAM anzuzeigen, es wird dann eine ergänzende Stellungnahme erarbeitet.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Umfang: **ohne Definition**

3.2 In die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BNatSchG einzubeziehende Maßnahmen zur Vermeidung

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Folgenden tabellarisch zusammengefasst und beschrieben sowie in den Maßnahmenblättern (Anlage I) detailliert beschrieben.

Tab. 15: Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Umfang	Zeitpunkt
5 V_{CEF}	Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit	ohne Definition	vor Beginn und im Zuge der Bauarbeiten
6 V_{CEF}	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	ohne Definition	vor Beginn und im Zuge der Bauarbeiten

Erläuterungen:

V_{CEF} = artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

5 V_{CEF} - Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit

Um die nächtliche Aktivität (Nahrungsaufnahme) der Fledermäuse nicht zu stören, muss auf eine nächtliche Bauzeit im gesamten Vorhabenbereich in den Sommermonaten (April bis September) verzichtet werden.

Umfang: **ohne Definition**

6 V_{CEF} - Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung erfolgt ausschließlich außerhalb der faunistischen Fortpflanzungszeiten, d. h., außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September eines Jahres gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Das betrifft insbesondere das Fällen der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens inklusive des Vegetationsbestandes.

Zum Baufeld zählen:

- das Baufeld
- alle Baustreifen und –straßen
- benötigte Lagerflächen

Sollte die Einhaltung des vorgegebenen Zeitraumes nicht möglich sein, müssen die betroffenen Bereiche von Fachleuten hinsichtlich des Vorhandenseins von Fortpflanzungsstätten überprüft werden. Besteht ein Brut- bzw. Fortpflanzungsnachweis kann die Baufeldberäumung erst nach abgeschlossener Brut- bzw. Fortpflanzungsphase durchgeführt werden.

Hinweis: Gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 darf ausschließlich vom 1. Okt. bis 28. (29.) Feb. eine Baufeldfreimachung durchgeführt werden. Der § 39 Abs. 5 Satz 2 besagt jedoch, dass die Verbote des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 **nicht** gelten für die nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Wenn sich also die Notwendigkeit einer Baufeldfreimachung vor dem 01.10. ergibt, so ist dieses grundsätzlich möglich, es muss jedoch sichergestellt werden, dass keine Brut- bzw. Fortpflanzungsergebnisse im Baufeld bestehen.

Umfang: **ohne Definition**

4 Konfliktanalyse

4.1 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind zur Beurteilung des Eingriffs Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft darzustellen. Die Ermittlung der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft ist entscheidende Grundlage für die Erarbeitung der Kompensationsmaßnahmen.

Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen wurde schutzgutbezogen und unterschieden nach anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen durchgeführt. Die als Konflikte bewerteten Beeinträchtigungen werden in den Bestands- und Konfliktplänen (Unterlage 17.1, Blatt 1-3) dargestellt.

Für die Konfliktbewertung wird der Begriff erheblich folgendermaßen definiert:

- Erheblich sind Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft, wenn diese sich deutlich spürbar negativ auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft und deren Wechselbeziehungen auswirken und deren Funktionsfähigkeit wesentlich stören.

Es treten keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten bzw. geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 23 bis 30 BNatSchG auf

4.1.1 Boden

Baubedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigung der Bodenfunktion auf Bau- und Baunebenflächen

Beschreibung: Durch die Inanspruchnahme von Bau- und Baunebenflächen (Lagerflächen, Baustraßen, Arbeitsräume) kann es zu Bodenverdichtungen kommen, die das Bodengefüge negativ verändern. Durch die Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur werden die Filtereigenschaften sowie die Wasserleitfähigkeit beeinträchtigt.

Weiterhin kann es durch unsachgemäße Lagerung und Nutzung von Baumaterialien und Baufahrzeugen zum Austritt von kontaminierenden Stoffen wie Betriebsmittel, Öle, Kühlmittel etc. und damit zur Verschmutzung des Bodens kommen.

Die Stellfläche für die Wohnmobile wird für die Bauzeit auf eine nahe liegende Frischwiese westlich des UR verlegt.

Bewertung: Im Rahmen des hier beschriebenen Vorhabens werden keine hoch empfindlichen Flächen oder bedeutsame Böden für Bau- und Baunebenflächen in Anspruch genommen. Grundsätzlich werden die Flächen auf das notwendigste Maß beschränkt. Für die Inanspruchnahme gering empfindlicher Flächen wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen, da die Flächen nach Bauende wiederherzustellen sind.

Der Eingriff wird bei Einhaltung der **Vermeidungsmaßnahmen 1 V** und **2 V** als unerheblich bewertet.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Versiegelung

Beschreibung: Im Rahmen des Vorhabens führen die Instandsetzung des Elberadweges und die Böschungsbefestigung im Rahmen der Ertüchtigung der Hochwas-

- erschutzanlagen zur Neuversiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung. Es werden keine hoch empfindlichen Flächen oder bedeutsamen Böden anlagebedingt in Anspruch genommen.
- Bewertung:** Durch die Versiegelung findet ein vollständiger Funktionsverlust der Böden statt. Die biologische und physikalische Beschaffenheit des Bodens wird durch die Versiegelung vollständig zerstört. Die natürliche Funktion wird beseitigt. Die Beeinträchtigungen sind als erheblich und nachhaltig zu werten und zu kompensieren (**Konflikt 1 Bo**).
- Umfang:** Die folgende Tabelle leitet die durch das Vorhaben ausgelöste Neuversiegelung her. Dabei wird die Differenz zwischen Neuversiegelung und Entsiegelung unter Berücksichtigung der aufgeführten Versiegelungsgrade gebildet.
- Die berechnete Neuversiegelung berücksichtigt die vorhandene Vorversiegelung der Deichböschungen und Bankette. Der Deckwerkstein wird auf vorher unversiegelten Flächen mit einem Versiegelungsgrad von 70 % berücksichtigt.

Tab. 16: Zusammenfassende Darstellung der Neuversiegelung

Art des Flächenbedarfs	Versiegelungsgrad	Flächenbedarf	Kompensationsbedarf (Entsieg.)
Deckwerkstein (Böschungsbefestigung) auf unbelasteten Flächen	70 %	180 m ²	126 m ²
Radweg und Teilbereiche der HWS-Anlagen auf Bankett	50 %	168 m ²	84 m ²
Bankette auf unbelasteten Flächen (Bankett auf Bankett nicht enthalten)	50 %	120 m ²	60 m ²
Summe			270 m²

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die vorhandene Straße (Elbstraße), die Zufahrt zum Nedwighafen und die Nutzung des Nedwighafens u.a. als Wohnmobil-Stellflächen ist der Untersuchungsraum bereits vorbelastet. Durch den Radverkehr entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Aufgrund der unveränderten Nutzung der Flächen ist von keinen zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen.

4.1.2 Wasser

Baubedingte Beeinträchtigungen

Stoffeinträge bzw. Kontaminationsgefahr von Grund- und Oberflächenwasser

- Beschreibung:** Durch unsachgemäße Lagerung und Nutzung von Baumaterialien und Baufahrzeugen kann es zum Austritt von kontaminierenden Stoffen wie Betriebsmittel, Öle, Kühlmittel etc. und damit zur Verschmutzung des Grundwassers kommen.
- Bewertung:** Beeinträchtigungen des oberflächennahen Grundwassers und des Oberflächenwassers können durch geeignete Maßnahmen erheblich **minimiert bzw. vermieden** werden (siehe **Vermeidungsmaßnahme 1 V**).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate

- Beschreibung:** Durch die zusätzliche Versiegelung kann eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate eintreten. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über einen Regenwasserkanal im Bereich des Nedwighafen. Das anfallende Niederschlagswasser des Elberadweges wird über das Bankett und die Deichböschung in Richtung Elbstraße entwässert.
- Bewertung:** Den Flächen im UG kommt lediglich eine sehr geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu.
Die Planung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von 468 m² und damit zu einem Verlust von Infiltrationsflächen. Da die zusätzliche Versiegelung gering ist und das anfallende Niederschlagswasser wie bisher abgeführt wird, wird der Eingriff als **unerheblich** bewertet.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die vorhandene Straße (Elbstraße), die Zufahrt zum Nedwighafen und die Nutzung des Nedwighafens u.a. als Wohnmobil-Stellflächen ist der Untersuchungsraum bereits vorbelastet. Durch den Radverkehr entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Aufgrund der unveränderten Nutzung der Flächen ist von keinen zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen.

4.1.3 Klima und Luft

Baubedingte Beeinträchtigungen

Gefahr der Luftverunreinigung, Verlärmung

- Beschreibung:** Durch den Einsatz von Baufahrzeugen kommt es zum erhöhten Schadstoffausstoß und zur Verlärmung.
- Bewertung:** Diese Auswirkungen sind **vernachlässigbar**, da sie weder langandauernd noch weitreichend sind und durch geeignete Maßnahmen im Bauablauf reduziert werden können. In Trockenheitsperioden kann ggf. die Anfeuchtung des einzubauenden bzw. zwischengelagerten Erdmaterials durch Besprengen mit Wasser den Staubemissionen entgegenwirken.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigung der klimatischen Funktion

- Beschreibung:** Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung von Hochwasserschutzanlagen. Durch das geplante Vorhaben können klimatische Funktionen beeinträchtigt werden.
- Bewertung:** Es findet ein Verlust von straßenbegleitenden Bäumen und ein geringer Verlust von Vegetationsflächen und statt, die klimatische Wirksamkeit besitzen.
Da sich der Eingriff auf Randflächen in direkter Nachbarschaft der Elbstraße und des Elberadweges beschränkt und mengenmäßig sehr gering ist, werden die vorhabensbedingten Auswirkungen als **nicht erheblich** eingeschätzt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigung der Luftqualität

Erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität durch betriebsbedingte Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten, da empfindliche Funktionen des Naturhaushaltes, wie z. B. Gebiete mit eingeschränktem Luftaustausch, nicht berührt werden, sich der Ist-Zustand nicht ändert und sich das Vorhaben in einem bereits vorbelasteten Bereich befindet.

4.1.4 Schutzgüter Biotope / Pflanzen und Tiere

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigung von Bäumen

Beschreibung: Durch den Einsatz von Baufahrzeugen kann es zur mechanischen Beschädigung des Stammes und der Wurzelbereiche von Straßenbäumen kommen.

Bewertung: Beschädigungen des Stammes und Bodenverdichtungen im Wurzelbereich durch Baufahrzeuge sowie Abgrabungen im Wurzelbereich können zu nachhaltigen Schädigungen bzw. zum Absterben der Bäume führen. Zur Minimierung der Gefährdung werden Maßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18920 vorgesehen (**Vermeidungsmaßnahme 3 V**). Es wird davon ausgegangen, dass bei Beachtung dieser Schutzmaßnahmen **keine erheblichen Beeinträchtigungen** verbleiben und damit kein Konflikt vorliegt.

Baubedingte Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Tieren und ihren Lebensräumen (siehe auch ASB U 17.3)

Beschreibung: Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Baudurchführung besteht eine temporäre Gefährdung der Tötung bzw. Verletzung von Tieren in deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Indirekt tritt das Zugriffsverbot der Tötung ein, wenn es bspw. bei Brutvogelarten zur Nestaufgabe kommt und Jungvögel oder Eier in den betroffenen Nestern „zu Grunde gehen“.

Außerdem werden Lebensraumfunktionen in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einschließlich essentieller Nahrungshabitate im Bereich technologischer Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Flächen zur Materiallagerung) temporär beeinträchtigt.

Bewertung: Vögel

Brutstätten diverser Vogelarten können im UR des Vorhabens vorkommen. Das Vorhaben ist somit grundsätzlich geeignet Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG auszulösen.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (**6 V_{CEF}**) lässt sich Töten oder Beschädigen von Brutvögeln wirksam verhindern, da in den Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester von Brutvögeln vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten **Vermeidungsmaßnahme** treten somit **keine Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf.

Fledermäuse

Alle Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die durch nächtliche Bauarbeiten gestört werden können. Auch verkehrsbedingte Licht- und Lärmemissionen während der Nacht können Fledermäuse in ihrem Jagd- bzw. Flugverhalten stören. Im Zuge der Baufeldfreimachung, insbesondere der Baumfällung besteht die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von Tieren, die sich in den Baumhöhlen aufhalten.

Das Vorhaben ist somit grundsätzlich geeignet Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG auszulösen. Unter Berücksichtigung der **Vermeidungsmaßnahmen 6 V_{CEF}** (Zeitliche Beschränkung der Bau-

feldfreimachung), **5 V_{CEF}** (Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit) treten jedoch **keine Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Verlust von Bäumen

Beschreibung: Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand verbunden.

Bewertung: Die Fällung der Bäume stellt einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff (**Konflikt 1 B**) dar.

Umfang: Die betroffenen Bäume und der Kompensationsbedarf sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 17: Zusammenfassende Darstellung der zu fällenden Bäume und des Kompensationsbedarfs

Baumnr. siehe Bestands- u. Konflikt- pläne	Lokalisierung Bau- km	Baumart ²	Stamm- umfang	zu fällen	Vitalität ¹	Kompensations- ermittlung Qualität StU 16-18 cm
1	0+000	Linde	188	1	2	2
2	0+008	Linde	220	1	2	3
3	0+020	Linde	188	1	2	2
4	0+025	Linde	188	1	3	1
5	0+030	Linde	188	1	3	1
6	0+035	Linde	188	1	3	1
7	0+040	Linde	188	1	2	2
8	0+045	Linde	188	1	2	2
9	0+051	Linde	188	1	3	1
10	0+056	Linde	188	1	3	1
11	0+060	Linde	220	1	2	3
12	0+065	Linde	188	1	2	2
13	0+070	Linde	157	1	2	2
14	0+080	Linde	188	1	2	2
15	0+085	Linde	188	1	2	2
16	0+090	Linde	157	1	2	2
17	0+095	Linde	188	1	2	2
18	0+099	Linde	188	1	2	2
19	0+111	Linde	188	1	2	2
20	0+117	Linde	157	1	2	2
21	0+122	Linde	126	1	2	1
22	0+128	Linde	220	1	2	3
23	0+133	Linde	188	1	2	2
24	0+139	Linde	220	1	3	1
25	0+144	Linde	94	1	2	1
26	0+150	Linde	220	1	3	1
27	0+157	Linde	157	1	3	1

28	0+177	Linde	220	1	2	3
29	0+185	Linde	251	1	2	4
				Fällung 29 Bäume		Ausgleichs- bedarf 58 Bäume

Hinweise: ¹⁾ Die Vitalität (aufgeführt im LBP Handbuch 2015) wurde nach den Empfehlungen für die Schadstufenbestimmung für Bäume an Straßen und in der Stadt, FLL - Blatt; Forschungsgesellschaft Landesentwicklung, Landschaftsbau e.V. ermittelt.

²⁾ Grundlage für die Informationen der Tabelle ist das Baumgutachten „Gutachterliche Zustandsbewertung der Linden auf dem Elbdeich Wittenberge“ (I.Ge.L, 2005).

Vegetationsverlust

Beschreibung: Durch das Vorhaben kommt es zur dauerhaften Beanspruchung von Lebensräumen. Bei der Erheblichkeitsabschätzung der Vegetationsverluste ist neben der Biotopwertigkeit der betroffenen Fläche auch die Zeitspanne der Regenerierbarkeit zu berücksichtigen.

Bewertung: Der Vegetationsverlust wird unter dem Konfliktpunkt **2 B** (Verlust gehölzfreier Biotope) berücksichtigt.

Umfang: siehe folgende Tabelle

Tab. 18: Zusammenfassende Darstellung der Verluste von gehölzfreier Biotopen

Zahlencode	Biotopbezeichnung	Bewertung	Fläche in m ² insgesamt
051122	artenarme Frischwiese	mittel	380
Verlust gehölzfreier Biotope (Konflikt 2 B)			380

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die vorhandene Straße (Elbstraße), die Zufahrt zum Nedwighafen und die Nutzung des Nedwighafens u.a. als Wohnmobil-Stellflächen ist der Untersuchungsraum bereits vorbelastet. Durch den Radverkehr entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Aufgrund der unveränderten Nutzung der Flächen ist von keinen zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen.

4.1.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes ist nicht auszugehen. Lärm-, Staub- und Abgasemissionen während der Bauzeit erfolgen in einem vorbelasteten Raum und sind von vorübergehender Dauer. Erholungsrelevante Flächen im Bereich des Bauvorhabens sind nur temporär nicht nutzbar und stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder zur Verfügung.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes sind nicht vorhanden.

Anlagebedingte Beeinträchtigung

Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente

- Beschreibung:** Durch das Vorhaben werden 29 Bäume, die landschaftsbildprägende Strukturen darstellen, gefällt. Des Weiteren werden Flächen neu versiegelt und es gehen gehölzfreie Biotope verloren.
- Bewertung:** Damit gehen landschaftsbildprägende Strukturen verloren, die für den Untersuchungsraum von Bedeutung sind. Daher ist der Eingriff für das Landschaftsbild als nachhaltig zu beurteilen, er wird unter dem **Konflikt 1 B, 2 B, 1 Bo** berücksichtigt.

Errichtung einer Hochwasserschutzmauer

- Beschreibung:** Für den Hochwasserschutz entlang der Elbstraße zwischen der östlichen Zufahrt zum Nedwighafen und dem Betriebsgelände des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) wurde als technische Lösung der Bau einer Hochwasserschutzwand festgelegt, die weitgehend in der Trasse des Fundamentes der alten mobilen Spritzschutzwand verlaufen soll.
- Bewertung:** Die Hochwasserschutzwand ist im südlichen Bereich der Altstadt von Wittenberge an der Elbstraße direkt an der Elbe geplant. Sie wird als Teil der Altstadt wahrgenommen. Der Verlauf ist in leicht geschwungener Form entsprechend der bestehenden Linienführung der Elbstraße vorgesehen. Die geplante land- und wasserseitige Verblendung mit roten Klinkersteinen entspricht dem Erscheinungsbild der angrenzenden Gebäudefassaden. Der leicht geschwungene Verlauf direkt an der Elbstraße nimmt die im Gestaltungsleitfaden und im Rahmenplan beschriebene typische Struktur auf. Die Wand bildet eine geschlossene Raumkante, die den Straßenraum begrenzt. Die begrenzte Höhe bietet Fußgängern und Fahrradfahrern auch mit der Wand einen weiten Ausblick auf die Elbe. Die Altstadtsilhouette wird wegen der Höhenbeschränkung von der Wand nicht verdeckt, sie ist weiterhin erlebbar. Die Verblendung mit roten Klinkern nimmt das gestalterisch empfohlene Merkmal für Nebenanlagen auf. Die Elbstraße mit Fußgängerpromenade und als Teil des Elberadweges erfährt durch die Gesamtmaßnahme eine gestalterische Aufwertung und stellt somit **keine Beeinträchtigung** dar.

Tab. 19: Zusammenfassende Darstellung der Konflikte

Konflikt-Nr.	Kurzbeschreibung des Konflikts	Umfang	Auslöser/ Betroffenes Schutzgut	Wechselwirkung mit Schutzgut
1 Bo	Neuversiegelung	270 m ²	anlagebedingt; Boden	Wasser, Lebensräume/ Fauna
1 B	Verlust von Bäumen	29 St.	anlagebedingt; Flora/Fauna, Lebensräume	Landschaftsbild, Erholungsnutzung, Fauna
2 B	Verlust gehölzfreier Biotope	380 m ²	anlagebedingt; Flora/Fauna, Lebensräume	Landschaftsbild, Erholungsnutzung, Fauna
1 L	Veränderung des Landschaftsbildes, Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente	siehe 1 Bo / 1 B / 2 B	anlagebedingt; Landschaftsbild	Lebensräume/ Fauna

4.2 Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstige Sachgüter (Schutzgut nach § 2 UVPG)

Baubedingte Beeinträchtigung

Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und Bodendenkmal-Vermutungsflächen

- Beschreibung:** Gemäß Brandenburgischem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum (BLDAM), Abt. Bodendenkmalpflege befindet sich im östlichen UR das Bodendenkmal BD 111530 „Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit“. Der westliche Untersuchungsraum stellt eine Bodendenkmal-Vermutungsfläche dar.
Die betroffenen Abschnitte sind in den Bestands- und Konfliktplänen (Unterlage 17.1) sowie in den Maßnahmenplänen (Unterlage 17.2) dargestellt. Durch die Bautätigkeit können die begründet vermuteten Bodendenkmale zerstört bzw. erheblich beeinträchtigt werden.
- Bewertung:** Die baubedingten Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Bodendenkmalen und Bodendenkmal-Vermutungsfläche können erheblich und nachhaltig sein. Sie können jedoch durch geeignete Maßnahmen **vermieden** werden (**4 V**).

Beeinträchtigung von Baudenkmalen

- Beschreibung:** Gemäß Geoportal des Landkreises Prignitz befindet sich im östlichen UR ca. bei Bau-km 0+440 direkt an der Uferböschung das Baudenkmal mit der Objektnr. 09160623. Es handelt sich um das Restaurant „Kranhaus“, welches ein ehemaliges Speichergebäude darstellt.
Durch die Bautätigkeit (Rammen der Spundwand) können Erschütterungen das Bauwerk gefährden. Eine Gefahr stellt auch die Setzung des Baugrundes dar, welche ebenfalls das Bauwerk gefährden könnten.
- Bewertung:** Für den Einbau der Spundbohlen der HWS-Wand werden erschütterungsarme Einbringverfahren wie das Vorbohren in der Rammtrasse, Hochfrequenzvibration und Einpressen vorgesehen sowie der Einsatz von variablen Hochfrequenzrüttlern. Zur Vermeidung von Gebäudeschäden wird eine baubegleitende Erschütterungsmessung zur Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte erfolgen. Somit wird der Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Gebäudes durch das Einbringen der Spundwand entgegengewirkt. Weitere Ausführungen sind dem Erläuterungsbericht der Technischen Planung (Unterlage 1) zu entnehmen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden, da eine Dokumentation bzw. Sicherung der Bodendenkmale/ Bodendenkmalverdachtsflächen im Rahmen der Bauphase durchgeführt wurde.

5 Maßnahmenplanung

5.1 Maßnahmenkonzeption

In den folgenden Kapiteln erfolgt gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG die Beschreibung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) nach Art, Umfang und zeitlichem Ablauf. Die Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil des Kapitels 3.

Ziel des Maßnahmenkonzeptes ist neben einer Vermeidung und Minimierung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen die Wiederherstellung der betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes.

In der Regel werden mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen beeinträchtigte Funktionen mehrerer Schutzgüter wiederhergestellt. Dies wird bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.

5.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.2.1 Maßnahmenbeschreibung

Im Folgenden werden die Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammenfassend dargestellt. Die Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in den Kapiteln 3.1, 3.2 (Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) sowie in Kapitel 5.2.2 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und 5.2.4 (Gestaltungsmaßnahmen). Die Darstellung findet in den Maßnahmenplänen (Unterlage 17.2, Blatt 1-5), die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen findet in den Maßnahmenblättern (Anlage 1) statt.

Erläuterungen:

G	=	Gestaltungsmaßnahmen
A	=	Ausgleichsmaßnahmen
A _{CEF}	=	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
E	=	Ersatzmaßnahmen
V	=	Vermeidungsmaßnahmen
V _{CEF}	=	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
(_{CEF})	=	continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Tab. 20: Zusammenfassende Darstellung der Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. Artenschutzmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Umfang	Zeitpunkt
1 V	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser; Rekultivierung von Baunebenflächen	gesamter Vorhabensbereich	im Zuge und nach Abschluss der Bauarbeiten
2 V	Wiederherstellung einer mageren Frischwiese (temporäre Wohnmobil-Stellfläche)	1.500 m ²	im Zuge und nach Abschluss der Bauarbeiten
3 V	Bauzeitlicher Baumschutz	8 St.	Vor Beginn und im Zuge der Bauarbeiten
4 V	Vermeidung von Schädigung und Zerstörung von Bodendenkmalen	gesamter Vorhabensbereich	im Zuge und nach Abschluss der Bauarbeiten
5 V_{CEF}	Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit	ohne Definition	vor Beginn und im Zuge der Bauarbeiten
6 V_{CEF}	Zeitliche Beschränkung der Bauelfreimachung	ohne Definition	vor Beginn und im Zuge der Bauarbeiten
7 G	Rasenansaat (Bankett, Böschungen, Mulden, Nebenflächen)	580 m ²	im Zuge der Bauarbeiten
8 E	Baumpflanzungen (trassenfern)	58 St.	nach Abschluss der Bauarbeiten
9 E	Anlage einer extensiv genutzten Wiese (trassenfern)	380 m ²	nach Abschluss der Bauarbeiten
10 E	Entsiegelung / Rückbau von Kleingärten in der Kleingartenanlage „Paul Klink“ (trassenfern)	270 m ² (entspricht ca. 11 Parzellen)	nach Abschluss der Bauarbeiten

5.2.2 Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen

Zentraler Bestandteil des LBP ist die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BbgNatSchG auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ersatzmaßnahmen eröffnen im Vergleich zu Ausgleichsmaßnahmen der Kompensation einen größeren sachlichfunktionalen und räumlichen Rahmen. Es sollten zumindest ähnliche Funktionen wiederhergestellt werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum (Landschaftsprogramm Brandenburg bzw. SSYMANK 1994) in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die Ermittlung des notwendigen Ausgleichsumfanges erfolgt zum einen auf dem verbalargumentativen Weg sowie auf Grundlage der HVE 2009 unter Hinzuziehung des Handbuchs LBP 2015 und des „Deicherlasses“.

8 E - Baumpflanzungen (trassenfern)

Die Packhofstraße wird durch eine Grünfläche (Gem. Wittenberge, Flur 14, Flurst. 516/2, Teilbereich) begleitet, die durch Baumpflanzungen aufgewertet werden soll.

Es sind Hochstämme (STU 16-18, 3 x v, m. B.) zu verwenden. Es erfolgt eine Befestigung mit Dreibock; Verbißschutz ist vorzusehen.

Die zur Verwendung kommenden Arten können dem jeweils aktuellen Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft bzw. dem Forstvermehrungsgutgesetz entnommen werden. Eine Verpflichtung besteht nicht, da es sich um einen Sonderstandort gemäß der „Handlungsempfehlung gebietsheimische Gehölze“ (LS 2016) handelt.

Die verwendeten Pflanzen müssen den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" entsprechen. Für notwendige Bodenarbeiten gilt die DIN 18 915, für Pflanzen und Pflanzarbeiten die DIN 18 916. Weiterhin ist die ZTVLa-StB (aktuelle Fassung) zu beachten.

Die Artenauswahl wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt. Im Anhang in der Anlage III dieser Unterlage sind „Naturschutzfachlich geeignete Baum- und Straucharten für die Verwendung bei Kompensationsmaßnahmen in der freien Landschaft in Brandenburg“ aufgeführt.

Auf der Fläche erfolgt die Anlage einer extensiv genutzten Wiese - Maßnahme 9 E.

Umfang: **58 Stück**

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

für den Ausgleich von Konflikt 1 B – Verlust von Bäumen / 1 L - Veränderung des Landschaftsbildes, Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente:

Die Kompensation des Verlustes von Bäumen wird entsprechend LBP Handbuch 2015, Teil II basierend auf Hinweisen in der HVE 2009 ausgeglichen (siehe Tab. 17). Kompensationsflächen für den Ausgleich Baumverluste stehen vor Ort nicht zur Verfügung. Der Eingriff in das Schutzgut Biotope wird trassenfern in der Maßnahme 8 E kompensiert.

9 E - Anlage einer extensiv genutzten Wiese (trassenfern)

Die Packhofstraße wird durch eine Grünfläche (Gem. Wittenberge, Flur 14, Flurst. 516/2, Teilbereich) begleitet, auf der eine extensiv genutzte Wiese angelegt werden soll.

Die Fläche wird mit der Rasensaatgutmischung eingesät. Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung nach Vorgaben des LfU (ausschließlich zertifiziertes Saatgut nach VWW) zu verwenden.

Die Fläche wird extensiv gepflegt, das heißt mindestens einmalige jährliche Mahd. Das Mähgut soll auf der Fläche verbleiben.

Die Fläche wird mit Baumpflanzungen der Maßnahme 8 E bepflanzt.

Umfang: **380 m² von insg. 4.600 m²**

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

für den Ausgleich von Konflikt 2 B – Verlust gehölzfreier Biotope / 1 L - Veränderung des Landschaftsbildes, Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente:

Die Kompensation des Verlustes gehölzfreier Biotope wird entsprechend HVE 2009 und „Deicherlass“ im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Kompensationsflächen für den Ausgleich der gehölzfreien Biotope stehen vor Ort nicht zur Verfügung. Der Eingriff in das Schutzgut Biotope wird trassenfern in der Maßnahme 9 E kompensiert.

10 E - Entsiegelung / Rückbau von Kleingärten in der Kleingartenanlage „Paul Klink“ (trassenfern)

Die Kleingartenanlage (KGA) „Paul Klink“ stellt ein Flächenpool dar, der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verschiedene Eingriffe (z.B. Bauvorhaben an anderer Stelle) zur Verfügung steht. Somit kann auf der Grundlage eines fachlich fundierten Maßnahmenkonzeptes eine Planung multifunktional zusammenhängender Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Für die Kleingartenanlage „Paul Klink“ sind hauptsächlich Entsiegelungsmaßnahmen mit anschließender Aufforstung und Entwicklung eines Waldmantels vorgesehen.

Entsiegelungsmaßnahmen des Pflege- und Entwicklungskonzept für Wittenberge-Nord (08.07.2015):

Pro Kleingarten werden 25 m² Entsiegelungsfläche angesetzt. Dies entspricht der zulässigen Versiegelung pro Grundstück. Laut Pflege- und Entwicklungskonzept handelt es sich um 229 Parzellen, auf denen eine Entsiegelungsfläche von 3.225 m² zur Verfügung steht.

Für die hier beschriebene Maßnahme 10 E werden Teilflächen der KGA „Paul Klink“ entsiegelt und zurückgebaut, anschließend erfolgt eine Bodenlockerung.

Die Ausbaumaterialien werden unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BodSchG) sowie Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG)) wiederverwertet. Nach Abschluss der Entsiegelung, spätestens jedoch eine Woche vor Auffüllung der ausgeschachteten Bodenräume mit einer mindestens 20 cm starken Mutterbodenschicht, ist ein Abnahmetermin der Maßnahmen mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.

Daran anschließend erfolgt eine naturnahe Aufforstung mit Waldrandgestaltung, die nicht Bestandteil dieser Maßnahme/ dieses Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist. Die vorhandenen standortgerechten und heimischen Gehölzbestände sind zu erhalten. Ggf. vorzunehmende Gehölzrodungen nicht heimischer Baumarten sind entsprechend der allgemein geltenden Bauzeitenregelungen vorzunehmen.

Die Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG des Landesbetriebs Forst Brandenburg liegt vor (siehe Anlage IV).

Umfang: 270 m² (ca. 11 Parzellen)

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

für den Ausgleich von Konflikt 1 Bo - Neuversiegelung / 1 L - Veränderung des Landschaftsbildes, Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente:

Die Kompensation der Versiegelung wird gemäß HVE primär in einem Verhältnis von 1:1 durch Entsiegelung ausgeglichen. Entsiegelungsflächen stehen vor Ort nicht zur Verfügung. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird trassenfern in der Maßnahme 10 E kompensiert.

Tab. 21: Übersicht zu den Grundlagen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Schutzgüter / betroffene Funktionen	Zusammenfassung der verwendeten Vorgaben bzw. Methoden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs	Anmerkungen
Neuversiegelung	Entsiegelung im Verhältnis 1 : 1, entsprechend HVE 2009, Seite 34, Tabelle „Faktoren bei der Kompensation von Versiegelung/Teilversiegelung“	Ausgleich

Schutzgüter / betroffene Funktionen	Zusammenfassung der verwendeten Vorgaben bzw. Methoden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs	Anmerkungen
Verlust von Bäumen	Baumpflanzungen <i>entsprechend LBP Handbuch 2015, Teil II, Tab. 28 (basierend auf Hinweisen in der HVE 2009, Seite 34, „Kompensation von Baumverlusten“)</i>	Ausgleich
Verlust gehölzfreier Biotope	Entwicklung einer extensiven Wiese im Verhältnis 1 : 1; <i>entsprechend HVE 2009, Seite 6 und „Deicherlass“</i>	Ausgleich
Landschaftsbild	verbal-argumentative Ableitung des Kompensationsbedarfs	Ausgleich

Das Vorhaben einschließlich sämtlicher Kompensationsmaßnahmen befindet sich in der naturräumlichen Region „Elbtal“ (Quelle: Landschaftsrahmenplan Brandenburg). Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind multifunktional für verschiedene Konflikte anrechenbar.

5.2.3 Maßnahmen des Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden im Artenschutzbeitrag (ASB, siehe Unterlage 17.3) entwickelt um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Bei der Einhaltung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Durch den ASB wurden zwei Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Schutz von Tieren (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) ausgewiesen (vgl. Kap. 3.2).

Wie in Kap. 1.2.3 und Kap. 2.1 dargestellt, liegen durch das Bauvorhaben keine Betroffenheiten von Natura 2000-Gebiete vor.

5.2.4 Gestaltungsmaßnahmen

Es wurde insgesamt eine Gestaltungsmaßnahme ausgewiesen. Durch diese Maßnahme wird keine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung erzielt, sie dient nur der Eingrünung von Böschungsflächen und Randbereichen der HWS-Anlagen. Diese Flächen sind als Teil der Betriebsfläche anzusehen und übernehmen keine Kompensationsfunktion für das Landschaftsbild.

7 G - Rasenansaat (Bankett, Böschungen, Nebenflächen)

Bankette, Böschungen und Nebenflächen werden mit einer Rasenansaat versehen. Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung nach Vorgaben des LfU (ausschließlich zertifiziertes Saatgut nach VWW) zu verwenden.

Umfang: **580 m²**

5.3 Zeitliche Realisierung und Flächenverfügbarkeit

Zur wirksamen Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes ist die zeitliche Abstimmung der Maßnahmen untereinander sowie in Verbindung mit der Baumaßnahme erforderlich. Die Realisierung der Maßnahmen erfolgt vor, während und / oder im Anschluss an die technische Baumaßnahme. Die Realisierungszeitpunkte sind in der Maßnahmenübersicht (Kapitel 5.2.1) aufgeführt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind auf Flächen Dritter vorgesehen. Zur Sicherung der Maßnahmen auf den nicht zu erwerbenden Flächen werden diese dauerhaft beschränkt.

5.4 Pflege und Kontrolle

Herstellungskontrollen für den Zeitraum der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgen gemäß den ZTVLa-StB (aktuelle Fassung).

Über den Zeitraum der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hinausgehende Kontrollen sind für folgende Maßnahmen erforderlich und vorgesehen:

Tab. 22: Zusammenstellung der Pflege- und Kontrollmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Entwicklungsdauer	Pflegemaßnahmen
1 V	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser; Rekultivierung von Baunebenflächen	entfällt	entfällt
2 V	Wiederherstellung einer mageren Frischwiese (temporäre Wohnmobil-Stellfläche)	entfällt	entfällt
3 V	Bauzeitlicher Baumschutz	entfällt	entfällt
4 V	Vermeidung von Schädigung und Zerstörung von Bodendenkmalen	entfällt	entfällt
5 V_{CEF}	Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit	entfällt	entfällt
6 V_{CEF}	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	entfällt	entfällt
7 G	Rasenansaat (Bankett, Böschungen, Mulden, Nebenflächen)	1 Jahr	jährliche Pflege im Rahmen der Deichunterhaltung
8 E	Baumpflanzungen (trassenfern)	ca. 10 Jahre	3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Unterhaltungspflege: bis zum 10. Standjahr Pflege der Baumscheiben 1x jährlich im Frühsommer, Wässern der Jungbäume bei extremer Witterung, Kontrolle und Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, entsprechend Baumentwicklung: Kronenaufbau-/Erziehungsschnitt, falls erforderlich Herstellung Lichtraumprofil, Entfernung Stammaustriebe; im Anschluss alle 5-10 Jahre Kronenschnitt soweit erforderlich, Schnittgut abtransportieren; jährliche Kontrolle der Verkehrssicherheit
9 E	Anlage einer extensiv genutzten Wiese (trassenfern)	ca. 1 Jahr	mindestens einmalige jährliche Mahd, Mähgut bleibt auf der Fläche

Maßnahmen-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Entwicklungsdauer	Pflegemaßnahmen
10 E	Entsiegelung / Rückbau von Kleingärten in der Kleingartenanlage „Paul Klink“ (trassenfern)	entfällt	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Pflege- und Entwicklungskonzept für Wittenberge-Nord (Stadt Wittenberge, Stand 08.07.2015) festgelegt. Da es sich um eine Entsiegelungsmaßnahme handelt, sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht Bestandteil dieses LBP.

5.5 Ersatzzahlungen

Bei Umsetzung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind die Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, vollständig ausgeglichen. Ersatzzahlungen sind somit nicht notwendig.

6 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

Eingriffsregelung

Mit dem LBP und den dabei im Einzelnen zu machenden Angaben, insbesondere gemäß der Darlegungspflicht nach § 17 BNatSchG, wird die planerische Bewältigung der durch das Vorhaben zur der Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen ausgelösten Konflikte in Bezug auf die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege geleistet. Die Ergebnisse des LBP sind im Genehmigungsverfahren gemäß den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen und es ist über die Rechtsfolgen zu entscheiden.

Bei Durchführung der in dem vorliegenden Gutachten genannten Vermeidung-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten die vom Vorhaben ausgehenden Eingriffe in Natur- und Landschaft als kompensiert. Die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist damit grundsätzlich gegeben.

Ersatzzahlungen sind nicht vorgesehen.

Beeinträchtigungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (§§ 23 bis 30 BNatSchG)

Beeinträchtigung von Schutzgebieten bzw. geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23 bis 30 BNatSchG finden nicht statt.

Natura 2000

Es werden keine Betroffenheiten von NATURA 2000-Gebieten durch das Vorhaben ausgelöst.

Artenschutz

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie wurde unter Einbeziehung der im vorliegenden ASB (Unterlage 17.3) entwickelten Maßnahmen dargelegt, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für sämtliche betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht zutreffen.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

Quellenangaben bzw. verwendete Literatur

Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W. H., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

ABBO - Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BMU – Bundesministerium für Umwelt 2012: Bundesprogramm Wiedervernetzung, Berlin.

BMV - Bundesministerium für Verkehr 1992: Merkblatt Alleen.

BMV - Bundesministerium für Verkehr 1998: Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Bonn.

BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (Entwurf), Bonn.

BMVBS - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2012: Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Bonn.

FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 2008: Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Köln.

FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 2009: Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS), Köln.

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Geo Modenbach (2016): Geotechnischer Bericht. Elbdeichsanierung im Landkreis Prignitz-Hochwasserschutz Wittenberge Bereich Elbstraße zwischen Hafenstraße und Im Hagen Elbedeich-km 16,87 bis 17,38. Baugrunduntersuchung.

Herrmann, M. 2001: Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere - Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2001: Lärm und Landschaft, Angewandte Landschaftsökologie Heft. 44.

LABO – Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz 2011: Archivböden, Empfehlungen zur Bewertung und zum Schutz von Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Aachen.

LBGR - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe: Bodengeologische Grundkarten und Auswertungskarten (Internetauftritt: www.lbgr.brandenburg.de/boden)

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg 2016: Handlungsempfehlung gebietsheimische Gehölze. Hoppegarten.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg 2016: Handlungsanleitung, Pflege- und Funktionskontrollen. Hoppegarten.

LBVS - Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Brandenburg 2003: Wildtierpassagen an Straßen, Entwurf vom 30. Januar 2003.

MIL - Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg 2015: Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg.

MIL - Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg 2015: Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Handbuch LBP (SBV) in Brandenburg). Potsdam.

MLEUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Entwurf 2017: Landschaftsprogramm – Biotopverbund, Potsdam.

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg 2000/2001: Landschaftsprogramm Brandenburg, Potsdam.

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg 2007/aktualisiert 2011: Biotopkartierung Brandenburg, Band 1 und 2: Kartierungsanleitung und Anlagen, Potsdam.

MLUV - Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg & Landesforstanstalt Eberswalde 2007: Waldfunktionen im Land Brandenburg, Potsdam.

MLUV - Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg 2009: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE).

MLUV - Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (Hrsg.) 2011: Steckbriefe Brandenburger Böden.

MLUV - Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (Hrsg.) 2005: Erlass, Naturschutzrechtliche Kompensation bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Deichen und Deichschutzstreifen („Deicherlass“)

MUNR - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg 1998: Landschaftsprogramm Brandenburg – Materialien, Potsdam.

Reck, H., Herden, C., Rasmus, J. und Walter, R. 2000: Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2001: Lärm und Landschaft, Angewandte Landschaftsökologie Heft. 44.

Schiemenz, H. & Günther, R. 1994: Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiete der ehemaligen DDR), Rangsdorf.

Schneeweiss, N. ET AL. 2014: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Veröff. In Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Potsdam. Heft 1 2014.

Scholz, E. 1962: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Potsdam.

Stadt Wittenberge/ trias Planungsgruppe 2015: Pflege- und Entwicklungskonzept für Wittenberge-Nord. Wittenberge

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. o.V. Radolfzell, 792 S.

Tauchnitz, H. 2000: Empfehlungen zu Schadstufenbestimmungen von Bäumen an Straßen und in der Stadt, In Stadt und Grün 3/2000, S. 160 - 163.

Teubner, J; Teubner, J; Dolch, D. & Heise, G 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Natursch. Landschaftspf. Bbg, 2, 3 (17).

Rote Listen

Beutler, A., A. Geiger, P.M. Kornacker, K.-D. Kühnel, H. Laufer, R. Podlousky, P. Boye, & E. Dietrich (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia).- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55: 48-52.

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 1996: Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28. Bonn-Bad Godesberg.

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55. Bonn-Bad Godesberg.

Bless, R., A. Lelek & A. Waterstraat (1998): Rote Liste der in Binnengewässern lebenden Rundmäuler und Fische (Cyclostomata & Pisces). - In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, H. 55, S. 53-59.

Boye, P., R. Hutterer & H. Benke (1997): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: Binot et al. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55.

Braasch, D.; Hendrich, M. & Balke, M. (2000): Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradeephaga, Hydrophiloidea part, Dryopoidea part. und Hydra-enidae). Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 9(3). Beilage. 35 S.

Dolch, D., T. Dürr, J. Haensel, G. Heise, M. Podany, A. Schmidt, J. Teubner & K. Thiele 1992: Rote Liste Säugetiere (Mammalia), S. 13-20. In: Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Hrsg.: Ministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam.

Freyhof, J. (2008): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1) Seite 291 – 316, Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz

Geiser, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera) (Bearbeitungsstand 1997). - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55: 168-230.

Gelbrecht, J.; Eichstädt, D.; Göritz, U.; Kallies, A.; Kühne, L.; Richert, A.; Rödel, I.; Sobczyk, T. & Weidlich, M. 2001: Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. In: Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 10 (3), Beilage. Potsdam.

GRÜNBERG, C.; BAUER, H.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

Herdam, V. & J. Illig (1992): Rote Liste Weichtiere (Mollusca, Gastropoda & Bivalvia). In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Herausgeber) (1992): Rote Liste. Gefährdete Tiere in Brandenburg. Unze-Verlag, Potsdam, 288 S.

I.Ge.L., Dr. Gustke GmbH (2005): Gutachterliche Zustandsbewertung der Linden auf dem Elbdeich Wittenberge

Ingenieurbüro Rauchenberger GmbH 07.09.2018: Erläuterungsbericht zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Wittenberge

Jungbluth, J. H. & D. v. Knorre (1995): Rote Liste der Binnenmollusken [Schnecken (Gastropoda) und Muscheln (Bivalvia)] in Deutschland. Mitt. dtsch. malakozool. Ges. 56/57: 1-17.

Klatt, R.; Braasch, D.; Höhnert, R.; Landeck, I.; Machatzi, B. & Vossen, B. 1999: Rote Liste und Artenliste der Heuschrecken des Landes Brandenburg (Saltatoria: Ensifera et Caelifera). In: Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 8 (1), Beilage. Potsdam.

Klawitter, J.; Rätzel, S.; Schaepe, A. 2002: Gesamtartenliste und Rote Liste der Moose des Landes Brandenburg. In: Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (4), Beilage. Potsdam.

Knuth, D.; Rothe, U. & Zerning, M. (1998): Rote Liste und Artenliste der Rundmäuler und Fische des Landes Brandenburg (Cyclostomata u. Pisces). Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 7(4). Beilage: 19 S.

Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podlousky & M. Schlüpmann 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1) S. 231 – 256, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podlousky & M. Schlüpmann 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1) S. 259 – 288, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

Mauersberger, R. 2000: Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. In: Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9 (4), Beilage. Potsdam.

Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt (Hrsg. BfN), Heft 70 (1), Seite 115-153.

MUNR - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) 1992: Rote Liste der gefährdeten Tiere im Land Brandenburg. Potsdam.

MUNR - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) 1993: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen, Algen und Pilze im Land Brandenburg. Potsdam.

Ott, J. & W. Piper (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata). Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. H. 55, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, S. 260-263.

Ristow, M.; Herrmann, A.; Illig, H.; Klemm, G.; Kummer, V.; Kläge, H.-C.; Machatzi, B.; Rätzel, S.; Schwarz, R. & Zimmermann, F. (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15(4), Beilage.

Ryslavy, T., W. Mädlow & M. Jurke: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) 2008.
Schmetterl

Schneeweiß, N., Krone, A. und Baier, R. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Reptilien (Reptilia) des Landes Brandenburg. In: Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage. Potsdam.

Schulze, J. (1993): Rote Liste der Blatthornkäfer (Scarabaeidae) und Hirschkäfer (Lucanidae). – In: Rote Liste Gefährdeter Tiere in Brandenburg, S. 181, Hrsg. Ministerium für Umwelt Natur-schutz und Raumordnung.

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

AbfKlärV	Klärschlammverordnung. Vom 15. April 1992, zuletzt geändert am 9. November 2010.
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung). Vom 16. Februar 2005, geändert am 21.01.2013.
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz). Vom 24. Mai 2004.
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Naturschutzgesetz. In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2013.
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz). Vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 20.07.2017.
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz). In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, neugefasst durch Bek. v. 17.05.2013, zuletzt geändert am 18. Juli 2017.
BiotopschutzV	Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung). Vom 07. August 2006.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 30. Juni 2017.
BbgFoVGDV	Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg.
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung). Vom 9. Dezember 1996, zuletzt geändert am 9. August 2005.

ErlassGG	Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur. Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Vom 18. September 2013.
EU-HWRM-RL	EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Vom 05. 06. 1992, konsolidiert 01.01.2007.
FoVDV	Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung
FoVHgV	Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung
FoVZV	Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg. Vom 20. April 2004, zuletzt geändert am 27.05.2009.
MAmS	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (2000). Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2000.
RAS-LP-4	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (2002).
RBALS	Richtlinien zur Berechnung von Ablösungsbeiträgen für landschaftspflegerische Maßnahmen im Straßenbau, BMVBS Entwurf Dezember 2011.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert.
VSchRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Vom 2. April 1979, zuletzt geändert am 30. November 2009.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
ZTVLa	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau.
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau.

Sonstige Quellen

www.lfu.brandenburg.de

www.geo.brandenburg.de

www.lbgr.brandenburg.de

www.geobasis-bb.de

<https://osiris.aed-synergis.de>, Fachinformationssystem Naturschutz (OSIRIS)

<https://geoportal.brandenburg.de/geodaten>

<https://geoportal.landkreis-prignitz.de>
www.pik-potsdam.de

DIN

DIN 18330: Landschaftsbauarbeiten

DIN 18915: Bodenarbeiten

DIN 18916: Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenabständen und Vegetationsflächen bei Bau-
maßnahmen

Anlage I: Maßnahmenblätter

Maßnahmen-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Umfang	Zeitpunkt
1 V	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser; Rekultivierung von Baunebenflächen	gesamter Vorhabensbereich	im Zuge und nach Abschluss der Bauarbeiten
2 V	Wiederherstellung einer mageren Frischwiese (temporäre Wohnmobil-Stellfläche)	1.500 m ²	im Zuge und nach Abschluss der Bauarbeiten
3 V	Bauzeitlicher Baumschutz	8 St.	Vor Beginn und im Zuge der Bauarbeiten
4 V	Vermeidung von Schädigung und Zerstörung von Bodendenkmalen	gesamter Vorhabensbereich	im Zuge und nach Abschluss der Bauarbeiten
5 V_{CEF}	Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit	ohne Definition	vor Beginn und im Zuge der Bauarbeiten
6 V_{CEF}	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	ohne Definition	vor Beginn und im Zuge der Bauarbeiten
7 G	Rasenansaat (Bankett, Böschungen, Mulden, Nebenflächen)	580 m ²	im Zuge der Bauarbeiten
8 E	Baumpflanzungen (trassenfern)	Bäume: 58 St.	nach Abschluss der Bauarbeiten
9 E	Anlage einer extensiv genutzten Wiese (trassenfern)	380 m ²	nach Abschluss der Bauarbeiten
10 E	Entsiegelung / Rückbau von Kleingärten in der Kleingartenanlage „Paul Klink“ (trassenfern)	270 m ² (entspricht ca. 11 Parzellen)	nach Abschluss der Bauarbeiten

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 1 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser, Rekultivierung von Baunebenflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr. 17.2 Blatt-Nr. 1 - 2		
Lage der Maßnahme Bau-km: gesamter Streckenabschnitt		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage/Standort vermeidbare Beeinträchtigung: Beeinträchtigungen von Boden und Wasser während der Bauphase Durch die Inanspruchnahme von Bau- und Baunebenflächen (Lagerflächen, Baustraßen, Arbeitsräume) kann es zu Gefügeschäden durch Bodenverdichtungen kommen. Durch die Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur werden die Filtereigenschaften sowie die Wasserleitfähigkeit beeinträchtigt. Weiterhin kann es durch unsachgemäße Lagerung und Nutzung von Baumaterialien und Baufahrzeugen zum Austritt von kontaminierenden Stoffen wie Betriebsmittel, Öle, Kühlmittel etc. und damit zur Verschmutzung des Bodens kommen. Es werden keine hoch empfindlichen Flächen für Bau- und Baunebenflächen in Anspruch genommen bzw. Bau- und Baunebenflächen auf das notwendigste beschränkt. Seltene Böden und Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind nicht betroffen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen entfällt		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Boden- und Wasserkontaminationen durch den Baubetrieb		
☒ Vermeidung für Konflikt (baub. Beeinträchtigung Boden und Wasser) ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt								
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 1 V						
Ausführung der Maßnahme								
Beschreibung der Maßnahme Bei der Behandlung des Bodens auf den Bau- und Baunebenflächen sind die Anforderungen und Vorgaben der BBodSchV, der DIN 18915 und der ZTVE-StB zu beachten, insbesondere: • Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldfreimachung gesondert von anderen Bodenbewegungen und im trockenen Zustand. • Die Betankung der Baufahrzeuge und Maschinen darf ausschließlich auf versiegelten, mit einer Auffangvorrichtung versehenen Flächen vorgenommen werden. • Eventuell durch den Baubetrieb mit umweltschädlichen Stoffen verunreinigter Boden ist auszutauschen. • Keine Vermischung des Bodens mit bodenfremden und grundwasser- sowie pflanzenschädlichen Stoffen. • Bei einer Lagerungsdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Lupine) zu begrünen. • Zur Begrenzung der Verdichtung durch Auflast sollte die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial 2 m nicht übersteigen. • Zur Vermeidung von Boden- und Wasserkontaminationen durch den Baubetrieb sind die geltenden technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten, insbesondere was den Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen angeht. Rekultivierung: • Wiederherstellen der BE-Flächen in den ursprünglichen Zustand (Tiefenlockerung zur Wiederherstellung der Wasserdurchlässigkeit und Vegetationsfähigkeit). • Die zuvor tiefengelockerten Flächen werden (soweit keine anderen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf diesen Flächen festgelegt wurden) mit einer Rasenansaat versehen. Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung (ausschließlich zertifiziertes Saatgut nach VWW) zu verwenden.								
Gesamtumfang der Maßnahme		gesamter Vorhabensbereich						
Zielbiotop: entfällt		Ausgangsbiotop: entfällt						
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung Zeitliche Zuordnung <table style="margin-left: 100px;"> <tr> <td>☐</td> <td>Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten</td> </tr> <tr> <td>☒</td> <td>Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten</td> </tr> <tr> <td>☒</td> <td>Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten</td> </tr> </table>			☐	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten	☒	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten	☒	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
☐	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten							
☒	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten							
☒	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten							
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt Unterhaltungszeitraum entfällt								
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt								
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt								

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 1 V
Beeinträchtigung	☒ vermieden ☐ vermindert	
	☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar	
	☐ ersetzt ☐ ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar	
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung		
☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer: entfällt
☐ Flächen Dritter	ha	
☒ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	im Rahmen d. Baus	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: entfällt
☐ Nutzungsbeschränkung	ha	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 2 V
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung einer mageren Frischwiese (temporäre Wohnmobil-Stellfläche)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr. 17.2 Blatt-Nr. 3		
Lage der Maßnahme Bau-km: gesamter Streckenabschnitt		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage/Standort vermeidbare Beeinträchtigung: Beeinträchtigungen von Boden und Wasser während der Bauphase Durch die Inanspruchnahme einer mageren Frischwiese als temporäre Wohnmobil-Stellfläche kann es zu Gefügeschäden durch Bodenverdichtungen kommen. Durch die Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur werden die Filtereigenschaften sowie die Wasserleitfähigkeit beeinträchtigt.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen magere Frischwiese		
Zielkonzeption der Maßnahme Rekultivierung der temporären Wohnmobil-Stellfläche nach Abschluss der Bauarbeiten		
☒ Vermeidung für Konflikt (baub. Beeinträchtigung Boden und Wasser) ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt								
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 2 V						
Ausführung der Maßnahme								
Beschreibung der Maßnahme Rekultivierung / Wiederherstellen der temporären Wohnmobil-Stellfläche in den ursprünglichen Zustand: • vollständige Entfernung aller Befestigungsmaterialien • Wiederherstellung der Wasserdurchlässigkeit und Vegetationsfähigkeit des Bodens, falls die Notwendigkeit besteht Tiefenlockerung der Fläche • Auf der gegebenenfalls zuvor tiefengelockerten Fläche wird Rasen angesät. Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung (ausschließlich zertifiziertes Saatgut nach VWW) zu verwenden.								
Gesamtumfang der Maßnahme		1.500 m²						
Zielbiotop: magere Frischwiese	Ausgangs- biotop:	magere Frischwiese						
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung Zeitliche Zuordnung <table border="0"> <tr> <td>☐</td> <td>Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten</td> </tr> <tr> <td>☒</td> <td>Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten</td> </tr> </table>			☐	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten	☐	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten	☒	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
☐	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten							
☐	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten							
☒	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten							
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt Unterhaltungszeitraum entfällt								
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt								
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt								
Beeinträchtigung	☒ vermieden ☐ vermindert							
	☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar							
	☐ ersetzt ☐ ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar							
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung								
☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer: entfällt						
☐ Flächen Dritter	ha							
☒ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	0,1500 ha							
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: entfällt						
☐ Nutzungsbeschränkung	ha							

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 3 V
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitlicher Baumschutz		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr. 17.2 Blatt-Nr. 1 - 2		
Lage der Maßnahme Bau-km: Bauanfang, 0+125, 0+350, 0+490 bis Bauende		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage/Standort vermeidbare Beeinträchtigung: Durch den Einsatz von Baufahrzeugen kann es zur mechanischen Beschädigung des Stammes und der Wurzelbereiche von Bäumen kommen. Beschädigungen des Stammes und Bodenverdichtungen im Wurzelbereich durch Baufahrzeuge sowie Abgrabungen im Wurzelbereich können zu nachhaltigen Schädigungen bzw. zum Absterben der Bäume führen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen entfällt		
Zielkonzeption der Maßnahme Zur Minimierung der Gefährdung von Bäumen während der Bauphase werden Maßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Beachtung der Schutzmaßnahmen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben und damit kein Konflikt vorliegt.		
☒ Vermeidung für Konflikt (baub. Beeinträchtigung der Bäume) ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 3 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Für die durch die Baumaßnahme betroffenen Baum- und Gehölzbestände werden für die Zeit der Baudurchführung auf der Grundlage der - Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), - DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen. Zum Erhalt und Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes müssen während der Baumaßnahme folgende Maßnahmen ergriffen werden: - Rückschnitt der Gehölze - Hochbinden der durch die Baumaßnahme gefährdeten Zweige - Handschachtung im gefährdeten Bereich - Abgrenzung des zu schützenden Bereichs durch geeignete Maßnahmen, z. B. Flatterband - Fachgerechte Behandlung der Wurzeln, wenn Wurzeln aufgedeckt werden Zum Erhalt und Schutz der trassennahen Bäume sind folgende Maßnahmen vorzusehen: - Bodenab- und -aufträge im Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, - Auskofferungen im Kronentraufbereich von Bäumen sind nur durch Handschachtung oder andere wurzelschonende Verfahren vorzunehmen, - im Wurzelbereich (= Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach außen gemessen) vorhandener Bäume sind die Baustelleneinrichtung, die Lagerung von Materialien, das Befahren durch Baufahrzeuge zu unterlassen, - mechanische Baumschäden und -wunden sind sachgerecht zu behandeln; bei Wurzelverlust ist ein entsprechender Kronenausgleichsschnitt erforderlich sowie eine Nachsorge der Wund- und Schnittflächen vorzusehen, verdichteter Boden im wurzelnahen Bereich der Bäume ist vorsichtig zu lockern, - es sind keine Materialien im Wurzelbereich zu lagern, gleich welcher Art, und keine Fahrzeuge im unversiegelten Kronentraufbereich der zu erhaltenen Bäume abzustellen, - für die Bäume ist eine Ummantelung mit Holzbohlen gemäß RAS-LP 4 (Detail siehe Bild) vorzusehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baumschutzvorrichtungen sorgfältig zu entfernen.		
Bild 13 bei zwingend notwendigem Befahren des Wurzelbereiches und sonstiger befristeter Belastung Nur nach besonderer Erlaubnis Stammschutz ist Pflicht, aber nicht ausreichend bei Baumaßnahmen innerhalb der Kronentraufe Schadensbegrenzung		
Detail Stammschutz gemäß RAS-LP 4		

Maßnahmenblatt								
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 3 V						
Gesamtumfang der Maßnahme		8 Stück						
Zielbiotop: Alleen, Baumreihen, Einzelbäume	Ausgangs- biotop:	Alleen, Baumreihen, Einzelbäume						
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung Zeitliche Zuordnung <table border="0"> <tr> <td>☒</td> <td>Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten</td> </tr> <tr> <td>☒</td> <td>Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten</td> </tr> </table>			☒	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten	☒	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten	☐	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
☒	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten							
☒	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten							
☐	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten							
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt Unterhaltungszeitraum während der gesamten Bauzeit								
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt								
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt								
Beeinträchtigung	☒ vermieden ☐ vermindert							
	☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar							
	☐ ersetzt ☐ ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar							
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung								
☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer: entfällt						
☐ Flächen Dritter	ha							
☒ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	im R. d. Techn. Planung							
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: entfällt						
☐ Nutzungsbeschränkung	ha							

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 4 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidung von Schädigung und Zerstörung von Bodendenkmalen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr. 17.2 Blatt-Nr. 1 - 2		
Lage der Maßnahme <u>Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Bauanfang bis Quitzowstr. (ca. 0+280) <u>Bodendenkmal:</u> Quitzowstr. (ca. 0+280) bis Bauende		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage/Standort vermeidbare Beeinträchtigung: Beeinträchtigung von Bodendenkmalen im Rahmen der Bauphase		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen entfällt		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Schädigung und Zerstörung von Bodendenkmalen und Bodendenkmal-Vermutungsflächen im Rahmen der Bauphase		
☒ Vermeidung für Konflikt (Beeinträchtigung von Bodendenkmalen i. R. der Bauphase) ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Es sind die gesetzlichen Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) einzuhalten. <u>Allgemeine Auflagen</u> Sollten während der Baudurchführung Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLDAM anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist bis zum Ablauf von einer Woche unverändert zu halten, damit fachgerechte Untersuchungen vorgenommen werden können. Diese Frist kann gemäß BbgDSchG § 11 (3) verlängert werden, wenn die Dokumentation dies erfordert. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit Erdeingriffen unterhalb der humosen Oberbodenschicht verbunden sind, sind dem BLDAM anzuzeigen, es wird dann eine ergänzende Stellungnahme erarbeitet. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 4 V
Gesamtumfang der Maßnahme		ohne Definition
Zielbiotop: entfällt	Ausgangs- biotop: entfällt	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung ☐ Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Unterhaltungszeitraum entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		
Beeinträchtigung	☒ vermieden ☐ vermindert	
	☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar	
	☐ ersetzt ☐ ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar	
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung		
☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer: entfällt
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: entfällt
☐ Nutzungsbeschränkung	ha	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 5 V_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr. 17.2 Blatt-Nr. 1 - 2		
Lage der Maßnahme Bau-km: gesamter Streckenabschnitt		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage/Standort vermeidbare Beeinträchtigung: Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Baudurchführung besteht die Gefahr einer erheblichen Störung von Fledermäusen während ihrer Nahrungssuche in der Dämmerungs- / Nachtzeit. Das Vorhaben ist somit grundsätzlich geeignet Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszulösen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen entfällt		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung der Störung der nächtlichen Aktivität (Nahrungsaufnahme) der Fledermäuse		
☒ Vermeidung für Konflikt (baubedingte Störung von Fledermäusen) ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☒ CEF-Maßnahme für Fledermäuse ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 5 V_{CEF}
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Um die nächtliche Aktivität (Nahrungsaufnahme) der Fledermäuse nicht zu stören, muss auf eine nächtliche Bauzeit im gesamten Vorhabenbereich in den Sommermonaten (April bis September) verzichtet werden.		
Gesamtumfang der Maßnahme		ohne Definition
Zielbiotop: entfällt	Ausgangs- entfällt biotop:	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung Zeitliche Zuordnung ☒ Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt Unterhaltungszeitraum entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		
Beeinträchtigung	☒ vermieden ☐ vermindert	
	☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar	
	☐ ersetzt ☐ ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar	
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung		
☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer: entfällt
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: entfällt
☐ Nutzungsbeschränkung	ha	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 6 V_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr. 17.2 Blatt-Nr. 1 - 2		
Lage der Maßnahme Bau-km: gesamter Streckenabschnitt		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage/Standort vermeidbare Beeinträchtigung: Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Baudurchführung besteht eine temporäre Gefährdung der Tötung bzw. Verletzung von Tieren in deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Indirekt tritt das Zugriffsverbot der Tötung ein, wenn es bspw. bei Brutvogelarten zur Nestaufgabe kommt und Jungvögel oder Eier in den betroffenen Nestern „zu Grunde gehen“. Außerdem werden Lebensraumfunktionen in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einschließlich essentieller Nahrungshabitate im Bereich technologischer Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Flächen zur Materiallagerung) temporär beeinträchtigt. Das Vorhaben ist somit grundsätzlich geeignet Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG auszulösen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen entfällt		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln und Fledermäusen		
☒ Vermeidung für Konflikt (baubedingte Tötungen von Vögeln und Fledermäusen) ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt		

Maßnahmenblatt								
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 6 V_{CEF}						
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☒ CEF-Maßnahme für Vögel und Fledermäuse ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für								
Ausführung der Maßnahme								
Beschreibung der Maßnahme Die Baufeldfreimachung erfolgt ausschließlich außerhalb der faunistischen Fortpflanzungszeiten, d. h., außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September eines Jahres gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Das betrifft insbesondere das Fällen der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens inklusive des Vegetationsbestandes. Zum Baufeld zählen: • das Baufeld • alle Baustreifen und –straßen • benötigte Lagerflächen Sollte die Einhaltung des vorgegebenen Zeitraumes nicht möglich sein, müssen die betroffenen Bereiche von Fachleuten hinsichtlich des Vorhandenseins von Fortpflanzungsstätten überprüft werden. Besteht ein Brut- bzw. Fortpflanzungsnachweis kann die Baufeldberäumung erst nach abgeschlossener Brut- bzw. Fortpflanzungsphase durchgeführt werden. Hinweis: Gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 darf ausschließlich vom 1. Okt. bis 28. (29.) Feb. eine Baufeldfreimachung durchgeführt werden. Der § 39 Abs. 5 Satz 2 besagt jedoch, dass die Verbote des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 nicht gelten für die nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Wenn sich also die Notwendigkeit einer Baufeldfreimachung vor dem 01.10. ergibt, so ist dieses grundsätzlich möglich, es muss jedoch sichergestellt werden, dass keine Brut- bzw. Fortpflanzungsergebnisse im Baufeld bestehen.								
Gesamtumfang der Maßnahme								
Zielbiotop: entfällt		Ausgangsbiotop: entfällt						
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung								
Zeitliche Zuordnung <table border="0"> <tr> <td>☒</td> <td>Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten</td> </tr> <tr> <td>☒</td> <td>Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten</td> </tr> </table>			☒	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten	☒	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten	☐	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
☒	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten							
☒	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten							
☐	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten							
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen								
entfällt								
Unterhaltungszeitraum								
entfällt								
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen								
entfällt								

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 6 V_{CEF}
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		
Beeinträchtigung	☒ vermieden ☐ vermindert	
	☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar	
	☐ ersetzt ☐ ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar	
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung		
☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer: entfällt
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: entfällt
☐ Nutzungsbeschränkung	ha	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 7 G
Bezeichnung der Maßnahme Rasenansaat (Bankett, Böschungen, Nebenflächen)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr. 17.2 Blatt-Nr. 1 - 2		
Lage der Maßnahme Bau-km: gesamter Streckenabschnitt		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage/Standort kein Konflikt Gestaltungsmaßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen entfällt		
Zielkonzeption der Maßnahme Sicherung gegenüber Erosion, Eingrünung der Deichanlage		
☐ Vermeidung für Konflikt ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Bankette, Böschungen und Nebenflächen werden mit einer Rasenansaat versehen. Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung nach Vorgaben des LfU (ausschließlich zertifiziertes Saatgut nach VWW) zu verwenden.		
Gesamtumfang der Maßnahme		580 m²

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 7 G
Zielbiotop: Bankette, Böschungen, Mulden, Nebenflächen	Ausgangsbiotop: Bankette, Böschungen, Nebenflächen	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung Zeitliche Zuordnung ☐ Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten ☒ Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Jährliche Pflege im Rahmen der Deichunterhaltung Unterhaltungszeitraum dauerhaft im Rahmen der Deichunterhaltung		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle nicht erforderlich		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung entfällt		
Beeinträchtigung	☐ vermieden ☐ vermindert	
	☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar	
	☐ ersetzt ☐ ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar	
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung		
☒ Flächen der öffentlichen Hand	0,0570 ha	Künftiger Eigentümer: Stadt Wittenberge
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Stadt Wittenberge
☐ Nutzungsbeschränkung	ha	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 8 E
Bezeichnung der Maßnahme Baumpflanzungen (trassenfern)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr. 17.2 Blatt-Nr. 4		
Lage der Maßnahme Grünfläche zwischen Packhofstraße, Liebigstraße, Tivolistraße (Gem. Wittenberge, Flur 14, Flurst. 516/2, Teilbereich)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage/Standort 1 B: Verlust von Bäumen, Bau-km: 0+000 bis 0+185 1 L: Veränderung des Landschaftsbildes, Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ruderales Fläche im Stadtgebiet von Wittenberge		
Zielkonzeption der Maßnahme Ausgleich anlagebedingter Baumverluste Schaffung erlebniswirksamer Landschaftselemente, Aufwertung und Neugestaltung des Landschaftsbildes		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt 1 B, 1 L ☐ Ersatz für Konflikt		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt											
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 8 E									
Ausführung der Maßnahme											
Beschreibung der Maßnahme Die Packhofstraße wird durch eine Grünfläche begleitet, die durch Baumpflanzungen aufgewertet werden soll. Es sind Hochstämme (STU 16-18, 3 x v, m. B.) zu verwenden. Es erfolgt eine Befestigung mit Dreibock; Verbissschutz ist vorzusehen. Die zur Verwendung kommenden Arten können dem jeweils aktuellen Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft bzw. dem Forstvermehrungsgutgesetz entnommen werden. Eine Verpflichtung besteht nicht, da es sich um einen Sonderstandort gemäß der „Handlungsempfehlung gebietsheimische Gehölze“ (LS 2016) handelt. Die verwendeten Pflanzen müssen den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" entsprechen. Für notwendige Bodenarbeiten gilt die DIN 18 915, für Pflanzen und Pflanzarbeiten die DIN 18 916. Weiterhin ist die ZTVLa-StB (aktuelle Fassung) zu beachten. Die Artenauswahl wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt. Im Anhang in der Anlage III dieser Unterlage sind „Naturschutzfachlich geeignete Baum- und Straucharten für die Verwendung bei Kompensationsmaßnahmen in der freien Landschaft in Brandenburg“ aufgeführt. Auf der Fläche erfolgt die Anlage einer extensiv genutzten Wiese - Maßnahme 9 E.											
Gesamtumfang der Maßnahme		58 Stück									
Zielbiotop: Baumpflanzungen auf städtischer Grünfläche	Ausgangsbiotop: ruderaler Wiese										
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Zeitliche Zuordnung</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"> ☐ </td> <td style="width: 50%;">Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"> ☐ </td> <td>Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"> ☒ </td> <td>Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten</td> </tr> </table>			Zeitliche Zuordnung	☐	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten		☐	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten		☒	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Zeitliche Zuordnung	☐	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten									
	☐	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten									
	☒	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten									
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: insgesamt 3 Jahre Unterhaltungspflege Bäume: bis zum 10. Standjahr Pflege der Baumscheiben 1x jährlich im Frühsommer, Wässern der Jungbäume bei extremer Witterung, Kontrolle und Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, entsprechend Baumentwicklung: Kronenaufbau-/Erziehungsschnitt, bei Bedarf Herstellung Lichtraumprofil, Entfernung Stammaustriebe; im Anschluss alle 5-10 Jahre Kronenschnitt soweit erforderlich, Schnittgut abtransportieren; jährliche Kontrolle der Verkehrssicherheit Unterhaltungszeitraum dauerhaft aufgrund der erforderlichen Herstellung der Verkehrssicherheit											
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt											

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 8 E
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung Die weitere Ausarbeitung zu Arten, Pflanzqualitäten, Bodenverbesserung, Wässerung, Schutzmaßnahmen und Pflegemaßnahmen erfolgt in der Ausführungsplanung. In diesem Rahmen sind die Pflanzungen an den vorhandenen Leitungsbestand anzupassen bzw. Leitungsschutz vorzusehen; eventuell vorhandene Sichtfelder sind von den Pflanzungen freizuhalten.		
Beeinträchtigung	☐ vermieden ☐ vermindert	
	☒ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar	
	☐ ersetzt ☐ ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar	
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung		
☒ Flächen der öffentlichen Hand	ha	Künftiger Eigentümer: Stadt Wittenberge
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Stadt Wittenberge
☐ Nutzungsbeschränkung	ha	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 9 E
Bezeichnung der Maßnahme Anlage einer extensiv genutzten Wiese (trassenfern)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr. 17.2 Blatt-Nr. 4		
Lage der Maßnahme Grünfläche zwischen Packhofstraße, Liebigstraße, Tivolistraße (Gem. Wittenberge, Flur 14, Flurst. 516/2, Teilbereich)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage/Standort 2 B Verlust gehölzfreier Biotope 1 L Veränderung des Landschaftsbildes, Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente im gesamten Streckenabschnitt		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ruderales Fläche im Stadtgebiet von Wittenberge		
Zielkonzeption der Maßnahme Ausgleich anlagebedingter Offenlandverluste Schaffung erlebniswirksamer Landschaftselemente, Aufwertung und Neugestaltung des Landschaftsbildes		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt 2 B, 1 L ☐ Ersatz für Konflikt		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt								
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 9 E						
Ausführung der Maßnahme								
Beschreibung der Maßnahme Die Packhofstraße wird durch eine Grünfläche begleitet, auf der eine extensiv genutzte Wiese angelegt werden soll. Die Fläche wird mit der Rasensaatgutmischung eingesät. Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung nach Vorgaben des LfU (ausschließlich zertifiziertes Saatgut nach VWW) zu verwenden. Die Fläche wird extensiv gepflegt, das heißt mindestens einmalige jährliche Mahd. Das Mähgut soll auf der Fläche verbleiben. Die Fläche wird mit Baumpflanzungen der Maßnahme 8 E bepflanzt.								
Gesamtumfang der Maßnahme		380 m² von insg. 4.600 m²						
Zielbiotop: extensive Wiesenbereiche	Ausgangsbiotop: ruderaler Fläche							
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung Zeitliche Zuordnung <table border="0"> <tr> <td>☐</td> <td>Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten</td> </tr> <tr> <td>☒</td> <td>Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten</td> </tr> </table>			☐	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten	☐	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten	☒	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
☐	Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten							
☐	Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten							
☒	Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten							
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen mindestens einmalige jährliche Mahd, Mähgut bleibt auf der Fläche Unterhaltungszeitraum 25-jährige Unterhaltungspflege								
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt								
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung nicht erforderlich								
Beeinträchtigung	☐ vermieden ☐ vermindert							
	☒ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar							
	☐ ersetzt ☐ ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar							
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung								
☒ Flächen der öffentlichen Hand	0,0380 ha	Künftiger Eigentümer: Stadt Wittenberge						
☐ Flächen Dritter	ha							
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha							
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Stadt Wittenberge						
☐ Nutzungsbeschränkung	ha							

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 10 E
Bezeichnung der Maßnahme Entsiegelung / Rückbau von Kleingärten in der Kleingartenanlage „Paul Klink“ (trassenfern)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr. 17.2 Blatt-Nr. 5		
Lage der Maßnahme Kleingärten südl. der B 189 im Bereich Bentwischer Weg/ Pappelweg/ Paul-Lincke-Straße (Gem. Wittenberge, Flur 33, Flurst. 125/3)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte/notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage/Standort 1 Bo: Neuversiegelung 1 L: Veränderung des Landschaftsbildes, Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Kleingartenanlage		
Zielkonzeption der Maßnahme Regeneration der Bodenfunktion durch Entsiegelung von Lauben und Nebenanlagen in Kleingärten		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt 1 Bo, 1 L ☐ Ersatz für Konflikt		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt				
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 10 E		
Ausführung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme Die Kleingartenanlage (KGA) „Paul Klink“ stellt ein Flächenpool dar, der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verschiedene Eingriffe (z.B. Bauvorhaben an anderer Stelle) zur Verfügung steht. Somit kann auf der Grundlage eines fachlich fundierten Maßnahmenkonzeptes eine Planung multifunktional zusammenhängender Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Für die Kleingartenanlage „Paul Klink“ sind hauptsächlich Entsiegelungsmaßnahmen mit anschließender Aufforstung und Entwicklung eines Waldmantels vorgesehen. Entsiegelungsmaßnahmen des Pflege- und Entwicklungskonzept für Wittenberge-Nord (08.07.2015): Pro Kleingarten werden 25 m² Entsiegelungsfläche angesetzt. Dies entspricht der zulässigen Versiegelung pro Grundstück. Laut Pflege- und Entwicklungskonzept handelt es sich um 229 Parzellen, auf denen eine Entsiegelungsfläche von 3.225 m² zur Verfügung steht. Für die hier beschriebene Maßnahme 10 E werden Teilflächen der KGA „Paul Klink“ entsiegelt und zurückgebaut, anschließend erfolgt eine Bodenlockerung. Die Ausbaumaterialien werden unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten [BodSchG] sowie Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen [KrW-/AbfG]) wiederverwertet. Nach Abschluss der Entsiegelung, spätestens jedoch eine Woche vor Auffüllung der ausgeschachteten Bodenräume mit einer mindestens 20 cm starken Mutterbodenschicht, ist ein Abnahmetermin der Maßnahmen mit der Unteren Boden-schutzbehörde durchzuführen. Daran anschließend erfolgt eine naturnahe Aufforstung mit Waldrandgestaltung, die nicht Bestandteil dieser Maßnahme/ dieses Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist. Die vorhandenen standortgerechten und heimischen Gehölzbestände sind zu erhalten. Ggf. vorzunehmende Gehölzrodungen nicht heimischer Baumarten sind entsprechend der allgemein geltenden Bauzeitenregelungen vorzunehmen. Die Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG des Landesbetriebs Forst Brandenburg liegt vor (siehe Anlage IV).				
Gesamtumfang der Maßnahme		270 m² (ca. 11 Parzellen)		
Zielbiotop: Wald, Waldränder	Ausgangs-biotop: Kleingartenanlage			
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Zeitliche Zuordnung</td> <td> ☐ Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten </td> </tr> </table>			Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Pflege- und Entwicklungskonzept für Wittenberge-Nord (Stadt Wittenberge, Stand 08.07.2015) festgelegt. Da es sich um eine Entsiegelungsmaßnahme handelt, sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht Bestandteil dieses LBP.				
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt				
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung Entfällt				

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung HWS Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich-km 16,87 – 17,38	Vorhabenträger Landesamt für Umwelt Brandenburg	Maßnahmen-Nr. 10 E
Beeinträchtigung	☐ vermieden ☐ vermindert	
	☒ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar	
	☐ ersetzt ☐ ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar	
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung		
☒ Flächen der öffentlichen Hand	0,0270 ha	Künftiger Eigentümer: Stadt Wittenberge
☐ Flächen Dritter	ha	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Stadt Wittenberge
☐ Nutzungsbeschränkung	ha	

Anlage II: Vergleichende Gegenüberstellung

Vergleichende Gegenüberstellung												
Boden												
Vermiedene Beeinträchtigungen							zugeordnete Vermeidungsmaßnahmen					
• Beeinträchtigung der Bodenfunktion auf Bau- und Baunebenflächen • Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustraßen/Bauflächen							1 V Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser; Rekultivierung von Baunebenflächen 2 V Wiederherstellung einer mageren Frischwiese (temporäre Wohnmobil-Stellfläche)					
Konfl. -Nr.	Bau-km BW-Nr.	Beeinträchtigung				Kompensations- bedarf (Angabe des Komp.-faktors)	Art der Maßnahme		Umfang (ha, m, St., etc.) (ggf. anteilig)	Ziel der Maßnahme	Zielerreichung (vermieden, vermindert, ausgeglichen, ersetzt, nicht ersetzbar)	
		Art u. Intensität (einschl. Beginn, Dauer u. ä.)	Umfang (Fläche, Länge, Anzahl etc.)				Maßnahmen Nr.	Beschreibung				
			bau- be- dingt	anlage- bedingt	betriebsbedingt							
		Zone A			Zone ...							
1	2	3	4				5	6	7	8	9	10
Schutzgut Boden												
1 Bo	gesamte Baustrecke	Neuversiegelung (Böden allgemeiner Bedeutung)		270 m²			1 : 1 (Entsiegelung)	10 E	Entsiegelung / Rückbau von Kleingärten in der Kleingartenanlage „Paul Klink“ (trassenfern)	270 m² (entsppricht ca. 11 Parzellen)	Regeneration der Bodenfunktion durch Entsiegelung von Lauben und Nebenanlagen in Kleingärten	ausgeglichen

Vergleichende Gegenüberstellung Wasser												
Vermiedene Beeinträchtigungen								zugeordnete Vermeidungsmaßnahmen				
Beeinträchtigung von des Oberflächen- bzw. Grundwassers durch Kontaminationen/Stoffeinträge durch den Baubetrieb								1 V Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Wasser; Rekultivierung von Baunebenflächen				
Konfl.-Nr.	Bau-km BW-Nr.	Beeinträchtigung					Kompensations- bedarf (Angabe des Komp.-faktors)	Art der Maßnahme		Umfang (ha, m, St., etc.) (ggf. anteilig)	Ziel der Maßnahme	Zielerreichung (vermieden, vermindert, ausgeglichen, ersetzt, nicht ersetzbar)
		Art u. Intensität (einschl. Beginn, Dauer u. ä.)	Umfang (Fläche, Länge, Anzahl etc.)					Maßnahmen Nr.	Beschreibung			
			bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebsbedingt							
		Zone A			Zone ...							
1	2	3	4				5	6	7	8	9	10
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Vergleichende Gegenüberstellung Klima und Luft												
Vermiedene Beeinträchtigungen								zugeordnete Vermeidungsmaßnahmen				
-								-				
Konfl.-Nr.	Bau-km BW-Nr.	Beeinträchtigung					Kompensations- bedarf (Angabe des Komp.-faktors)	Art der Maßnahme		Umfang (ha, m, St., etc.) (ggf. anteilig)	Ziel der Maßnahme	Zielerreichung (vermieden, vermindert, ausgeglichen, ersetzt, nicht ersetzbar)
		Art u. Intensität (einschl. Beginn, Dauer u. ä.)	Umfang (Fläche, Länge, Anzahl etc.)					Maßnahmen Nr.	Beschreibung			
			bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebsbedingt							
					Zone A	Zone ...						
1	2	3	4				5	6	7	8	9	10
-	-	-	-				-	-	-	-	-	-

Vergleichende Gegenüberstellung Biotope (Flora/Fauna)												
Vermiedene Beeinträchtigungen								zugeordnete Vermeidungsmaßnahmen				
- Baubedingte Beeinträchtigung von Bäumen - Baubedingte Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Tieren und ihren Lebensräumen								3 V	Bauzeitlicher Baumschutz			
								5 V _{CEF}	Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit			
								6 V _{CEF}	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung			
Konfl. -Nr.	Bau-km BW-Nr.	Beeinträchtigung					Kompensations- bedarf (Angabe des Komp.-faktors)	Art der Maßnahme		Umfang (ha, m, St., etc.) (ggf. anteilig)	Ziel der Maßnahme	Zielerreichung (vermieden, vermindert, ausgeglichen, ersetzt, nicht ersetzbar)
		Art u. Intensität (einschl. Beginn, Dauer u. ä.)	Umfang (Fläche, Länge, Anzahl etc.)					Maßnahmen Nr.	Beschreibung			
			bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebsbe- dingt							
					Zone A	Z o n e						
1	2	3	4				5	6	7	8	9	10
Schutzgut Biotope (Flora/Fauna)												
1 B	Bau-km: 0+000 bis 0+185	Verlust von Bäumen		29 St.			(Neupflanzung) Komp.-bedarf: 58 St. siehe Tab. 17	8 E	Baumpflanzung (trassenfern)	58 St.	Ausgleich anlagebedingter Baumverluste	ausgeglichen
2 B	Bau-km: 0+025 bis 0+170	Verlust gehölzfreier Biotope		380 m²			1 : 1 Herstellung Wiesen	9 E	Anlage einer extensiv genutzten Wiese (trassenfern)	380 m² von insges. 4.600 m²	Entwicklung von extensiv genutzten Wiesenflächen	ausgeglichen

Vergleichende Gegenüberstellung Landschaftsbild												
Vermiedene Beeinträchtigungen								zugeordnete Vermeidungsmaßnahmen				
• Beeinträchtigung von Bäumen als landschaftsprägende Strukturen								2 V Bauzeitlicher Baumschutz				
Konfl. -Nr.	Bau-km BW-Nr.	Beeinträchtigung					Kompensations- bedarf (Angabe des Komp.- faktors)	Art der Maßnahme		Umfang (ha, m, St., etc.) (ggf. anteilig)	Ziel der Maßnahme	Zielerreichung (vermieden, vermindert, ausgeglichen, ersetzt, nicht ersetz- bar)
		Art u. Intensität (einschl. Beginn, Dauer u. ä.)	Umfang (Fläche, Länge, Anzahl etc.)			Maß- nahmen Nr.		Beschreibung				
			bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebsbedingt							
									Zone A			
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	
Schutzgut Landschaftsbild												
1 L	gesamte Baustre- cke	Veränderung des Land- schaftsbildes, Verlust erleb- niswirksamer Landschafts- elemente		siehe 1 Bo, 1 B, 2 B			verbal- argumentativ	10 E	Entsiegelung / Rückbau von Kleingärten in der Kleingartenanlage „Paul Klink“ (trassenfern)	270 m² (entsppricht ca. 11 Parzellen)	Schaffung erlebniswirksa- mer Landschaftselemente, Aufwertung und Neuge- staltung des Landschaft- bildes	ausgeglichen
								8 E	Baumpflanzung (trassen- fern)	58 St.	Schaffung erlebniswirksa- mer Landschaftselemente, Aufwertung und Neuge- staltung des Landschaft- bildes	ausgeglichen
								9 E	Anlage einer extensiv genutzten Wiese (trassen- fern)	380 m² von insges. 4.600 m²	Schaffung erlebniswirksa- mer Landschaftselemente, Aufwertung und Neuge- staltung des Landschaft- bildes	ausgeglichen

Vergleichende Gegenüberstellung Kultur- und Sachgüter (Schutzgut nach §2 UVPG)												
Vermiedene Beeinträchtigungen								zugeordnete Vermeidungsmaßnahmen				
- Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen								4 V Vermeidung von Schädigung und Zerstörung von Bodendenkmalen				
Konfl.-Nr.	Bau-km BW-Nr.	Beeinträchtigung					Kompensations- bedarf (Angabe des Komp.-faktors)	Art der Maßnahme		Umfang (ha, m, St., etc.) (ggf. anteilig)	Ziel der Maßnahme	Zielerreichung (vermieden, vermindert, ausgeglichen, ersetzt, nicht ersetzbar)
		Art u. Intensität (einschl. Beginn, Dauer u. ä.)	Umfang (Fläche, Länge, Anzahl etc.)					Maßnahmen Nr.	Beschreibung			
			bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebsbedingt							
					Zone A	Zone ...						
1	2	3	4				5	6	7	8	9	10
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Anlage III: Naturschutzfachlich geeignete Baum- und Straucharten für die Verwendung bei Kompensationsmaßnahmen in der freien Landschaft in Brandenburg (MLUR 17.03.03)

In Brandenburg einheimische Baum- und Straucharten für Pflanzungen in der freien Landschaft							
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anmerkung	Wasserversorgung			Nährstoffversorgung	
			nass	feucht - frisch	tro-cken	reich	arm
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	1		X		X	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	1, 2		X		X	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	1, 2		X		X	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle		X			X	X
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke			X	X	X	X
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke		X	X		X	X
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche			X		X	
<i>Cornus sanguinea s.l.</i>	Roter Hartriegel	3, 4		X	X	X	
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hase			X		X	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	3		X	X	X	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn	3		X	X	X	X
<i>Crataegus</i> -Hybriden	Weißdorn	3, 5		X	X	X	X
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster				X		X
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen			X		X	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche			X		X	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	3, 6	X	X		X	X
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche		X	X		X	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	1		X		X	
<i>Malus sylvestris</i> agg.	Wild-Apfel	1, 7		X		X	X
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer			X	X	X	X
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel, Espe			X	X	X	X
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche		X	X		X	X
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn, Schlehe	3		X	X	X	
<i>Pyrus pyraeaster</i> agg.	Wild-Birne	8		X	X	X	X
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche				X	X	X
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche			X	X	X	X
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn			X	X	X	X
<i>Rosa canina</i> agg.	Artengruppe Hunds-Rose	3, 10		X	X	X	X
<i>Rosa corymbifera</i> agg.	Artengruppe Hecken-Rose	3, 11		X	X	X	X
<i>Rosa inodora</i>	Geruchlose Rose	3, 12		X	X		

In Brandenburg einheimische Baum- und Straucharten für Pflanzungen in der freien Landschaft							
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anmerkung	Wasserversorgung			Nährstoffversorgung	
			nass	feucht - frisch	tro-cken	reich	arm
<i>Rosa rubiginosa</i> agg.	Artengruppe Wein-Rose	3, 13			X	X	
<i>Rosa tomentosa</i> agg.	Artengruppe Filz-Rose	3, 14		X	X	X	
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	3	X	X		X	X
<i>Salix aurita</i> agg.	Ohr-Weide	3, 15	X				X
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide			X	X	X	X
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide, Asch-Weide	3	X			X	X
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide	3	X			X	X
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	1, 9	X	X		X	
<i>Salix triandra</i> agg.	Mandel-Weide	3, 16	X			X	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide		X	X		X	X
<i>Salix x rubens</i> (S. alba x S. fragilis)	Hohe Weide	3	X	X		X	X
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder			X		X	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere			X	X	X	X
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde			X		X	
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	3		X		X	
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme		X	X		X	
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	3		X		X	
<i>Ulmus x hollandica</i>	Bastard-Ulme	3, 17		X		X	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball		X	X		X	X
Geeignete Obstgehölze für Pflanzungen in der freien Landschaft							
<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apfel	18		X		X	X
<i>Prunus avium</i> -Kultivare	Süßkirsche	18		X		X	
<i>Prunus cerasifera</i>	Kirschpflaume	18		X	X	X	X
<i>Prunus cerasus</i>	Weichsel-, Sauer-Kirsche	18		X	X	X	X
<i>Prunus domestica</i>	Gewöhnliche Kultur-Pflaume	18		X	X	X	X
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne	18		X		X	X
Seltene, regional verbreitete bzw. gefährdete Baum- und Straucharten für Pflanzungen im Rahmen spezieller Artenschutzprojekte							
<i>Abies alba</i>	Weiß-Tanne	1		X		X	
<i>Crataegus rhipidophylla</i> s.l.	Großkelch-Weißdorn	3, 19		X	X	X	
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	1		X		X	
<i>Juniperus communis</i>	Gemeiner Wacholder			X	X	X	X

In Brandenburg einheimische Baum- und Straucharten für Pflanzungen in der freien Landschaft							
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anmerkung	Wasserversorgung			Nährstoffversorgung	
			nass	feucht - frisch	tro-cken	reich	arm
<i>Picea abies</i>	Rot-Fichte	1		X		X	
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	3	X	X		X	X
<i>Rosa agrestis</i>	Acker-Rose	3, 12			X	X	
<i>Rosa caesia</i>	Lederblättrige Rose	3, 11		X	X	X	X
<i>Rosa dumalis</i>	Graugrüne Rose	3, 10		X	X	X	
<i>Rosa elliptica</i>	Keilblättrige Rose	3, 12			X	X	
<i>Rosa jundzilli</i>	Rauhblättrige Rose	3			X	X	
<i>Rosa micrantha</i>	Kleinblütige Rose	3, 13			X	X	
<i>Rosa tomentella</i>	Flaum-Rose	3		X	X	X	
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose	3, 14		X	X	X	
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	1, 3	X	X		X	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	1		X		X	
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	1		X		X	

Anmerkungen

- 1) **Gehölzsippe besitzt nur regionale Vorkommen** bzw. ist hinsichtlich ihrer natürlichen Verbreitung innerhalb Brandenburgs unzureichend bekannt. Eine Ausbringung außerhalb der natürlichen Verbreitungsgebiete im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen führt in der Regel zur anthropogenen Überprägung natürlicher Verbreitungsbilder und zu Veränderungen ökologischer Anpassungen. Die Verwendung dieser Arten im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen muss eine kritische Bewertung im Einzelfall erfahren und soll nur in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Es darf generell nur Pflanzgut verwendet werden, das von gebietstypischen Beständen im gleichen Naturraum gewonnen wurde.
- 2) ***Acer platanoides* und *A. pseudoplatanus*** besitzen nur wenige und eng begrenzte natürliche Vorkommen auf nährstoffreichen Standorten (vgl. ASCHERSON 1864). Rezente Vorkommen stammen fast ausschließlich aus neueren Anpflanzungen. Beide Arten sind sehr konkurrenzstark und vermehren sich in der Umgebung entsprechender Samenbäume in großen Mengen. Vor allem in Wäldern nährstoffarmer Standorte kann der Aufwuchs von Ahornbäumen die Ausbildung einer florengerechten Kraut- und Strauchschicht und die Naturverjüngung von Lichtbaumarten sehr beeinträchtigen. In diesem Fall besitzt die Pflanzung von Ahorn keine eingriffskompensierende Wirkung.
- 3) **Schwer bestimmbare Sippen bzw. Hybriden mit zum Teil regional spezifischen Verbreitungsmustern.** Es darf generell nur Pflanzgut verwendet werden, das von gebietstypischen Beständen im gleichen Naturraum gewonnen wurde. Diese Anforderung kann vorläufig zu einer Beschränkung der Verwendung führen, welche aber in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt weniger schwerwiegend ist als die fortgesetzte Beeinträchtigung der oft begrenzten gebietstypischen Vorkommen durch gebietsfremde Herkünfte.
- 4) ***Cornus sanguinea* s.l.** umfasst die Unterarten *C. sanguinea* ssp. *sanguinea*, *C. sanguinea* ssp. *australis* und *C. sanguinea* ssp. *hungarica*. Die Verbreitung dieser Sippen in Brandenburg ist noch ungenügend bekannt.
- 5) Unter den ***Crataegus*-Hybriden** werden die folgenden Sippen zusammengefasst: *C. x media* (*C. laevigata* x *C. monogyna*), *C. x subsphaericea* (*C. monogyna* x *C. rhipidophylla*), *C. x macrocarpa* (*C. laevigata* x *C. rhipidophylla*). Sie stellen gebietsweise einen großen Anteil der *Crataegus*-Flora dar. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. Durch die einseitige Verwendung von *C. monogyna* aus gebietsfremden Herkünften wurde der gebietstypische Genpool bei Weißdorn erheblich verändert. Künftig ist neben der Verwendung von *Crataegus monogyna* auch auf die Verwendung der anderen genannten Sippen zu achten. Bei *Crataegus*-Hybriden sind immer Pflanzen nachweisbar regionaler Herkunft zu verwenden.
- 6) Bei ***Frangula alnus*** handelt sich in Brandenburg um *F. alnus* var. *alnus* und *F. alnus* var. *elliptica*, welche unterschiedliche ökologische Ansprüche haben, in ihrer Verbreitung aber ungenügend bekannt sind (VENT et al. 1973 und eigene Beobachtungen).
- 7) Unter ***Malus sylvestris* agg.** werden neben *M. sylvestris* s.str. Hybridschwärme zwischen Kultur- und Wildapfel zusammengefasst. Bei der Verwendung ist möglichst auf echten *M. sylvestris* zu achten.

- 8) ***Pyrus pyraaster* agg.**: In Nordost-Brandenburg treten laut ENDTMANN (1999) nur Hybriden mit der Kulturbirne auf. Vermutlich stellt sich die Situation in anderen Teilen Brandenburgs ähnlich dar.
- 9) ***Quercus robur*** kommt innerhalb der größeren Flussauen auch in zeitweise überfluteten Bereichen der Hartholzaue vor und kann hier z.B. im Rahmen der Auwaldinitiation gepflanzt werden.
- 10) ***Rosa canina* agg.** umfasst die Sippen *R. canina*, *R. sub canina* und *R. dumalis*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. dumalis* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.
- 11) ***Rosa corymbifera* agg.** umfasst die Sippen *R. corymbifera*, *R. subcollina* und *R. caesia*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. caesia* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.
- 12) ***Rosa inodora*** gehört zum *R. elliptica* agg. Da *R. elliptica* und *R. agrestis* jedoch in Brandenburg extrem selten sind, wird auf die Nennung des Aggregates verzichtet. Die Ausbringung von *R. elliptica* und *R. agrestis* sollte nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.
- 13) ***Rosa rubiginosa* agg.** umfasst die Sippen *R. rubiginosa*, *R. columnifera* und *R. micrantha*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. micrantha* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und sehr selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.
- 14) ***Rosa tomentosa* agg.** umfasst die Sippen *R. tomentosa*, *R. pseudoscabriuscula* und *R. sherardii*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. tomentosa* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und sehr selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.
- 15) ***Salix aurita* agg.** umfasst *S. aurita* unter Einschluss der Hybriden mit *S. cinerea*.
- 16) ***Salix triandra* agg.** umfasst die beiden Unterarten *ssp. triandra* und *ssp. amygdalina*.
- 17) Die Hybride ***Ulmus x hollandica*** hat als Eltern *U. glabra* x *U. minor*, von denen sie sich oft sehr schwer unterscheiden lässt. *U. x hollandica* wurde bis weilen gepflanzt, kommt aber auch als Spontanhybride vor.
- 18) Auf die Verwendung **alter, regionaltypischer Sorten** achten. Diese werden in der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau in Müncheberg gesammelt und von einzelnen brandenburgischen Baumschulen vermehrt (vgl. SCHWÄRZEL 1996).
- 19) ***Crataegus rhipidophylla* s.l.** umfasst die beiden Unterarten *ssp. rhipidophylla* und *ssp. lindmanii*. Aus Brandenburg wurde die *ssp. lindmanii* sowie Übergangsformen zwischen beiden *ssp.* beschrieben (LIPPERT 1990-1995, Loos 1996).

**Anlage IV: Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG
für die KGA „Paul Klink“**



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg / Oberförsterei Gadow
Lindenallee / 19309 Lanz / GT Gadow

Stadtverwaltung Wittenberge
SB Bauamt / Frau Heyneck
August-Bebel-Straße 10
19322 Wittenberge

AWW	E I N G A N G Stadtverwaltung Wittenberge				TGW
BHOW	24. Feb. 2016				PR
KSTW					GBA
Bgm.	BdB	10	20	30	60

1/2 20/02
→ 670

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Oberförsterei Gadow
Lindenallee, Forsthof
19309 Lanz OT Gadow

Bearb.: J.Höger
Gesch.Z.: LFB 01.01.7020/03/16
Telefon: 01736101265
Fax: (038780) 70727
jens.hoeger@lfb.brandenburg.de
Obf.Gadow@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de

Wentdorf, d.23.02.2016

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

Gemarkung: Wittenberge
Flur: 33
Flurstück: 125/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.01.2016 ergeht folgender

Bescheid

Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg LWaldG¹ wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Flächen mit einer Gesamtgröße von 7,1000 ha erteilt:

GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK	GESAMTGRÖßE FLURSTÜCK [HA]	AUFFORSTUNGSFLÄCHE [HA]
Wittenberge	33	125/3	9,0480	7,1000
Summe				7,1000

Dienstgebäude

Zeppelinstraße 136

Telefon

(0331) 97929 301

Fax

(0331) 97929 390

14471 Potsdam

Das betroffene Flurstück ist auf beiliegender Luftbildkarte, die Bestandteil des Bescheides ist, grün markiert.

1. Die Erstaufforstung ist bis zum **23.02.2026** auszuführen.

2. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Hierzu ergeht ein gesonderter Verwaltungsgebührenbescheid.

Begründung der UFB

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Berücksichtigt werden muss, dass gemäß § 17 BNatSchG die untere Forstbehörde die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG erlangen kann. Das Verfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung ist als sogenanntes „Huckepack-Verfahren“ ausgelegt, dass heißt die Behörde, die über den Eingriff zu entscheiden hat (hier die Erstaufforstung), ist auch für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG zuständig. Diese Entscheidung hat nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu erfolgen.

Diese Verfahrensweise trifft ausschließlich für die Fälle zu, bei denen der Naturschutzbehörde kein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung steht, dass die Abarbeitung der Eingriffsregelung aufnehmen könnte.

Dies ist hier vorliegend der Fall. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass bei Erteilen des Einvernehmens naturschutzfachliche Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde, ohne deren Erteilung die Zustimmung versagt werden müsste, in die Genehmigung zur Erstaufforstung aufzunehmen sind.

Da die Entscheidung über den Eingriff und den Antrag auf Ausnahme/Befreiung keinem eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten ist, ergeht

→ weil keine
uNB vorhanden

die Entscheidung zur Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 LWaldG und des § 15 BNatSchG.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde (Forderungen und Hinweise)

1. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude sind vorher auf Lebensstätten von besonders geschützten Tierarten zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem Landkreis Prignitz untere Naturschutzbehörde
Berliner Straße 49, 19348 Perleberg
Tel.: 03876 / 713-729 und Fax: 03876 / 713-712 zur Kenntnis zu geben.

2. Für durch die Abbruchmaßnahme beeinträchtigte besonders geschützte Arten ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Diese ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

3. Fäll-, Rodungs- oder Schnittmaßnahmen von und an Bäumen bzw. Hecken oder Gebüsch sind gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres unzulässig.

4. Gebäudeabbruchmaßnahmen sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel, d.h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar eines Jahres zulässig.

5. Die Waldränder sind mit naturnaher Waldrandgestaltung auszuführen. Es sind 3-5 reihige Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Vor Abriss

X



Begründung

Beim Abbruch von Gebäuden sowie bei der Fällung/Rodung von Gehölzen sind die Belange des besonderen Artenschutzes zu beachten. Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es u.a. verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es verboten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Von Gebäuderückbaumaßnahmen sind erfahrungsgemäß oft Fledermäuse in ihren Sommer- und Winterquartieren sowie Gebäudebrüter (z.B. Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Weißstorch, Schleiereule, Turmfalke u.a.) betroffen. Anzumerken ist ferner, dass alle einheimischen Fledermäuse und alle europäischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten zählen. Deshalb sind die zum Abriss vorgesehenen Gebäude vorher auf Lebensstätten von besonders geschützten Tierarten zu untersuchen.

Bezüglich Ihrer Anfragen zur Eingriffsproblematik, möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Die Erstaufforstung ist nach § 14 BNatSchG als forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff zu werten, wenn die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die Erstaufforstung soll Standort- angepasst und naturnah erfolgen und es sind ausreichend standortheimische Forstpflanzen zu verwenden. Aus diesem Grund wird seitens der UNB auch die Waldrandgestaltung mit Heckenanpflanzungen gefordert. Diese stellen eine ökologische Bereicherung des Naturraumes dar.

Ein eigenes Trägerverfahren steht der UNB nicht zur Verfügung.

Forderungen der UWB

1. Unter Berücksichtigung der turnusmäßig erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ist der Gewässerrandstreifen plus einem Sicherheitszuschlag von 5 Metern, d.h. **10 m ab Böschungsoberkante des Gewässers II. Ordnung, nicht zu bepflanzen**. Des Weiteren ist der Gewässerrandstreifen von einem Zuwachs aus der Aufforstungsfläche ständig freizuhalten.
2. Zur Erstaufforstung ist die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ als Unterhaltungspflichtigen für die Gewässer II. Ordnung einzuholen
3. Auf dem beantragten Flurstück befinden sich Gartenbrunnen. Diese sind vor der Aufforstung von einer qualifizierten Brunnenbau-firma zurückzubauen.

4. Die Verfüllnachweise sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Sollen die Brunnen weiter genutzt werden, sind diese zu sichern und ordnungsgemäß instand zu halten

Hinweise

1. Die beantragte Fläche befindet sich im Wasserschutzgebiet (WSG) Wittenberge Schutzzone III A. In der Rechtsverordnung des WSG wurde kein Verbot für die Erstaufforstung festgelegt. Des Weiteren befinden sich südöstlich der Aufforstungsfläche Stillgewässergewässer (Teiche) und südlich der Fläche befindet sich das Gewässer II. Ordnung (I/127-4).
2. **Gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist im 5 Meter breiten Gewässer-Randstreifen (5 Meter beidseitig ab Böschungsoberkante der Gewässer) das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten.**

Hinweise der UFB

Für die Aufforstung **sollten** standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten verwendet werden. Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Gadow, Tel.0387807320 unverzüglich angezeigt werden.

Für die Planung und Durchführung forstlicher Arbeiten steht Ihnen der Leiter des Reviers Wittenberge, Herr Höger, Tel.01736101265 gern beratend zur Verfügung.

Der Vollzug der Erstaufforstung führt nach hiesiger Kenntnis zum Erlöschen von Zuwendungsvoraussetzungen für Agrarförderungen. Diese Genehmigung entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus anderer Rechtsgrundlage erwachsen, so z.B. die Mitteilungspflicht an die Behörde, die Agrarförderungen für diese Flä-

che gewährt. Sofern nicht der Eigentümer, sondern ein Pächter Zuwendungsempfänger ist, bedarf es mindestens der Mitteilung an diesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

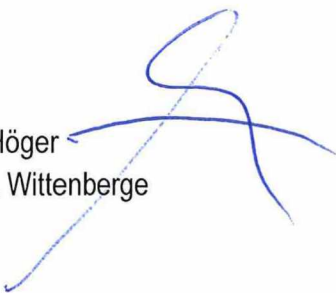
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Zeppelinstraße 136
14471 Potsdam

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J.Höger
RL Wittenberge

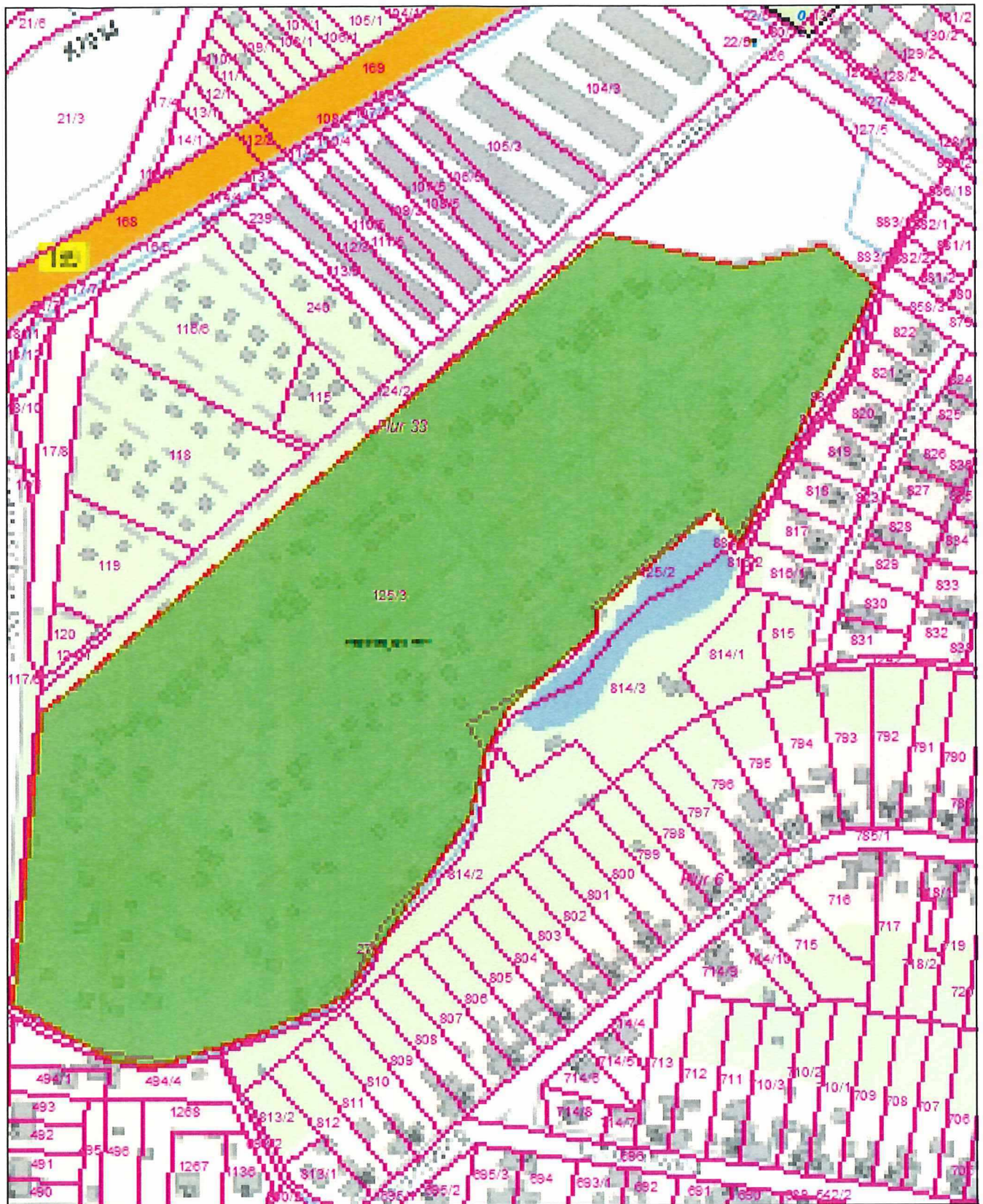


Anlagen

- Luftbildausschnitt mit Lage der Erstaufforstungsfläche
- Verwaltungsgebührenbescheid

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 21)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)



Daten aus zug

Erstellt für Maßstab 1:2.623

0 120 m

Ersteller Eckhard Kakstein

Erstellungsdatum 23.02.2016





LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Gadow
Lindenallee | 19309 Lanz OT Gadow

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Oberförsterei Gadow
Lindenallee / Forstthof
19309 Lanz OT Gadow

Stadtverwaltung Wittenberge
z.Hd. Frau Heyneck
August-Bebel-Strasse 10
19322 Wittenberge

Bearb.: E.Kakstein
Gesch.Z.: LFB 01.01.7020/03/16
Telefon: (038780) 7320
Fax: (038780) 70727
Eckhard.kakstein@LFB.Brandenburg.de
Obf.Gadow@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Gadow, 23.02.2016

Kopie

Gebührenbescheid

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹
Anlage zum Genehmigungsbescheid vom 23.02.2016, Az.: LFB 01.01.7020/03/16

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Heyneck,

für den Erlass der vor bezeichneten Erstaufforstungsgenehmigung ist in Nebenbestimmung Nr. 3 die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Gadow wird hiermit auf

168,00 Euro

(in Worten: **Einhundertachtundsechzig 00/100 EURO**)

festgesetzt.

Begründung:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg² und GebOLandw³.

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

5 Waldrechtliche Angelegenheiten

5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Dienstgebäude

Lindenallee

19309 Gadow

Telefon

(038780) 7320

Fax

(038780) 70727

5.2.3. Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9
Absatz 1 LWaldG

ist ein Gebührenrahmen von 100,- bis 1.000,- EUR vorgegeben.

Innerhalb des Gebührenrahmens, den die o.g. Tarifstelle 5.2.3. vorgibt, sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall war ein hoher Verwaltungsaufwand erforderlich und die Amtshandlung war für den Gebührenschuldner von hoher Bedeutung, hohem Nutzen und hohem wirtschaftlichen Wert.

Bitte überweisen Sie innerhalb von 14 Tagen diesen Betrag auf das nachfolgende Konto:

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE 24 3005 0000 7035 0000 12
Verwendungszweck	<u>2016010202976</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Zeppelinstraße 136
14471 Potsdam

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



E.Kakstein

FI

Rechtsgrundlagen:

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
2. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246)
3. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47)